Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
Leben. Natur. Kultur.

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Flächennutzungsplan Neuaufstellung

Begründung (Teil B): Umweltbericht mit Eingriffsregelung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 05.11.2024

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh

Auftraggeberin:

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
Fachbereich 4: Bau- und Planungsmanagement

Lindenstr. 12
29549 Bad Bevensen

Tel.: 05821 89-0
E-Mail: bauleitplanung@bevensen-ebstorf.de
Internet: www.bevensen-ebstorf.de

Bearbeitung:
Oliver Willing, Joann Evers, Niels-Aike Rechenberg

Auftragnehmerin:

Cappel + Kranzhoff
Stadtentwicklung und Planung GmbH

Palmaille 96
22767 Hamburg

Tel.: 040-380 375 67-0
E-Mail: mail@ck-stadtplanung.de
Internet: www.ck-stadtplanung.de

Bearbeitung:
Falco Richter, Peter Kranzhoff, Kathrin Kleinfeld

Inhalt

1. Einleitung ... 1

1.1. Ziele des Flächennutzungsplans ... 1

1.2. Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung ... 1

1.3. Ziele des Artenschutzes ... 3

2. Stadt Bad Bevensen ... 5

2.1. Grundlagen des Umweltberichts ... 5

2.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung ... 14

3. Klosterflecken Ebstorf ... 34

3.1. Grundlagen des Umweltberichts ... 34

3.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung ... 37

4. Gemeinde Altenmedingen ... 53

4.1. Grundlagen des Umweltberichts ... 53

4.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung ... 55

5. Gemeinde Barum ... 65

5.1. Grundlagen des Umweltberichts ... 65

5.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung ... 67

6. Gemeinde Emmendorf ... 77

6.1. Grundlagen des Umweltberichts ... 77

6.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung ... 78

7. Gemeinde Hanstedt ... 85

7.1. Grundlagen des Umweltberichts ... 85

7.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung ... 88

8. Gemeinde Himbergen ... 98

8.1. Grundlagen des Umweltberichts ... 98

8.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung ... 99

9. Gemeinde Jelmstorf ... 108

9.1. Grundlagen des Umweltberichts ... 108

9.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung ... 109

10. Gemeinde Natendorf ... 118

10.1. Grundlagen des Umweltberichts ... 118

10.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung ... 121

11. Gemeinde Römstedt ... 132

11.1. Grundlagen des Umweltberichts ... 132

11.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung ... 133

12. Gemeinde Schwienau ... 140

12.1. Grundlagen des Umweltberichts ... 140

12.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung ... 142

13. Gemeinde Weste ... 150

13.1. Grundlagen des Umweltberichts ... 150

13.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung 152
14. Gemeinde Wriedel 162
14.1. Grundlagen des Umweltberichts 162
14.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung 163
15. Alternative Planungsmöglichkeiten 170
16. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen 171
17. Wechselwirkung und Zusammenfassung 172
17.1. Wechselwirkungen 172
17.2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen 172
17.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung 173
18. Zusätzliche Angaben 175
18.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten 175
18.2. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 175
18.3. Referenzliste 175
19. Eingriffsregelung 177
19.1. Darstellung der voraussichtlichen Beeinträchtigung 177
19.2. Grundsätze für die Festlegung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen 186
19.3. Zusammenstellung des flächenhaften Kompensationsbedarfes 187
19.4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen 210
19.5. Suchräume für Kompensationsflächen 212

Tabellen

Tabelle 1: Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen 172
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen 173
Tabelle 3: vorhandene Biotope auf den neu dargestellten Bauflächen 183

Anlagen

- Biotoptypenkartierung "Alte Ziegelei Barum" (Stand: 04.09.2024)
- Biotoptypenkartierung "Bevensen-Ebstorf" (Stand: 04.09.2024)
- Biotopkartierung "In den Wiesen 2, Eddelstorf" (Stand: 17.07.2024)
- Fachbeitrag Artenschutz (Stand: 12.09.2024)

1. Einleitung

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 a-j und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange darzulegen. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 (4) und § 2a BauGB. Die Struktur ergibt sich aus der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 (7) und § 1a BauGB. Aufgrund der Vielzahl der Änderungsflächen wird eine Gliederung nach Gemeinden vorgenommen. Im Anschluss wird die Eingriffsregelung dargestellt.

1.1. Ziele des Flächennutzungsplans

Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf entstand im Jahr 2011 durch den Zusammenschluss der Samtgemeinden Bevensen und Altes Amt Ebstorf. Seitdem bilden die beiden wirksamen Flächennutzungspläne der ehemaligen Samtgemeinden, die bis zum Abschluss eines neuen, samtgemeindlichen Flächennutzungsplanes fortgelten, die Grundlage der Planungen im Hoheitsgebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen stammt aus dem Jahr 1978. Es wurden insgesamt 45 Änderungsverfahren durchgeführt, wovon 44 Änderungen rechtskräftig wurden. Die ehemalige Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf besitzt einen FNP, der ebenfalls aus dem Jahr 1978 stammt und bis heute fort gilt. Hier wurden insgesamt 48 Änderungsverfahren durchgeführt, wovon 43 Änderungen die Rechtskraft erlangten. Durch die Einzeländerungen sind inzwischen zunehmend Gesamtzusammenhang und Einheitlichkeit des Planwerks verloren gegangen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden einen FNP aufzustellen, *„sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“*. Seit der Aufstellung der beiden bis heute fortgeltenden FNP (vor circa 40 Jahren) haben sich die Rahmenbedingungen und Grundlagen für die Entwicklung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und deren 13 Mitgliedsgemeinden zum Teil grundlegend geändert. Dazu gehören zum einen die inzwischen erfolgten Neuausrichtungen übergeordneter Planungen – insbesondere die des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Uelzen 2019 – und gesetzlicher Grundlagen (z. B. durch die Novellierungen des BauGB), zum anderen die gegenwärtigen Entwicklungen in den Ortschaften (z. B. Wohnungsmarkt- und Gewerbeentwicklung), aber auch die absehbaren zukünftigen Veränderungen durch den demografischen Wandel und einen weiter anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft.

Daher und aufgrund des erfolgten Zusammenschlusses der ehemaligen Samtgemeinden beabsichtigt die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nun, einen neuen FNP aufzustellen und diesen an den heutigen städtebaulichen Rahmenbedingungen und Entwicklungszielen auszurichten.

1.2. Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Baugesetzbuch (BauGB)	§ 1 (7) b), c), e), f) Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und den Menschen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abwässern, Berücksichtigung der Darstellungen von Landschaftsplänen etc. § 1a (2) Bodenschutzklausel: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. § 1a (3) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen.	Beachtung des Gebotes der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung Berücksichtigung der Belange des Landschaftsbildes und des Bodens im Umweltbericht Bodenschutzklausel: Abarbeitung durch Standortalternativenprüfung (weitere Berücksichtigung auf Bebauungsplan-Ebene)
Bundesnaturschutzgesetz	§ 1 (1) "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des	Erstellung einer artenschutzrechtlichen

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
(BNatSchG)	Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)." § 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." § 15 (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen." § 15 (2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)." § 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden." § 34 (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen." § 34 (2) „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig." § 34 (3) „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an	Potenzialabschätzung Erstellung eines Umweltberichts mit Eingriffsbilanzierung und Benennung von Ausgleichsmaßnahmen (weitere Berücksichtigung auf Bebauungsplan-Ebene) Darstellung von Randeingrünungen

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	§ 1a (1) "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird."	Darstellung der vorhandenen Gewässer Berücksichtigung der wasserrechtlichen Belange im Umweltbericht
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden. „Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“	Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen Berücksichtigung der Belange des Landschaftsbildes und des Bodens im Umweltbericht
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	§ 1 (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden § 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."	Vorabschätzung auftretender schädlicher Umwelteinwirkungen / Emissionen, Immissionen (weitere Berücksichtigung auf Bebauungsplan-Ebene)

Die weiteren Ziele der Fachplanungen zum Umweltschutz finden sich für die einzelnen Gemeinden in den Grundlagen der jeweiligen Kapitel für die Gemeinden im Anschluss.

1.3. Ziele des Artenschutzes

Zur Untersuchung einer möglichen Betroffenheit besonders geschützter Arten durch die Planung wurde ein Fachbeitrag Artenschutz vom Landschaftsarchitekten Klaus Ebler aus Estorf erstellt (siehe anliegenden Fachbeitrag Artenschutz). Darin werden Aussagen zur Betroffenheit europäisch, besonders und streng geschützter Arten getroffen.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung und nach Auswertung vorliegender Unterlagen und Daten wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Anhand der Wirkungen der Planung wurde die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. In einer Konfliktanalyse wurde allgemein und für die einzelnen Flächen der Neudarstellungen die artenschutzrechtliche Relevanz der Planung bewertet. Für potenziell betroffene Arten wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt und Verstöße vermieden werden können.

Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf hat sich dafür entschieden, einen Großteil der Änderungsflächen zu kartieren. Lediglich einzelne Flächen wurden nicht kartiert, wenn für diese eine detailliertere Potenzialabschätzung auf Ebene eines Bebauungsplans bereits jetzt vorgesehen ist, wenn diese Flächen als Lückenschluss gesehen werden oder wenn eine Abrundungssatzung denkbar ist. Dieses Vorgehen wurde auch der separaten Biotoptypenkartierung zugrunde gelegt (siehe Kapitel 19.1.2).

Das Ergebnis der Prüfung ist dem anliegenden Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

2. Stadt Bad Bevensen

Mehrere Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt und sollen im Zuge der Planung als eine andere Baufläche dargestellt werden, z. B. soll die Fläche BE 04 künftig nicht mehr gewerbliche Baufläche, sondern Wohnbaufläche sein. Es handelt sich um folgende Flächen, die bereits als Bauflächen dargestellt waren:

- BE 04
- BE 06
- BE 32
- BE 33
- BE 37
- BE 38
- BE 42
- BE 43
- BE 44
- BE 46

Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Darstellung als Baufläche sind bereits in früheren Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans untersucht, bilanziert und kompensiert worden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Umweltauswirkungen durch Bauflächen an diesen Standorten somit bereits berücksichtigt. Einzig im Bereich des Schutzgutes Boden können veränderte Umweltauswirkungen eintreten, da z. B. bei gemischten Bauflächen auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplans ein höherer Versiegelungsgrad als bei Wohnbauflächen möglich ist. Daher wird für die betreffenden Flächen nur das Schutzgut Boden untersucht.

2.1. Grundlagen des Umweltberichts

2.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Stadtgebiet von Bad Bevensen:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächen-größe	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungs-ziel	Geplante Darstellung im FNP
BE 04	0,88 ha	Gewerbliche Baufläche	Schaffung von Flächen für Wohnungsbau durch Konversion; Innerörtliche Wohnentwicklung im bereits bebauten Zusammenhang	Wohnbauflächen
BE 02 + 05	12,79 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung; Ausgleichsmaßnahmen und Eingrünung ermöglichen	Wohnbauflächen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
BE 06	15,43 ha	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Krankenhaus Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Kindergarten	Schaffung von Flächen für alternatives Wohnen und zur Erholung	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Alternatives Wohnen und Campingplatz Fläche für Wald
BE 11	2,35 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der mittelfristigen Wohnentwicklung; Lückenschluss der Bebauung am Ortsrand	Wohnbauflächen
BE 12	1,36 ha	Flächen für die Landwirtschaft Grünflächen	Sicherung der mittelfristigen Wohnentwicklung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Wohnbauflächen

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächen-größe	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungs-ziel	Geplante Darstellung im FNP
BE 14	0,96 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung	Gemischte Bauflächen
BE 15	0,77 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Lücken-schluss der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen
BE 16	0,94 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung; Ab-rundung der Bebauung am Ortsrand	Wohnbauflächen
BE 17	0,64 ha	Flächen für Landwirt-schaft Wasserflächen	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen Wasserflächen
BE 20	1,28 ha	Flächen für die Land-wirtschaft Gemischte Bauflächen	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung; Ab-rundung der Bebauung am Ortsrand	Wohnbauflächen
BE 21	0,85 ha	Flächen für Landwirt-schaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
BE 23	0,56 ha	Grünflächen	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Lücken-schluss der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen
BE 24	0,41 ha	Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Innerörtli-che Entwicklung im bereits bebauten Zusammenhang	Gemischte Bauflächen
BE 26	0,33 ha	Flächen für Landwirt-schaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen
BE 32	0,18 ha	Gemischte Bauflächen	Schaffung von Flächen für großflächigen Einzelhan-del; Innerörtliche Entwick-lung im bereits bebauten Zusammenhang	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Le-bensmitteleinzelhandel
BE 33	0,09 ha	Gemischte Bauflächen	Schaffung von Flächen für großflächigen Einzelhan-del; Innerörtliche Entwick-lung im bereits bebauten Zusammenhang	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Le-bensmitteleinzelhandel
BE 34	1,29 ha	Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten und Spielplatz	Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung; Innerört-liche Entwicklung im be-reits bebauten Zusammen-hang	Wohnbauflächen
BE 35	0,81 ha	Grünflächen Flächen für die Land-wirtschaft Flächen für Wald	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen
BE 36	0,32 ha	Flächen für Landwirt-schaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung	Gemischte Bauflächen
BE 37	1,09 ha	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Feriendorf	Schaffung von Flächen für Wohnungsbau durch Kon-version; Innerörtliche Woh-nentwicklung im bereits be-bauten Zusammenhang	Wohnbauflächen

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächen-größe	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungs-ziel	Geplante Darstellung im FNP
BE 38	0,86 ha	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Feriendorf	Ausweitung des Angebots von Senioren- und Pflege-einrichtungen	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Senio-reneinrichtungen
BE 39	0,73 ha	Grünflächen mit der Zweckbestimmung öf-fentliche Parkanlage	Ausweitung des Schul-standorts	Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Schule
BE 42	1,93 ha	Gewerbliche Baufläche-chen	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Innerörtli-che Entwicklung im bereits bebauten Zusammenhang	Gemischte Bauflächen
BE 43	6,53 ha	Gewerbliche Baufläche-chen Grünflächen	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Ausgleichs-maßnahmen und Eingrü-nung ermöglichen	Gemischte Bauflächen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
BE 44	0,75 ha	Gemischte Bauflächen	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung; An-passung an die wohnbauli-che Umgebung	Wohnbauflächen
BE 45	0,76 ha	Grünflächen mit der Zweckbestimmung öf-fentliche Parkanlage Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Parkplatz	Sicherung der mittel- und langfristigen Entwicklung der Jod-Sole-Therme, Aus-weitung des Angebots des Kurhauses	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Kur-haus

2.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen, Bahntrassen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Stadt Bad Bevensen	W	M	G	SO	Gemein-bedarf	Ver-kehrs-fläche	Grün / Randein-grünung	LW incl. SPE	Wald	Summe
FNP-Bestand	0,66	1,08	6,54	17,38	0	0,23	5,76	22,51	0	54,16
Planung	18,44	9,69	0,0	16,82	1,39	0	0,08	7,24	0,50	54,16
Bilanz	**17,78**	**8,61**	**-6,54**	**-0,56**	**1,39**	**-0,23**	**-5,68**	**-15,27**	**0,50**	**0**

2.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Bad Bevensen:</u> **BE 02 + BE 05 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertrags-potenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung **BE 11 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehalts-gebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion, Vor-behaltsgebiet Erholung	Darstellung von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung Minimierung von Inanspruchnahmen von Freiräumen Minimierung der Inanspruchnahme besonders schützenswerter oder

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	BE 12 | Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung **BE 14 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion **BE 15 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion **BE 16 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Erholung **BE 17 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Erholung **BE 20 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, Vorbehaltsgebiet Erholung **BE 21 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial Vorbehaltsgebiet Erholung Westliche Teilfläche: Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes **BE 23 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Erholung **BE 24 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung **BE 26 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion **BE 34 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Erholung **BE 35 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Nördliche Teilfläche: Vorranggebiet Natur und Landschaft Südliche Teilfläche: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft **BE 36 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Erholung Südliche Teilfläche: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft **BE 39 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Erholung **BE 45 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Erholung <u>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung:</u> Sämtliche Flächen liegen innerhalb von **Vorranggebieten Trinkwassergewinnung,** da das gesamte Stadtgebiet von Bad Bevensen in diesem Vorranggebiet liegt**.** Die öffentliche Trinkwasserversorgung wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. <u>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:</u> Die Flächen BE 02+05, BE 11, BE 12, BE 14, BE 15, BE 16, BE 17, BE 20, BE 21, BE 26, BE 35 und BE 36 liegen mindestens teilweise innerhalb von **Vorbehaltsgebieten**	empfindlicher Böden Erhalt kulturhistorisch wertvoller Strukturen (Gehölze) Beachtung der Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes Minimierung der Beeinträchtigung wertvoller Gebiete und Erhalt wertvoller Gehölze Keine Inanspruchnahme von Wald; möglichst Einhaltung des Waldabstands Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung Erstellung eines Umweltberichts

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	Landwirtschaft. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen belegen jeweils nur sehr geringe Teile der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Die Flächen BE 02 + BE 05, BE 20, BE 21, BE 23, BE 42, BE 43 und BE 44 weisen eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Großteile des westlichen Gebiets der Stadt Bad Bevensen weisen eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf, sodass eine Entwicklung westlich der Bahnstrecke im Stadtgebiet sowie im Anschluss daran und an die bestehenden Ortsteile Seedorf und Sasendorf immer mit einer Betroffenheit von Böden mit hoher Fruchtbarkeit verbunden ist. Die Inanspruchnahme von ertragreichen Böden wird bei der Bewertung der Betroffenheit des Schutzgutes und bei der Abschätzung des Ausgleichsbedarfs besonders berücksichtigt. <u>Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft:</u> Die Flächen BE 16, BE 17, BE 35 und BE 36 liegen mindestens teilweise innerhalb von **Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft**. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete vollständig in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen beeinträchtigen die Gebiete nicht in sensiblen Bereichen, da sie an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anknüpfen und damit in bereits vorbelasteten Bereichen liegen. Zudem belegen die Flächen jeweils nur einen sehr geringen Teil der Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Die Darstellung der Flächen erscheint insofern mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar. <u>Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes:</u> Die Flächen BE 20 und BE 21 liegen mindestens teilweise innerhalb von **Vorbehaltsgebieten für die Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen beeinträchtigen die Gebiete nicht in sensiblen Bereichen, da sie an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anknüpfen und damit in bereits vorbelasteten Bereichen liegen. Die betroffenen Flächen belegen die Vorbehaltsgebiete jeweils nur in sehr geringen Teilen ihrer Gesamtfläche, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. <u>Vorbehaltsgebiet Erholung:</u> Die Flächen BE 02+05, BE 11, BE 12, BE 16, BE 17, BE 20, BE 21, BE 23, BE 34, BE 36, BE 39 und BE 45 liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Erholung. Ein Großteil des Stadtgebiets von Bad Bevensen befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebiets. Die Erholungsfunktion wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Teils dienen die Darstellungen der Flächen einer Stärkung des Kurbetriebs, etwa BE 45. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** <u>Freirumverbund, Bodenschutz (Kap. 3.1.1)</u> – Erholungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.	

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	– Gestaltung und Entwicklung innerörtlicher Grünflächen und ortsnaher Wälder und Integration in ein System regionaler Grünzüge. – Sicherung der für die Durchlüftung eines Ortes bedeutsamen Freiflächen – Für den Kaltluftfluss bzw. für die Frischluftzufuhr bedeutsame Täler der Ilmenau sind von Bebauung freizuhalten – Vorrangige Sicherung der Flottsandböden (nordwestlich des Uelzener Beckens) für landwirtschaftliche Bodennutzung <u>Natur und Landschaft (Kap. 3.1.2)</u> – Erhalt, Entwicklung und Vernetzung des Biotopverbundsystems – Erhalt und Entwicklung der für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete und vorhandenen Kleinstrukturen – Erhalt noch naturnaher Fließgewässer und Gewässerabschnitte – Verbesserung renaturierungsbedürftiger Bereiche – Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer durch Rückbau ökologischer Sperren bzw. Anlage von Fischwegen – Schutz der zu Gewässern gehörenden Niederungsbereiche in Vorranggebieten vor störenden Nutzungen, Weiterentwicklung zu Habitatkorridoren – Erhalt und Neuausweisung von Gewässerrandstreifen – Schutz, Sicherung und Entwicklung von Kleingewässern und Teichen mit besonderer Bedeutung für den Amphibienschutz <u>Natura 2000 (Kap. 3.1.3)</u> – Sicherung der Vorranggebiete Natura 2000 entsprechend ihrer Erhaltungsziele <u>Kulturlandschaft (Kap. 3.1.5)</u> – Schutz, Erhalt und Erforschung des archäologischen Erbes – Erhalt und Neuanlegung von Heideflächen – Erhalt und Wiederherstellung von Wegeseitenräumen <u>Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (Kap. 3.2.1)</u> – Beachtung der Belange der Landwirtschaft bei Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung – Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe – Beachtung ausreichender Abstände der Siedlungsentwicklung zu landwirtschaftlichen Betrieben – Erhalt und nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Feldberegnung – Sicherstellung der Funktionalität ländlicher Wirtschaftswege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Anpassung an die land- und forstwirtschaftlichen Erfordernisse. – Waldbau: Entwicklung Standortgerechter Mischwälder auf Grundlage einer naturnahen Forstwirtschaft – Freihaltung sämtlicher Waldränder von jeder Bebauung und störenden Nutzung – Förderung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Aufbaus der Waldränder – Erhalt historisch alter Waldstandorte – Von Aufforstung frei zu haltende Flächen: bedeutsame Flächen für die Erhaltung der landschaftlichen und ökologischen Vielfalt, bedeutsame Flächen für die Belange der Erholung und des Fremdenverkehrs – Wiederaufforstung zerstörter Waldflächen bzw. der natürlichen Sukzession zu überlassen	

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	Landschaftsgebundene Erholung (Kap. 3.2.3) – Sicherung der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung – Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes wertvoller Landschaftsbestandteile – Erhalt von Waldgebieten für ruhige Formen der Erholung – Sicherung der regional bedeutsamen Sportanlage Golfplatz Secklendorf Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz (Kap. 3.2.4) – Erhalt der Gewässer – Naturnahe Gestaltung von Gewässerausbauten – Sicherstellung und Erhaltung eines artenreichen Pflanzen- und Tierbestandes – Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer – Reduzierung des Sedimenteintrags durch Landwirtschafts- und Siedlungsflächen – Zügige Umsetzung des Maßnahmenprogramms der Flussgemeinschaft Elbe und Wester nach der WRRL – Sicherung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und Heilquelle – Sicherung des Grundwasservorkommens vorrangig für die Trinkwasserversorgung des Landkreises Uelzen – Beachtung des Vorranggebietes Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet Ilmenau) – Freihaltung der Flussauen von weiterer Bebauung – Erhalt der natürlichen Überschwemmungsgebiete	
Flächennutzungsplan (FNP)	Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan: **BE 02 + BE 05 |** - **BE 11 |** - **BE 12 |** Grünflächen **BE 14 |** - **BE 15 |** - **BE 16 |** - **BE 17 |** Wasserflächen **BE 20 |** - **BE 21 |** - **BE 23 |** Grünflächen **BE 24 |** Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage **BE 26 |** - **BE 34 |** Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten und Spielplatz **BE 35 |** Grünflächen, Flächen für Wald **BE 36 |** - **BE 39 |** Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage **BE 45 |** Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Zielkonzept: **BE 02 + BE 05 |** Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter, Vorranggebiet zur Entwicklung von Äckern	Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung Erstellung eines Umweltberichts

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	BE 11 | Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **BE 12 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **BE 14 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **BE 15 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **BE 16 |** Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Überschwemmungsbereiche sowie ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete **BE 17 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **BE 20 |** Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter **BE 21 |** Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter, Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **BE 23 |** Nördliche Teilfläche: Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter. Restliches Plangebiet: Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter **Be 24 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **BE 26 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **BE 34 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **BE 35 |** Nördliche Teilfläche: Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete. Südliche Teilfläche: Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **BE 36 |** Westliche Teilfläche: Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete. Östliche Teilfläche: Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **BE 39 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter	

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	BE 45 | Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter	
Landschaftsplan (LP)	<u>Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen:</u> **BE 02 + BE 05 |** Freihaltung von Kaltluftleitbahnen **BE 11 | -** **BE 12 | -** **BE 14 |** Gebiet mit Erfordernis der Strukturanreicherung/ Förderung der Strukturvielfalt – Anlage von Hecken, flächigen Gehölzbeständen, Einzelbäumen, Einzelgebüschen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen – Entwicklung von artenreichen Ackerrandstreifen/mehrjährigen Krautsäumen – Anlage von ein- und mehrjährigen Ackerbrachen – Förderung der Anbauartenvielfalt/Anbaudiversifikation – Entwicklung von artenreichen, krautigen Saumstreifen entlang von Wäldern/Entwicklung von Waldsäumen – Anlage von Streuobstwiesen – Anlage von punktuellen Strukturen wie Lesestein-/ Totholzhaufe etc. **BE 15 |** Gebiet mit Erfordernis der Strukturanreicherung/ Förderung der Strukturvielfalt (siehe Fläche BE 14) **BE 16 | -** **BE 17 | -** **BE 20 | -** **BE 21 | -** **BE 23 | -** **BE 24 | -** **BE 26 |** Gebiet mit Erfordernis der Strukturanreicherung/ Förderung der Strukturvielfalt (siehe Fläche BE 14) **BE 34 | -** **BE 35 | -** **BE 36 | -** **BE 39 | -** **BE 45 | -** **Leitlinien** <u>Biologische Vielfalt / Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume</u> 1. Aufbau eines kommunalen Biotopverbundsystems. 2. Schutz und Entwicklung der bedeutsamen Bereiche für Arten und Biotope. Einrichtung von Pufferzonen. 3. Schutz und Förderung von Tier und Pflanzenarten. 4. Verbesserung aller Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen (LRT). 5. Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland. Schutz und Entwicklung von artenreichen Grünländern. 6. Erhaltung und Entwicklung des Anteils der Biotope mit sehr hoher und hoher Bedeutung. 7. Erhaltung und Förderung der Naturdynamik (Prozessschutz). 8. Erhöhung des Laubmischwaldanteils. 9. Schutz der historisch alten Waldstandorte. Förderung des Waldumbaus zu Laub(-misch)-wäldern.	

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	10. Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, artenreicher Waldränder. 11. Freihaltung der Waldränder einschl. einer Übergangszone von Bebauung und störender Nutzung (Waldabstand). 12. Erhaltung und Förderung von Heideflächen. <u>Boden und Wasser</u> 13. Reduzierung der Flächenneuversiegelung bis 2030 auf unter 1 ha pro Jahr, Beendigung der Flächenneuversiegelung bis 2050. 14. Schutz der bedeutsamen Böden. 15. Entwicklung/ Förderung von Böden mit beeinträchtigtem Wasserspeichervermögen (z. B. entwässerte Niedermoore). 16. Erhaltung natürlicher Fluss- und Bachläufe sowie ihrer Auen. 17. Förderung der natürlichen Gewässerentwicklung, Rückführung naturferner Fließgewässerabschnitte in naturnahen Zustand; Abbau der Barrierewirkungen an Fließgewässern; Einrichtung von Pufferzonen zu Gewässern; Reduzierung des Sedimenteintrags von Landwirtschafts- und Siedlungsflächen. <u>Klima und Luft</u> 18. Funktionserhaltung der Kaltluftleitbahnen/ bedeutenden Kaltluftabflüsse für den Luftaustausch (Lokalklima). 19. Funktionserhaltung der Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete. 20. Verbesserung der bioklimatischen Situation in Siedlungsgebieten. 21. Schutz und Entwicklung der Senken für klimaschädliche Gase (THG). <u>Landschaft und Erholung</u> 22. Erhaltung der Landschaften mit sehr hoher und hoher Bedeutung. Erhaltung der nur relativ wenig zerschnittenen und störungsarmen Landschaften. Freihaltung von Störungen. 23. Erhaltung und Verbesserung der Erholungsräume/ Erhaltung und Verbesserung des Wegenetzes für Erholungsuchende. 24. Förderung der Strukturvielfalt in ausgeräumten Landschaften. 25. Erhaltung und Entwicklung eingegrünter Siedlungsränder. 26. Erhöhung der Durchgrünung der Siedlungslandschaften mit sehr hohem Versiegelungsgrad. 27. Erhaltung siedlungsnaher Erholungsräume.	

2.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

2.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen, LP Bestehende Nutzungen: Biotopkartierung LP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	LP benennt rd. 220 potenziell vorkommende planungsrelevante Arten in der Stadt Bad Bevensen. Haupt-Zielarten für die Biotopverbundplanung, für die die Stadt teils besonderer Verantwortung trägt, sind folgende: • Brutvögel: Rebhuhn und Schwarzstorch (besondere Verantwortung Bad Bevensen) • Amphibien: Kammolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch

	• Reptilien: Zauneidechse • Libellen: Grüne Flussjungfer, Vogel-Azurjungfer • Fledermäuse: Mopsfledermaus, Zwergfledermaus • Weitere Säugetiere: Fischotter • Fische: Bachneunauge und Groppe, Mühlkoppe (besondere Verantwortung Bad Bevensen) • Heuschrecken: Blauflügelige Ödlandschrecke und Feldgrille (besondere Verantwortung Bad Bevensen) Schwerpunkt für den Biotopschutz sowie für den Tier- und Pflanzenartenschutz stellt die Ilmenau, der Röbbelbach und der Gollernbach einschl. der Niederungen und angrenzenden Waldgebiete dar. Die Fließgewässer bieten unter anderem für Fischotter und Biber, Grüne Flussjungfer sowie verschiedene Fisch- und Rundmäulerarten wie bspw. Bachneunauge und Groppe geeignete Lebensräume. In den Niederungsbereichen und Wäldern sind darüber hinaus bedeutende Vogelarten u. a. der Schwarzstorch beheimatet. Weitere Bereiche von herausragender Bedeutung liegen u. a. im Bereich des Rießel, der großflächigen Waldgebiete im Nordosten des Stadtgebiets und im Seedorfer Holz. Der Jastorfer See und die Klein Bünstorfer Heide sind ebenfalls von sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz. Im Stadtgebiet verteilt befinden sich zudem weitere Gebiete mit einer sehr hohen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Wichtige Gebiete für den Artenschutz sind die Böschungen des Elbe-Seitenkanals, die Feldflur um Röbbel und die äußeren Bereiche der Niederungen von Ilmenau, Röbbelbach und Gollernbach. **BE 02+05 |** überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker, halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer und trockener Standorte sowie Baumhecke vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / Gebiet mit hoher Bedeutung für den Biotopschutz westlich der L 252 / Biotop-Trittsteinachse innerhalb der geschlossenen Bebauung, Biotop-Trittsteinachse außerhalb der geschlossenen Bebauung im Norden der Fläche / potenzielle Eignung der Ackerfläche für Bodenbrüter und der Gehölzbestände für Gehölzbrüter, Vorbelastungen durch Nähe zur L 252 sowie angrenzende Siedlungsbereiche **BE 11 |** überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker, an der westlichen Grenze ist standortgerechter Gehölzbestand vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / LP: Maßnahmenfläche für die Bauleitplanung: Umwandlung von Acker in Grünland, Biotopverbundflächen: Entwicklungsfläche / potenzielle Eignung der Ackerfläche für Bodenbrüter und der Gehölzbestände für Gehölzbrüter, Nähe zum LSG, Vorbelastungen durch Nähe zur L 252 sowie angrenzende Siedlungsbereiche **BE 12 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker, südlich befindet sich stark begradigter Bach, nördlich befindet sich Strauch-Baumhecke und Waldflächen / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / potenzielle Eignung der Ackerfläche für Bodenbrüter und der Gehölzbestände für Gehölzbrüter, angrenzender Bach aufgrund Begradigung erkennbar nur mit geringer potenziellen Eignung für Arten (Renaturierung gemäß LP beabsichtigt), Vorbelastung durch unmittelbare Nähe zum Siedlungsbereich **BE 14 |** überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker, auf Teilflächen ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft, Obst- und Gemüsegarten sowie Allee/Baumreihe vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / rd. 150 m nördlich befindet sich Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Röbbelbach mit Schwarzstorch-Lebensraum / Waldflächen im Südosten vorhanden / potenzielle Eignung der Ackerfläche für Bodenbrüter, Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, künftige Belastungen durch Bau der A 39 in unmittelbarer Nähe zu erwarten **BE 15 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / rd. 150 m nördlich befindet sich Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Röbbelbach mit Schwarzstorch-Lebensraum / potenzielle Eignung der Ackerfläche für Bodenbrüter, Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, künftige Belastungen durch Bau der A 39 in unmittelbarer Nähe zu erwarten

	BE 16 | intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker, Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz, Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Ilmenautal / westlich grenzt Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz an / potenzielle Eignung der Ackerfläche für Bodenbrüter, potenzielle Bedeutung für Arten aufgrund der Nähe zu Böschungen des Elbe-Seitenkanals und Lage im LSG, Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche **BE 17 |** Feuchtes Intensivgrünland und sonstige Weidefläche, ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) und Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / rd. 100 m westlich befindet sich Landschaftsschutzgebiet Ilmenautal / potenzielle Eignung der Gehölze für Gehölzbrüter und des feuchten Grünlands, Entwicklungsfläche gemäß LP, Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche **BE 20 |** überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker, Intensivgrünland trockener Mineralböden Nährstoffreicher Graben, ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft, und Siedlungs-/ Verkehrsfläche vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / potenzielle Eignung der Ackerflächen für Bodenbrüter, Vorbelastungen durch Nähe zur K 11 sowie angrenzende Siedlungsbereiche **BE 21 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker und ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / potenzielle Eignung der Ackerflächen für Bodenbrüter, Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche **BE 23 |** Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten, Allee/Baumreihe und ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / Naturdenkmal Stieleiche vorhanden / potenzielle Eignung der Gehölze für Gehölzbrüter, Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche **BE 24 |** Verstädtertes Dorfgebiet vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / potenzielle Eignung der Fläche für Arten der Siedlungsbereiche, da Fläche von Siedlungsbereichen umschlossen ist **BE 26 |** überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker, verstädtertes Dorfgebiet am Rand / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / südlich grenzt Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz an, FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen und Naturschutzgebiet Röbbelbach mit Schwarzstorch-Lebensraum befindet sich südwestlich / potenzielle Eignung der Ackerflächen für Bodenbrüter, potenzielle Eignung aufgrund direkt angrenzenden Bereichen mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz sowie der Nähe zu FFH-Gebiet und NSG, Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche **BE 34 |** Strukturreiche Kleingartenanlage, Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage, Halbruderale Gras- und Staudenflur und Ruderalgebüsch vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / Biotop-Trittsteinachse innerhalb der geschlossenen Bebauung / potenzielle Eignung der Fläche für Arten, da Kleingartenanlage strukturreich ist, aber Prägung durch Siedlungsnähe, Vorbelastungen durch umgrenzende Siedlungsbereiche **BE 35 |** überwiegend Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche und feuchtes Intensivgrünland, sonstiger Flutrasen, nährstoffreicher Graben, halbruderale Gras- und Staudenflur, ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft, verschiedene Gehölzstrukturen (Allee/Baumreihe, Kopfweidenbestand, naturnahes Feldgehölz, Hausgarten mit Großbäumen, Strauch-Baumhecke) vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / nördlich grenzt Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz sowie für den Biotopschutz an, FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen und Naturschutzgebiet Röbbelbach mit Schwarzstorch-Lebensraum befindet sich nördlich / Gebiet erfüllt Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, Gebiet erfüllt Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes / aufgrund Nähe zu Schutzgebieten, zur Ilmenau und aufgrund Eignung als

	Schutzgebiet ist eine Betroffenheit von Arten wahrscheinlich, Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche **BE 36 |** überwiegend mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte, ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft und locker bebautes Einzelhausgebiet vorhanden / Fläche ist teils ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz, Lage außerhalb von Schutzgebieten / Gebiet erfüllt Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes / aufgrund Eignung als Schutzgebiet ist eine Betroffenheit von Arten wahrscheinlich, Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche **BE 39 |** überwiegend Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten und Parkplatz vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / Biotop-Trittstein/-element innerhalb geschlossener Bebauung / potenzielle Eignung der Gehölze für Gehölzbrüter, aber Prägung durch Siedlungsnähe, Vorbelastungen durch umgrenzende Siedlungsbereiche **BE 45 |** Locker bebautes Einzelhausgebiet, Parkplatz, Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex und Gewerbegebiet vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten / Nähe zur Ilmenau vorhanden, aber Flächen bereits versiegelt, Vorbelastungen durch bestehende und angrenzende Siedlungsbereiche sowie intensiv gepflegte Parkanlage <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen und betrieblichen Nutzungen sowie der unmittelbaren Nähe zu Siedlungsbereichen und Verkehrstrassen haben die Flächen überwiegend eine stark eingeschränkte Bedeutung für Arten. Sie liegen überwiegend außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz gemäß LP. Die Flächen BE 26, BE 35 und BE 36 liegen nahe den Schwerpunkten für den Biotop- und Artenschutz (die Ilmenau, der Röbbelbach und der Gollernbach einschl. der Niederungen und angrenzenden Waldgebiete sowie Böschungen des Elbe-Seitenkanals). Daher ist von einer hohen Bedeutung für Arten auszugehen. Die Betroffenheit von nach §44 Abs.1 BNatSchG streng geschützte Arten kann trotz vorhandener Störfaktoren der angrenzenden Siedlungsbereiche nicht ausgeschlossen werden. <u>Vorbelastungen:</u> Die Artenvielfalt der Fauna ist überwiegend aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie der Nähe zu Siedlungsbereichen auf den meisten Flächen stark eingeschränkt, während die Flächen BE 26, BE 35 und BE 36 Habitaträume für verschiedene Artengruppen darstellen können. Auch das Vorkommen von nach §44 Abs.1 BNatSchG streng geschützten Arten ist auf diesen Flächen möglich.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nähe zu Siedlungsbereichen wäre die Artenvielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Überwiegend sind Flächen betroffen, die eine stark eingeschränkte Bedeutung für Arten haben. Erkennbar sind auf Basis der vorliegenden Informationen auf diesen Flächen überwiegend ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Bei den Flächen BE 26, BE 35 und BE 36 kann jedoch auch das Vorkommen von nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden, dessen potenzieller Lebensraum bei Durchführung der Planung eingeschränkt werden könnte. Für diese Fläche ist eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich, um die Betroffenheit von Arten abschließend beurteilen zu können. Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass – unter Voraussetzung der Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung für die benannte Fläche im Bebauungsplanverfahren – sowie bei Beachtung der weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des FNP nicht entgegenstehen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und	• BE 26, BE 35 und BE 36: Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Nähere Untersuchung der Betroffenheit von Arten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der

Verringerung von Eingriffen	weiteren Flächen. • Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Randeingrünung) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen und Altbaumbestände und Einhaltung erforderlicher Abstände zu Gehölzen und Wald (BE 12)
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

2.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP Naturdenkmale, Schutzgebiete: Umweltkarten Niedersachsen Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung LP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**BE 02 + 05 |** im Norden: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) - Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Baumhecke (HFB) – Biotoptyp mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung / Baumhecken sollten erhalten bleiben / südlich davon: Sandacker (AS) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / Biotop-Verbindungsfläche/-element außerhalb geschlossener Bebauung / PNV: Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **BE 11 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / an der westlichen Grenze: sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) – Biotoptyp mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung / außerhalb der Fläche schließt sich westlich eine Allee/ Baumreihe des Siedlungsbereichs an, die notwendigen Schutzabstände sollten eingehalten werden/ LP: Maßnahmenfläche für die Bauleitplanung: Umwandlung von Acker in Grünland, Biotopverbundflächen: Entwicklungsfläche / Angrenzend befindet sich das LSG Ilmenautal / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes **BE 12 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / südöstlich im Anschluss an die Fläche: stark begradigter Bach (FXS/BRU) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / nordwestlich im Anschluss an die Fläche: Strauch-Baumhecke (HFM) und LSG mit Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands (WLMI (OVW)) / die notwendigen Abstände sollten eingehalten werden / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **BE 14 |** ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL) – Biotop mit allgemeiner Bedeutung / Obst- und Gemüsegarten (PHO) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Sandacker (ASb) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / Siedlungs-/Verkehrsfläche (OVS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Allee/Baumreihe (HBA) – Biotoptyp mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung / Baumbestand sollte erhalten bleiben / Biotop-Verbindungsfläche/-element außerhalb geschlossener Bebauung / Waldflächen im Südosten, die notwendigen Schutzabstände sollten eingehalten werden / Tlw. Lage innerhalb Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes **BE 15 |** Sandacker (AS+) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / Gehölze im Süden, die notwendigen Schutzabstände sollten eingehalten werden / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes **BE 16 |** Sandacker (ASb) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte, sonstige Ausprägungen (URF) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Biotop-Verbindungsfläche/-element außerhalb geschlossener Bebauung / Lage im LSG Ilmenautal / westlich grenzt Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz an / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **BE 17 |** Sonstige Weidefläche (GW) – Biotop mit geringer Bedeutung / ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL) – Biotop mit allgemeiner Bedeutung / Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) – Biotoptyp mit

	allgemeiner Bedeutung / Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / Siedlungs-/ Verkehrsfläche (OVS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Biotopverbund: Auen/Überschwemmungsgebiete, Niederungen mit Grünland und Feuchtwäldern / LP: Maßnahmenfläche für die Bauleitplanung: Grünlandextensivierung, Biotopverbundflächen: Entwicklungsfläche / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes, Feuchter Birken-Eichenwald des Tieflandes im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore **BE 20 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / Nährstoffreicher Graben (FGRu) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / Siedlungs-/ Verkehrsfläche (OVS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Tlw. Lage innerhalb Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes / PNV: Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **BE 21 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / PNV: Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **BE 23 |** Allee/Baumreihe (HBA) – Biotoptyp mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung) / Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GETw GMS) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung, Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Biotop-Trittstein/-element innerhalb geschlossener Bebauung / Naturdenkmal: Stieleiche, Kennzeichen ND UE 00 114 / PNV: Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **BE 24 |** Verstädtertes Dorfgebiet (ODS) – Biotop mit geringer Bedeutung / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes **BE 26 |** Verstädtertes Dorfgebiet (ODS) – Biotop mit geringer Bedeutung / Sandacker (AS-) – Biotop mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes **BE 34 |** Strukturreiche Kleingartenanlage (PKR) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung) / Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) mittlerer Standorte – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Ruderalgebüsch (BRU) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung) / Biotop-Trittstein/-element innerhalb geschlossener Bebauung, Biotop-Trittsteinachse innerhalb der geschlossenen Bebauung / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes, Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **BE 35 |** Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Allee/Baumreihe (HBA & HBA/ UHM) – Biotoptyp mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung / Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Kopfweidenbestand (HKBW) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF GFF) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / Sonstiger Flutrasen (GFF) – Biotoptyp mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung -> nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop / Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (OFL) – Biotoptyp mit allgemeiner bis geringer Bedeutung / Naturnahes Feldgehölz (HN) – Biotoptyp mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung / Nährstoffreicher Graben (FGR (UHF)) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Hausgarten mit Großbäumen (PHG) Biotop mit allgemeiner Bedeutung / Strauch-Baumhecke (HFM) – Biotop mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung / Biotopverbund: Nordwestlicher Rand des Plangebiets: Auen/Überschwemmungsgebiete, Niederungen mit Grünland und Feuchtwäldern / Bedeutung für Biotope: Nördliche Teilfläche: Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz / FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und NSG „Röbbelbach“ im Norden / PNV: Feuchter Birken-Eichenwald des Tieflandes im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore, Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes LP: Offenlandachse mit lokaler Bedeutung, Biotop-Verbindungsfläche/-element außerhalb geschlossener Bebauung, Maßnahmenfläche für die Bauleitplanung: Grünlandextensivierung, Gebiet erfüllt Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, Gebiet erfüllt Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes

	BE 36 |: Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMFmw/ FGR) – Biotoptyp mit besonderer Bedeutung -> nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop / Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL) Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung) / Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) – Biotop mit geringer Bedeutung / Biotopverbund: Westliche Teilfläche des Plangebiets: Auen/Überschwemmungsgebiete, Niederungen mit Grünland und Feuchtwäldern / Bedeutung für Biotope: Westliche Teilfläche: Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz / PNV: Feuchter Birken-Eichenwald des Tieflandes im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore, Feuchter Eichen-Hainbuchen- und Eschenmischwald des Tieflandes im Übergang zum feuchten Flattergras- und Waldmeister-Buchenwald / Gebiet erfüllt Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes, Biotopverbundflächen: Kernfläche **BE 39 |** Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) – Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung / Parkplatz – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Biotop-Trittsteinachse innerhalb der geschlossenen Bebauung, Biotop-Trittstein/-element innerhalb geschlossener Bebauung / PNV: Trockener Kiefern- und Birken-Eichen-Buchenwald des Tieflandes **BE 45 |** Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Parkplatz (OVP) - Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, Gewerbegebiet (OGG) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / PNV: Trockener Kiefern- und Birken-Eichen-Buchenwald des Tieflandes <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehenen Flächen weisen überwiegend Biotope von geringer Bedeutung (vorwiegend Weideflächen, verstädterte Dorfgebete), allgemeiner bis geringer Bedeutung (vor allem Sandacker, Dorfgebiet/Gehöft) und allgemeiner Bedeutung (vorwiegend Gras & Staudenflur, Ruderalflur, Siedlungsgehölze, Artenarmes Extensivgrünland) auf. Vereinzelt sind auch Biotope mit besonderer bis mittlerer Bedeutung (vor allem Gehölzbestand, Alleen/Baumreihen, Feldgehölze) und besonderer Bedeutung (Baumhecken) vorhanden. Diese sind in den Flächen jedoch nur punktuell vorhanden und nicht mit größeren zusammenhängenden Flächen vertreten. Die vorhandenen Gehölzbestände sind überwiegend schützenswert, jedoch nicht besonders schützenswert oder empfindlich gegenüber der Planung einzuschätzen. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen (Sonstiger Flutrasen, Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte) oder gesetzlich geschützte Objekte (Wallhecken, besondere Landschaftsbestandteile) sind nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Naturdenkmale (Stieleiche) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Für die Inanspruchnahme von Wald wird auf die gesetzlichen Regelungen des NWaldLG (Ersatzaufforstung) und den Ausführungserlass zum NWaldLG hingewiesen. Nach dem RROP sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand als Orientierungswert aus dem LROP zugrunde zu legen. Regelmäßig wird z.B. im Falle einer üblichen Wohnbebauung ein Waldabstand von 35 m erforderlich sein. Unter bestimmten Umständen und bei entsprechender Begründung bzw. Abwägung und Planung konkreter (technischer) Maßnahmen zur gegenseitigen Gefahrenabwehr kann auch ein geringerer Waldabstand möglich sein. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen auf allen Flächen bereits durch die landwirtschaftliche und sonstige betriebliche oder bauliche Nutzung und die Lage am Rand oder innerhalb eines Siedlungsbereichs.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet. Vorhandene Gehölzstrukturen müssen ggf. Neuplanungen weichen. Die betroffenen Biotope haben überwiegend jedoch nur allgemeine bis geringe Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer

	Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Auf folgenden Flächen sind bei der Realisierung von Baugebieten absehbar Beseitigungen von linienhaften, wertvollen Biotopen zu Zwecken der Erschließung unvermeidbar oder zumindest wahrscheinlich: • BE 23 (Beseitigung HBA am nördlichen Rand) • BE 35 (Beseitigung HBA parallel zur Straße) Alle weiteren Flächen mit Vorkommen von den genannten Biotopen können auch mit Erhalt der besagten Biotope errichtet werden. Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen • Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG)
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

2.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung LP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**BE 04 |** Siedlungsgebiete / Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Fläche mit hohem Versiegelungsgrad / geringe Bodenfruchtbarkeit / Altlastenverdachtsfläche aufgrund gewerblicher Vornutzung **BE 02 + 05 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Parabraunerde / mittlere Verdichtungsempfindlichkeit / äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / Bereiche hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation / keine Altlasten **BE 06 |** überwiegend Siedlungsgebiete, Gewässer, Heide-, Grünland- und Nadelwaldgebiet / sehr tiefer Podsol-Gley, flacher Braunerde-Podsol / Teilflächen mit naturnahem Boden / trockener Standort am südöstlichen Rand / sehr geringe bis mittlere Verdichtungsempfindlichkeit / östlicher Teil weist hohen Versiegelungsgrad auf / Bedeutsame Bereiche für Winderosion; Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 11 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsolbraunerde / Boden mit besonderen Standorteigenschaften / sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 12 |** Grünlandgebiete / Flacher Braunerde-Podsol, Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley / Boden mit besonderen Standorteigenschaften / sehr geringe bis geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 14 |** Grünlandgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten

	BE 15 | Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation; Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 16 |** Grünlandgebiete / Tiefer Podsol-Gley / mittlere Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 17 |** Ackerbaugebiete / Tiefer Gley, sehr tiefer Podsol-Gley / landesweit seltene Böden: Niedermoor-Gleye / geringe bis mittlere Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 20 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Parabraunerde / mittlere Verdichtungsempfindlichkeit / sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / Bereiche hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation / keine Altlasten **BE 21 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Parabraunerde, Mittlere Pseudogley-Parabraunerde / sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / mittlere Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation / keine Altlasten **BE 23 |** Grünlandgebiete / Mittlere Parabraunerde / sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / mittlere Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation / keine Altlasten **BE 24 |** Siedlungsgebiete / Mittlere Podsolbraunerde / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Fläche mit hohem Versiegelungsgrad / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 26 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsolbraunerde / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation; Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 32 |** Siedlungsgebiete / sehr tiefer Podsol-Gley / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 33 |** Siedlungsgebiete / sehr tiefer Podsol-Gley / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Fläche mit hohem Versiegelungsgrad / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 34 |** Grünlandgebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 35 |** Grünlandgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde, tiefer Gley / landesweit seltene Böden: Niedermoor-Gleye / naturnaher Boden / sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 36 |** Grünlandgebiete / Tiefer Gley / landesweit seltene Böden: Niedermoor-Gleye / Landwirtschaftlich genutzte, entwässerte Moore / mittlere Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 37 |** Siedlungsgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Fläche mit hohem Versiegelungsgrad / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 38 |** Siedlungsgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Fläche mit hohem Versiegelungsgrad / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 39 |** Laubwald und Heckengebiet / Mittlere Podsol-Braunerde / Boden mit besonderen Standorteigenschaften / sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 42 |** Siedlungsgebiet / Mittlere Podsol-Braunerde / Boden mit besonderen Standorteigenschaften / geringe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Fläche mit hohem bis sehr hohem Verdichtungsgrad / keine Altlasten **BE 43 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Parabraunerde / sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / mittlere Verdichtungsempfindlichkeit / keine Vorbelastung

	BE 44 | Ackerbaugebiete / Mittlere Parabraunerde / sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / mittlere Verdichtungsempfindlichkeit / keine Altlasten **BE 45 |** Siedlungsgebiete, Parklandschaft / Tiefes Erdniedermoor, Sehr tiefer Podsol-Gley / Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, teils nicht versiegelt / teils geringe, überwiegend sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BE 46 |** Grünlandgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die betroffenen Böden sind teils als empfindlich zu bewerten, da sie aufgrund ihrer teils hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft werden, kulturgeschichtliche Bedeutung oder Bedeutung für den Klimaschutz aufgrund ihres Kohlenstoffreichtums haben. Die übrigen Böden sind weniger empfindlich, werden jedoch durch die Planung ebenfalls beeinträchtigt. Vorbelastungen: Der Boden ist in Teilbereichen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der Siedlungsbereiche überwiegend bereits vorbelastet. Hohe Vorbelastungen zeigen sich bei BE 04. Im übrigen Teilbereich ist der Boden jedoch nicht vorbelastet.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung im überwiegenden Teil des Plangebiets. Durch die ermöglichte Entwicklung der wohnbaulichen, gemischten und gewerblichen Nutzung wird durch den Bau von Gebäuden, Straßen etc. der Boden zum Teil vollständig versiegelt. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der Versickerung von Oberflächenwasser, Wasserversickerungsraum und landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Möglichst Erhalt der vorhandenen schützenswerten Grünstrukturen und -biotope. • Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann. Ggf. erhöhter Ausgleichsbedarf für Bodenversiegelung von schützenswerten Böden, landesweit seltenen Böden, Kulturböden und kohlenstoffreichen Böden (BE 02+05, BE 20, BE 21, BE 23, BE 35, BE 36, BE 42, BE 43, BE 44, BE 45).

2.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP Bad Bevensen, Umweltkarten Niedersachsen Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und LP Bad Bevensen
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**BE 02 + 05 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne

	Dauervegetation / hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, hohe Grundwasserneubildungsrate **BE 11 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / hohe Grundwasserneubildungsrate, geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung / Heilquellenschutzgebiet **BE 12 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / stark begradigter Bach grenzt südlich an die Fläche an / Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei geringer Nitratauswaschungsgefährdung / hohe Grundwasserneubildungsrate, hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung / südlich angrenzend: Renaturierung des Gewässerabschnitts/Förderung der natürlichen Fließgewässerentwicklung als Ziel des LPs **BE 14 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / hohe Grundwasserneubildungsrate, geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung **BE 15 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / hohe Grundwasserneubildungsrate, geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung **BE 16 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung **BE 17 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Bedeutsamer Bereich Überschwemmung, Überschwemmungsbereich mit Dauervegetation / geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung **BE 20 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation / Oberflächengewässer, Gewässerrandstreifen ohne Dauervegetation/mit Gefahr des Nährstoff-/Pestizideintrags, hohe Grundwasserneubildungsrate, hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung / Nährstoffreicher Graben **BE 21 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung mit Dauervegetation / hohe Grundwasserneubildungsrate, geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung **BE 23 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung mit Dauervegetation / hohe Grundwasserneubildungsrate, geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung **BE 24 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung **BE 26 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / hohe Grundwasserneubildungsrate, mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung **BE 34 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / hohe Grundwasserneubildungsrate, hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung **BE 35 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Bedeutsamer Bereich Überschwemmung; Überschwemmungsbereich mit Dauervegetation; Gewässerrandstreifen mit Dauervegetation; Wenig entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie Anmoore; Entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie Anmoore / hohe Grundwasserneubildungsrate; geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung; naturferner, ausgebauter Fließgewässerabschnitt; Gewässerrandstreifen ohne Dauervegetation/mit Gefahr des Nährstoff-/Pestizideintrags / Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche, Sonstiger Flutrasen, Nährstoffreicher Graben **BE 36 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung / Auen/Überschwemmungsgebiete **BE 39 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / hohe Grundwasserneubildungsrate, hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

	BE 45 | Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Hoher Versiegelungsgrad auf Fläche mit hoher Grundwasserneubildungsrate, geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Flächen weisen teils eine höhere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da Überschwemmungsbereiche und Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate betroffen sind. Alle Flächen liegen zudem im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und im Heilquellenschutzgebiet. Dies trifft auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bevensen zu, sodass alternative Bauflächen, die dieses Merkmal nicht aufweisen, nicht vorhanden sind. Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastungen für den Wasserhaushalt sind auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Das Grundwasser kann durch die intensive Ackernutzung und damit einhergehende Nährstoffeinträge beeinträchtigt sein. Bei Grünlandgebieten sind keine Vorbelastungen bekannt (BE 12, BE 14, BE 16, BE 23, BE 34, BE 35 und BE 36).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern. Die belastenden Einwirkungen der Landwirtschaft auf das Schutzgut Wasser würden andauern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken • Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung • Nach Möglichkeit Erhalt der vorhandenen Oberflächengewässer (BE 20)
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

2.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: Klimaregion „subkontinentale Region“ im östlichen Teil der Samtgemeinde, Klimaregion „maritim-subkontinentale Region“ im westlichen Teil der Samtgemeinde in Wriedel, Hanstedt und Teilen von Natendorf. Westhälfte daher maritimer geprägt. Höhere Niederschläge im Westen der Samtgemeinde: Jahresniederschläge zwischen 740 und 770 mm in Wriedel, Hanstedt, Ebstorf und Natendorf; zwischen 660 und 700 mm im restlichen östlichen Teil. Durchschnittliche Jahrestemperatur zwischen 9,3 und 9,5 °C. Klimaprojektion sieht Temperaturanstiege bei gleichzeitig veränderten saisonalen Niederschlagsverteilungen vor. Trockene/wärmere Sommer und feuchtere /wärmere Winter, verlängerte Vegetationsperioden und häufigeres Auftreten von Witterungsextremen sind zu erwarten. Klimaökologische Region „Geest- und Bördebereich“ mit hohem Austausch und mäßigem Einfluss des Reliefs auf lokale Klimafunktion. In größeren Siedlungsräumen und im Umkreis von bedeutenden Emittenten (Hauptverkehrsstraßen, größere Industrie- und Gewerbebetriebe) treten dadurch klima- und immissionsökologische Belastungssituationen auf. Umgebungslärm und Luftbelastung durch Hauptverkehrsstraßen in allen Gemeinden vorhanden. Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche, Verkehrsachsen und landwirtschaftliche Nutzung vorhanden, zudem Vorbelastungen durch gewerbliche Betriebe in Ebstorf und Bad Bevensen.

	Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen: **BE 02 + 05 |** subkontinentale Region / geringe bis mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten – hohe bioklimatische Bedeutung / Kaltluftentstehungsgebiet / Leitbahnen für Luftaustausch verlaufen von Süd nach Nord / gelegen im 300m-Radius von belasteten Straßen (L 252), gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **BE 11 |** subkontinentale Region / geringe Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten – hohe bioklimatische Bedeutung / Kaltluftentstehungsgebiet / gelegen im 300m-Radius von belasteten Straßen (L 252), gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **BE 12 |** subkontinentale Region / geringe Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten – hohe bioklimatische Bedeutung / Kaltluftentstehungsgebiet / Kaltluftleitbahn von Nordwest nach Südost / gelegen im 300m-Radius von belasteten Straßen (L 252), gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **BE 14 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet am nördlichen Rand / geplante A 39 verläuft ca. 600 m westlich, Anschlussstelle auf Höhe Röbbel vorgesehen, voraussichtlich steigender Verkehrslärm auf L 252 als Zubringer zur Autobahn / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **BE 15 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet am nördlichen Rand / geplante A 39 verläuft ca. 600 m westlich, Anschlussstelle auf Höhe Röbbel vorgesehen, voraussichtlich steigender Verkehrslärm auf L 252 als Zubringer zur Autobahn / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **BE 16 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet / Kaltluftbarriere Elbe-Seitenkanal grenzt im Westen an / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungsbereiche und Schifffahrt auf dem Elbe-Seitenkanal **BE 17 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet / Vorbelastung durch angrenzende Siedlungsbereiche **BE 20 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten – hohe bioklimatische Bedeutung / Kaltluftentstehungsgebiet / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **BE 21 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **BE 23 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / südlich angrenzende Waldflächen / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **BE 24 |** subkontinentale Region / gute bis mittlere Durchlüftungssituation / geplante A 39 verläuft ca. 600 m westlich / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **BE 26 |** subkontinentale Region / gute bis mittlere Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet / geplante A 39 verläuft ca. 600 m westlich / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **BE 34 |** subkontinentale Region / geringe Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten – hohe bioklimatische Bedeutung / Kaltluftentstehungsgebiet / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Bahnstrecke Hannover – Hamburg verläuft nördlich / Vorbelastung durch angrenzende Siedlungsbereiche **BE 35 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet / westlicher Rand gelegen im Frischluftentstehungsgebiet mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / westlicher Rand gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Senke für klimaschädliche Stoffe (Treibhausgase) bzw. natürliche Speicherung von Kohlenstoff / geplante A 39 verläuft ca. 200 m östlich / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche

	BE 36 | subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet / Senke für klimaschädliche Stoffe (Treibhausgase) bzw. natürliche Speicherung von Kohlenstoff / geplante A 39 verläuft ca. 2 km östlich / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **BE 39 |** subkontinentale Region / geringe Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet / hohe bioklimatische Bedeutung / vorhandene Gehölze / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch angrenzende Siedlungsbereiche **BE 45 |** subkontinentale Region / geringe Durchlüftungssituation / Kleine Teilfläche im Süden stellt Frischluftgebiet für Belastungsräume dar / gelegen im 300m-Radius von belasteten Straßen (L 252), gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch angrenzende Siedlungsbereiche Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima haben die als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen insgesamt eine mittlere Bedeutung, da die Flächen teils zur Frischluftentstehung mit Bezug zu belasteten Siedlungsbereichen beitragen und/oder sich innerhalb von Kaltluftentstehungsgebieten befinden. Frischluftentstehungsgebiete umfassen jedoch den gesamten zentralen Siedlungskörper der Stadt Bad Bevensen, sodass keine Alternativflächen vorhanden sind, die davon nicht betroffen sind. Zudem handelt es sich um Räume, die in einem unmittelbaren Siedlungszusammenhang stehen. Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm). Zudem ist durch den geplanten Bau der A 39 davon auszugehen, dass weitere Belastungen durch Verkehr bei einigen Flächen eintreten.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf den Flächen weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen • Funktionserhaltung der Kaltluftbahnen (BE 02+05) • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

2.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: LP Stadt Bad Bevensen, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**BE 02 + 05 |** Offene Geestlandschaft / Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung / zu einer Seite offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Allee entlang der L 252, Baumhecke im nördlichen Bereich / Beeinträchtigung durch L 252, Funkturm im Südosten und angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur, südlich sind Gewerbetriebe vorhanden **BE 11 |** Offene Niederungslandschaft / Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung / Ackerfläche von Gehölzen umsäumt, Straum-Baumhecke östlich angrenzend,

	Übergang und Sichtbezüge zur Ilmenauniederung, Fläche öffnet sich nach Osten zur Ilmenau / Beeinträchtigung durch L 252 und angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur, südwestlich sind Gewerbebetriebe vorhanden **BE 12 |** Halboffene Geestlandschaft / Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung / Ackerfläche zu zwei Seiten von Gehölzstrukturen gesäumt, Öffnung zum Sasendorfer Bach und zur Siedlung / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **BE 14 |** Offene Geestlandschaft / Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung / zu einer Seite offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand, zu zwei Seiten von Gehölzstrukturen gesäumt / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche, künftige Beeinträchtigung durch geplante A 39 zu erwarten / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit vereinzelten Gehöften, künftige Beeinträchtigung durch geplante A 39 zu erwarten **BE 15 |** Offene Geestlandschaft / Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung / zu einer Seite offene ackerbaulich geprägte Landschaft zwischen zwei Siedlungsarmen / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche, L 252 und künftige Beeinträchtigung durch geplante A 39 zu erwarten / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit vereinzelten Gehöften, künftige Beeinträchtigung durch geplante A 39 zu erwarten **BE 16 |** Siedlungslandschaft, Wohngebiet / Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung / zu einer Seite offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand, Eingrenzung durch Deich des Elbe-Seitenkanals im Westen / Beeinträchtigung durch Kanal und angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **BE 17 |** Siedlungslandschaft, Dorfgebiet / Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung / zu einer Seite offene landwirtschaftlich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Gehölzstruktur am südwestlichen Rand / Beeinträchtigungen durch K 41 und angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften und an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **BE 20 |** Offene Geestlandschaft / Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung / zu einer Seite offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Gehölzstruktur am südlichen Rand / Beeinträchtigung durch K 11, Hochspannungsleitung südlich des Gebietes, Funkturm und angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **BE 21 |** Siedlungslandschaft, Dorfgebiet / Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung / zu einer Seite offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigung durch K 49 und angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **BE 23 |** Halboffene Geestlandschaft / Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung / grünlandgeprägte Landschaft, umgrenzt von Siedlungsbereichen und Gehölzstrukturen / prägender Einzelbaum am nordwestlichen Rand / Beeinträchtigung durch L 252 und angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften sowie Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **BE 24 |** Siedlungslandschaft, Dorfgebiet / Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung / Grünfläche innerhalb des Siedlungsbereichs / Beeinträchtigung durch umgebende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **BE 26 |** Offene Geestlandschaft / Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften und verstädtertes Dorfgebiet **BE 34 |** Siedlungslandschaft, Wohngebiet / Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung / kleingärtnerisch geprägte Freifläche innerhalb des Siedlungsbereichs / Ruderalgebüsch am nordöstlichen Rand / Beeinträchtigung durch K 56, Bahnstrecke Hamburg – Hannover und angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **BE 35 |** Siedlungslandschaft, Dorfgebiet / Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft zwischen zwei Siedlungsarmen / Gehölzstruktur am östlichen, südlichen und westlichen Rand / Öffnung der Fläche nach Norden zur Niederungslandschaft des Röbbelbachs / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche und künftige Beeinträchtigung durch

	geplante A 39 zu erwarten / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften, künftige Beeinträchtigung durch geplante A 39 zu erwarten **BE 36 |** Siedlungslandschaft, Dorfgebiet / Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung / zu einer Seite offene landwirtschaftlich geprägte Landschaft am Siedlungsrand, Gewässer südlich angrenzend / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **BE 39 |** Siedlungslandschaft, Wohngebiet / Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung / Parkplatz sowie Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten innerhalb des Siedlungsbereichs / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: städtisches Wohngebiet mit locker bebauter Einzelhausstruktur sowie öffentlichem Gebäudekomplex **BE 45 |** Siedlungslandschaft, öffentliche Einrichtungen sowie Parklandschaft im südlichen Teil / Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: städtisches Gebiet mit öffentlichem Gebäudekomplex sowie Parkanlage <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Flächen im Anschluss an oder innerhalb von bestehenden Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die vorhandenen Gehölzbestände auf einigen der Flächen sowie die Übergänge und Sichtbeziehungen zu Niederungen (BE 11 und BE 35) wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplanten Neudarstellungen (überwiegend wohnbauliche und gemischte Bauflächen) in die Umgebung einfügen, die durch Wohn- und dörfliche Gebiete geprägt ist. <u>Vorbelastungen:</u> Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch vorhandene Verkehrswege, die eine Zerschneidungswirkung erzeugen, Hochspannungsleitungen und künftig durch die geplante A 39.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene • Erhalt von Sichtbezügen auf Niederungsbereiche und in die Landschaft
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann überwiegend durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden. Es ist ein zusätzlicher Ausgleich für die nicht mit einer Randeingrünung versehenen Flächen erforderlich, an denen keine Gehölzstruktur vorhanden ist oder Grünflächen anschließen (BE 14, BE 17 und BE 26). Dies ist auf Ebene der Bebauungsplanung weiter zu prüfen und näher zu bestimmen.

2.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	<u>Allgemeine Bestandsaufnahme:</u> RROP 2019: Stadtgebiet Bad Bevensen: Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung (Z) / Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus (Z) / Vorbehaltsgebiete Erholung: Im gesamten Stadtgebiet / Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren entlang der Ilmenau / Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Wandern entlang der Ilmenau / Vorranggebiet Autobahn mit Vorranggebiet Anschlussstelle / Weiteres: Naturräume entlang der Ilmenau / Elbe-Seitenkanal / Kurpark / Kureinrichtungen / Freibad und Therme an der Ilmenau / diverse Sport- und Freizeiteinrichtungen (u.a. Tennisplatz, Mini-Golfplatz, Sportplatz mit Sporthalle) <u>Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen:</u> **BE 02 + 05 |** Lärmbelastung durch L 252 / verkehrliche Erschließung über mehrere Zufahrten möglich -> keine Zentrierung der Verkehrsemissionen/ Lage am Stadtrand / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen im Westen / Lage innerhalb einer Richtfunktrasse / Lage im weiteren Umfeld der Bahnstrecke Lehrte–Hamburg-Harburg **BE 11 |** Lärmbelastung durch innerstädtische Lage an der L 252 und Nähe zur Bahnstrecke Lehrte–Hamburg-Harburg sowie dazwischen liegenden / Lage am Stadtrand / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen im Westen / Nähe zur Ilmenau / Lage am LSG Ilmenautal **BE 12 |** Lärmbelastung durch Nähe zur L 252 sowie ggf. Lage im weiteren Umfeld der Bahnstrecke Lehrte–Hamburg-Harburg **/** Nähe zu Richtfunktrasse / verkehrliche Erschließung des neuen Gebiets außerhalb des angrenzenden Wohngebiets / Lage am LSG Ilmenautal / bei Umsetzung der Planung: Entfall der landwirtschaftlichen Nutzung im direkten Umfeld des bestehenden Wohngebiets **BE 14 |** | Lärmbelastung durch Nähe zur L 252 + ggf. in Zukunft durch Nähe zur geplanten Autobahntrasse A 39; Anschlussstelle auf Höhe Röbbel vorgesehen / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen/ Spielplatz im Osten / NSG Röbbbelbach im Norden **BE 15 |** Lärmbelastung durch Nähe zur L 252 + ggf. in Zukunft durch Nähe zur geplanten Autobahntrasse A 39 / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen/ Spielplatz im Süden / NSG Röbbbelbach im Norden **BE 16 |** Lage am Elbe-Seitenkanal / Landschaftsschutzgebiet Ilmenautal / landwirtschaftliche Nutzung auf südlich angrenzenden Flächen / Nähe zur Ilmenau / Sportplatz im Ortsteil / Lage am Ortsrand / Jastorfer See im Süden **BE 17 |** landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Nähe zum Elbe-Seitenkanal / Jastorfer See im Süden / Lage am Ortsrand / Sportplatz weiter südlich **BE 20 |** Lärmbelastung durch K 11, landwirtschaftliche Nutzung im Süden und Westen / Lage am Ortsrand **BE 21 |** Lärmbelastung durch K 49, durch angrenzende gewerbliche Nutzung & ggf. durch die B 4 / landwirtschaftliche Nutzung auf den westlich angrenzenden Flächen / Geruchsbelastung durch landwirtschaftlichen Betrieb / Lage am Ortsrand / Vorbehaltsgebiet Erholung **BE 23 |** Lärmbelastung durch B 252 & ggf. durch die B 4 / landwirtschaftliche Nutzung im Nordosten / Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe / Vorbehaltsgebiet Erholung **BE 24 |** Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe (u.a. Biogasanlage) und Nutzungen sowie Reitstall / ggf. in Zukunft Lärmbelastung durch Nähe zur geplanten Autobahntrasse A 39 **BE 26 |** Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe (u.a. Biogasanlage) und Nutzungen sowie Reitstall / ggf. in Zukunft Lärmbelastung durch Nähe zur geplanten Autobahntrasse A 39 / NSG Röddelbach im Südwesten / Lage am Orstrand **BE 34 |** Lärmbelastung durch Nähe zur K 56 sowie der Bahnstrecke Lehrte–Hamburg-Harburg **BE 35 |** Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe und Nutzungen / ggf. in Zukunft Lärmbelastung durch Nähe zur geplanten Autobahntrasse A 39; Anschlussstelle auf Höhe Röbbel vorgesehen / FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und NSG „Röbbelbach“ im Norden **BE 36 |** Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe und Nutzungen / Lärmbelastung durch Nähe zur L 254 + ggf. in Zukunft durch Nähe zur geplanten Autobahntrasse A 39; Anschlussstelle auf Höhe Röbbel / Nähe zur Ilmenau

	BE 39 | Lärmbelastung durch L 253 / Nähe zum Elbe-Seitenkanal **BE 45 |** Lärmbelastung durch L 253 / Vorbehaltsgebiet Erholung Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und zum Teil Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld einiger Flächen zu erwarten. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen. Es überwiegen aber Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Vorbelastungen: Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht vor allem an stark befahrenden Straßen infolge von Lärm und Schadstoffbelastung. Aber auch in der Nähe von Gewerbe- und Industriebetrieben ist mit Beeinträchtigungen in Form von Lärm, erhöhtem Verkehrsaufkommen und Immissionen zu rechnen. Landwirtschaftliche Anlagen, vor allem mit Tierhaltung, treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund. Insgesamt sind Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft von Flächen oder auf den Flächen selbst bzw. durch bestehende, zumeist landwirtschaftliche, Gebäude, Anlagen und Betriebe, vorhanden. Insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeit.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit nicht verändern. Bei neuen Bauflächen, die zwischen einer Lärmquelle und den Bestandsgebieten geplant sind, wäre weiterhin keine zusätzliche Abschirmung für die Bestandsgebiete zur Lärmquelle vorhanden. Durch unverändertes Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch den durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. In Teilen kann sich die Situation für den Bestand bei Umsetzung der Planung auch verbessern, da manche neudargestellten Bauflächen zwischen einer bestehenden Lärmquelle und einem Bestandsgebiet liegen, sodass das neue Gebiet die Emissionen zusätzlich abschirmt. Aufgrund der dörflichen Lage und der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben sind auf einigen Änderungsflächen Lärmimmissionen durch die Landwirtschaft zu erwarten. Nach aktueller Rechtsprechung sind bei künftigen Entwicklungen der landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ebenfalls zu berücksichtigen. Aufgrund der bereits teilweise stark herangerückten Wohnbebauung werden die Erweiterungsmöglichkeiten der innerörtlichen Betriebe durch die gesetzten Grenzwerte der GIRL zur Geruchsimmissionsbelastung eingeschränkt. Unter Umständen können künftig Aussiedlungen für Betriebe nötig werden, um weiterhin wirtschaftlich agieren zu können. Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt. Die Kureinrichtungen werden nicht beeinflusst.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen • Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen • Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

2.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**BE 02 + 05 |** Bodendenkmal am westlichen Rand vorhanden (Objekttyp Siedlung, Archivkennung: 360/2466.00290-F) **BE 11 | -** **BE 12 | -** **BE 14 | -** **BE 15 | -** **BE 16 | -** **BE 17 | -** **BE 20 |** Zwei denkmalgeschützte Gesamtanlagen mit fünf Baudenkmalen nördlich der Fläche vorhanden (Hofanlage Sasendorf 1 und Hofanlage Sasendorf 3) **BE 21 |** Baudenkmal südlich der Fläche vorhanden (Wohn-/Wirtschaftsgebäude, Zur Worth 6) **BE 23 |** denkmalgeschützte Gesamtanlagen mit zwei Baudenkmalen nördlich der Fläche vorhanden (Hofanlage Seedorfer Straße 2) **BE 24 |** Baudenkmal westlich der Fläche vorhanden (Stall, Gollern 2) **BE 26 | -** **BE 35 | -** **BE 36 | -** **BE 39 | -** **BE 45 | -** Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellungen befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Der Umgebungsschutz von Baudenkmälern in der näheren Umgebung wird erkennbar nicht beeinträchtigt. Für die Fläche BE 02 wird ein Bodendenkmal gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG kartiert. Vorbelastungen: Vorbelastungen bestehen ggf. durch ausgeübte landwirtschaftliche Nutzungen oder bereits vorhandene Gebäude.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.

Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

3. Klosterflecken Ebstorf

3.1. Grundlagen des Umweltberichts

3.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Gemeindegebiet des Klosterflecken Ebstorfs:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächen-größe	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungs-ziel	Geplante Darstellung im FNP
EB 01	4,11 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung; Ab-rundung der Bebauung am Ortsrand	Wohnbauflächen Grünflächen
EB 04	4,56 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung; Lü-ckenschluss der Bebauung am Ortsrand	Wohnbauflächen
EB 06	1,27 ha	Flächen für die Land-wirtschaft Fläche für Wald	Schaffung eines öffentli-chen Veranstaltungsorts	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Veran-staltungszentrum
EB 10	8,04 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Gewerbeentwicklung; Lückenschluss innerhalb des Siedlungskörpers	Gewerbliche Bauflächen
EB 11	0,39 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Mischnutzung; Anpas-sung an die gemischtge-nutzte Umgebung	Gemischte Bauflächen
EB 12	5,28 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung	Gemischte Bauflächen
EB 13	8,41 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Gewerbeentwicklung	Gewerbliche Bauflächen
EB 14	5,93 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen
EB 15	6,89 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen
EB 20	2,34 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung; Ab-rundung der Bebauung am Ortsrand	Wohnbauflächen Grünflächen
EB 21	1,04 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen
EB 22	0,47 ha	Flächen für Wald	Ausweitung des Angebots von Kinderbetreuungsplät-zen	Gemischte Bauflächen
EB 25	1,57 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen
EB 32	5,12 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Schaffung eines Übergangs zwischen Wohngebiet und geplanten Gewerbeflächen; Lücken-schluss innerhalb des Siedlungskörpers	Gemischte Bauflächen

3.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen, Bahntrassen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Klosterflecken Ebstorf	W	M	G	SO	Gemeinbedarf	Grün / Randeingrünung	LW incl. SPE	Wald	Summe
FNP-Bestand	0	0	0	0	0	0	54,07	0,72	54,79
Planung	25,27	11,26	16,45	1,27	0	0,54	0	0	54,79
Bilanz	**25,27**	**11,26**	**16,45**	**1,27**	**0**	**0,54**	**-54,07**	**-0,72**	**0**

3.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	**Umweltschutzziel**	**Berücksichtigung**
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Klosterflecken Ebstorf:</u> **EB 01 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung **EB 04 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung **EB 06 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial **EB 10 | -** **EB 11 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial **EB 12 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion, Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes **EB 13 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion, Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes **EB 14 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes **EB 15 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, südöstliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung **EB 20 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung **EB 21 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung **EB 22 | -** **EB 25 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial **EB 32 | -** <u>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung:</u> Die Flächen EB 06, EB 11, EB 12, EB 13, EB 15 und EB 25 liegen innerhalb von **Vorranggebieten Trinkwassergewinnung,** machen jedoch nur einen kleinen Teil des Vorranggebiets aus**.** Die öffentliche Trinkwasserversorgung	*Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. <u>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:</u> Die Flächen EB 01, EB 04, EB 06, EB 11, EB 12, EB 13, EB 14, EB 15, EB 20, EB 21 und EB 25 innerhalb von **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft**. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen belegen die Vorbehaltsgebiete jeweils nur in sehr geringen Teilen ihrer Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Die Inanspruchnahme von besonders ertragreichen Böden wird vermieden, lediglich auf den Flächen EB 10, EB 13, EB 14, EB 15 und EB 32 besteht teils eine hohe Bodenfruchtbarkeit, die bei der Bewertung der Betroffenheit des Schutzgutes und bei der Abschätzung des Ausgleichsbedarfs besonders berücksichtigt wird. <u>Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes:</u> Die Flächen EB 12, EB 13, EB 14 und EB 15 liegen mindestens teilweise innerhalb von **Vorbehaltsgebieten für die Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen beeinträchtigen die Gebiete nicht in sensiblen Bereichen, da sie an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anknüpfen und damit in bereits vorbelasteten Bereichen liegen. Die betroffenen Flächen belegen die Vorbehaltsgebiete jeweils nur in sehr geringen Teilen ihrer Gesamtfläche, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. <u>Vorbehaltsgebiet Erholung:</u> Die Flächen EB 01, EB 04, EB 20 und EB 21 liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Erholung. Sie machen nur einen kleinen Teil des Vorbehaltsgebiets aus. Die Erholungsfunktion wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** *Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*	
Flächennutzungsplan (FNP)	**EB 01 |** - **EB 04 |** - **EB 06 |** Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald **EB 10 | -** **EB 11 | -** **EB 12 | -** **EB 13 |** - **EB 14 |** - **EB 15 |** - **EB 20 |** -	

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	EB 21 | - **EB 22 | Flächen für** Wald **EB 25 |** - **EB 32 |** -	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Zielkonzept: **EB 01 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **EB 04 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **EB 06 |** Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete Östliche Teilfläche: Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope **EB 10 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **EB 11 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **EB 12 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **EB 13 |** Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter, umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **EB 14 |** Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter **EB 15 |** Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter **EB 20 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **EB 21 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **EB 22 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **EB 25 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **EB 32 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter	

3.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

3.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Fachbeitrag Artenschutz, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen, Geländeerfassungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich Am Westenholz“ Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**EB 01 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, potenzielles Habitat für die Feldlerche, für die Ausweichflächen in der Umgebung bestehen **EB 04 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker und Hausgarten vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / Landschaftsschutzgebiet Bobenwald-Sieken südlich angrenzend / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, potenzielle Flugtrasse für Fledermäuse entlang der Straße „Im Felde“ und entlang der Gehölzbestände am Siedlungsrand **EB 06 |** Buchenwald, alte Eichen und bestehendes Schützenvereinsgebäude vorhanden / Lage innerhalb eines Gebiets mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz aufgrund alter Rotbuchen- und Eichenmischwälder / Landschaftsschutzgebiet Süsing in rd. 400 m nordwestlich angrenzend / Baumbestände sind potenzielle Nistgelegenheiten für Frei- und Höhlenbrüter, aufgrund Siedlungsnähe und der im Umfeld vorhandenen attraktiveren Habitate handelt es sich eher um weit verbreitete Arten (wie Zaunkönig, Ringeltaube, Buchfink sowie Buntspecht, Meisen oder Gartenbaumläufer) / Altbau des Schützenhauses ist potenzielles Habitat für Nischenbrüter und Eulenvögel, potenzielles Jagdgebiet, Tagesversteck und Winterquartier für Fledermäuse / Vorkommen streng geschützter Arten ist trotz Störfaktoren in Umgebung nicht auszuschließen **EB 10 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker und Blühstreifen mit Feldgehölzen / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, Randstrukturen sind potenzielle Brutplätze für Gehölzbrüter / Seltenere Arten wie Feldlerche oder Rebhühner sind innerhalb des Siedlungsraumes eher nicht zu erwarten, wenn auch nicht auszuschließen **EB 11 |** Artenarmes Intensivgrünland, Scher- und Trittrasen sowie Einzel- und Reihenhausbebauung vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten **EB 12 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker und Hausgärten vorhanden, Baumreihe entlang der L 250 / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, Waldränder und Baumreihe sind potenzielle Flugtrassen für Fledermäuse **EB 13 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker und basenarmer Lehmacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / Umgebende Waldflächen sind von sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz / NSG Bobenwald liegt östlich der Fläche / offene Agrarlandschaft sind Brutplätze für Feldlerche, Schafstelze, naturnahe Waldbereiche sind Brutplätze für Grünspecht und waldlaubsänger und dörfliche Siedlungsstrukturen sind Brutplätze für Rauchschwalbe und Feldsperling / Flugrouten und Jagdgebiete von Fledermäusen an der L 250 und am Waldgebiet im Osten vorhanden, Fläche dient als Transfergebiet zwischen den beiden Routen **EB 14 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, potenzielles Habitat für Feldlerchen / Alte Eichen im Norden der Fläche sind potenzielle Nistplätze für Gehölz- und Höhlenbrüter sowie Jagdhabitate und Lebensräume für Fledermäuse **EB 15 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, potenzielles Habitat für Feldlerchen / Alte Eichen im Norden der Fläche sind potenzielle Nistplätze für Gehölz- und Höhlenbrüter sowie Jagdhabitate und Lebensräume für Fledermäuse

	EB 20 | intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, potenzielles Habitat für Feldlerchen **EB 21 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, potenzielles Habitat für Feldlerchen, ggf. auch für das Rebhuhn **EB 22 |** Laubwald mit gemischter Artenzusammensetzung, Wald im Sinne des Waldgesetzes / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für weit verbreitete Gehölzbrüter wie Zaunkönig, Rotkehlchen und Buchfink, Altbäume sind potenzielle Habitate / Gehölzstrukturen sind potenzielle Jagdhabitate, Flugtrassen und Verstecke für Fledermäuse **EB 25 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes / Strauch-Baumhecke ist potenzielle Flugtrasse für Fledermäuse am südlichen Rand **EB 32 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker, Ruderalstreifen mit Gehölzstrukturen vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, Randstrukturen sind potenzieller Brutplatz für Heckenbrüter / Seltenere Arten wie Feldlerche oder Rebhühner sind innerhalb des Siedlungsraumes eher nicht zu erwarten, wenn auch nicht auszuschließen <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen und betrieblichen Nutzungen sowie der unmittelbaren Nähe zu Siedlungsbereichen und Verkehrstrassen haben die Flächen überwiegend eine stark eingeschränkte Bedeutung für Arten. Die Flächen EB 06, EB 12 und EB 22 haben aufgrund ihres strukturreichen Biotopbestands eine hohe Bedeutung für Arten. Für die Fläche EB 13 besteht der Brutverdacht für die Feldlerche und die Betroffenheit weiterer Arten im Umfeld, die im Zuge der Neuaufstellung eines Bebauungsplans kartiert wurden. Die Betroffenheit von nach §44 Abs.1 BNatSchG streng geschützte Arten kann trotz vorhandener Störfaktoren nicht ausgeschlossen werden. <u>Vorbelastungen:</u> Die Artenvielfalt der Fauna ist überwiegend aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie der Nähe zu Siedlungsbereichen auf den meisten Flächen stark eingeschränkt, während die Flächen EB 06, EB 12, EB 13 und EB 22 Habitaträume für verschiedene Artengruppen darstellen können. Auch das Vorkommen von nach §44 Abs.1 BNatSchG streng geschützten Arten ist auf diesen Flächen möglich.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Artenvielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Überwiegend sind absehbar nur ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Grundsätzlich sind Vorkommen von Fledermäusen sowie von Frei- und Höhlenbrütern in den vorhandenen randständigen Gehölzbeständen sowie angrenzender Gebäude und Hausgärten möglich. Bei den Flächen EB 06, EB 12, EB 13 und EB 22 kann jedoch auch das Vorkommen von nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden, dessen potenzieller Lebensraum bei Durchführung der Planung eingeschränkt werden könnte. Für diese Fläche ist eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich, um die Betroffenheit von Arten abschließend beurteilen zu können. Für die Fläche EB 13 liegt diese bereits vor. Die Fläche EB 11 wurden im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz nicht untersucht. Dies hat auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass – unter Voraussetzung der Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung für die benannte Fläche im Bebauungsplanverfahren – sowie bei Beachtung der weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des FNP nicht entgegenstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• EB 06, EB 12 und EB 22: Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • EB 13: Fachbeitrag Artenschutz wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich Am Westenholz“ erstellt, inkl. Brutvogelkartierung und Fledermausuntersuchung. Maßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren entwickelt. • EB 11: Nähere Untersuchung der Betroffenheit von Arten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Randeingrünung) • EB 06: Umweltbaubegleitung bei Eingriff in das historische Gebäude oder Altbäume • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen und Altbaumbestände (EB 14, EB 15 und EB 22) und Einhaltung erforderlicher Abstände zu Gehölzen • Einhaltung eines erweiterten Waldabstandes gemäß §5 NWaldLG zum „Westerholz“ (EB 12) • Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei den zukünftigen Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu konkretisieren
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

3.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP, Karte 03a RROP Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**EB 01 |** Sandacker (AS); momentan mit Kartoffel bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **EB 04 |** Sandacker (AS); derzeit mit Mais bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung) / Hausgarten (PH); nördlicher strukturreich, westlicher v. a. Schnittrasen und Gebüsche – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **EB 06 |** Einzelbaum / Baumbestand (HE); tlw. sehr alter Baumbestand und ansonsten artenreicher Trittrasen – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Mesophiler Buchenwald (WM); mit gestörter Vegetation – Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung / Historischer/Sonstiger Gebäudekomplex (ON) ; altes Schützenhaus – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Wenig anthropogen beeinflusste Biotoptypen (vgl. Karte 03a RROP); Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz / Schutzgebietsplanung für LSG Fleckenwälder Ebstorf / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, Feuchter Eichen-Hainbuchen- und Eschenmischwald des Tieflandes im Übergang zum feuchten Flattergras- und Waldmeister-Buchenwald **EB 10 |** Sandacker (AS); derzeit im Osten mit Weizen und im Westen mit Kartoffeln bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes, Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **EB 11 |** Artenarmes Intensivgrünland (GI) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Scher- und Trittrasen (GR) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Einzel- und Reihenhausbebauung (OE) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Schutzgebietsplanung für Nebenbachtälchen S Altenebstorf / Waldflächen östlich im Anschluss; die

	notwendigen Abstände sollten eingehalten werden / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **EB 12 |** Sandacker (AS); momentan mit Weizen bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Hausgarten (PH) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Naturdenkmal 1000-Jährige Eiche im direkten Anschluss / Waldfläche im direkten Anschluss, die notwendigen Abstände sollten eingehalten werden / Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes **EB 13 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / basenarmer Lehmacker (AL) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Waldfläche im direkten Umfeld, die notwendigen Abstände sollten eingehalten werden / Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes / PNV: Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes, Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **EB 14 |** Sandacker (AS); momentan mit Kartoffel bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Ruderale Gras- und Staudenflur (UH); teilweise auch Tendenz zu mesophilem Grünland, jedoch nicht artenreich genug – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Tlw. Lage innerhalb Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **EB 15 |** Sandacker (AS); momentan mit Kartoffel und Weizen bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flatter-gras-Buchenwald **EB 20 |** Sandacker (AS); momentan mit Kartoffel bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **EB 21 |** Sandacker (AS); momentan mit Kartoffel bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **EB 22 |** Sonstiger Laubforst (WX); keine typische Artenzusammensetzung etabliert, der Boden ist zu großen Teilen von Goldnessel bedeckt und die Baumzusammensetzung entspricht keinem natürlichen Waldtyp – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Wenig anthropogen beeinflusste Biotoptypen (vgl. Karte 03a RROP) / Schutzgebietsplanung für LSG Fleckenwälder Ebstorf / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **EB 25 |** Sandacker (AS); momentan mit Spinat bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **EB 32 |** Sandacker (AS); derzeit im Osten mit Weizen und im Westen mit Kartoffeln bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes, Waldmeister-Buchenwald des Tief-landes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehenen Flächen weisen überwiegend Biotope von sehr geringer Bedeutung (vorwiegend bebaute Flächen und Scher- und Trittrasen, Hausgarten), geringer Bedeutung (vor allem Sandacker, Lehmacker und Gartenflächen) und mittlerer Bedeutung (vorwiegend Baumbestand/Einzelbäume und Artenarmes Intensivland) auf. Vereinzelt sind auch Biotope mit hoher bzw. sehr hoher Bedeutung (Mesophiler Buchenwald und sonstiger Laubforst) vorhanden. Diese sind in den Flächen jedoch nur bei EB 06 und EB 22 kartiert. Bei letzterer macht das Biotop die gesamte Fläche aus. Die vorhandenen Gehölzbestände sind überwiegend schützenswert, jedoch nicht besonders schützenswert oder empfindlich gegenüber der Planung einzuschätzen. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen oder gesetzlich geschützte Objekte sind nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Teilweise befinden sich Waldflächen im direkten Anschluss (EB 11, EB 12, EB 13) oder im weiteren Umfeld der Flächen. Naturdenkmale sind keine vorhanden, lediglich an die Fläche EB 12 angrenzend.

	Für die Inanspruchnahme von Wald wird auf die gesetzlichen Regelungen des NWaldLG (Ersatzaufforstung) und den Ausführungserlass zum NWaldLG hingewiesen. Nach dem RROP sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand als Orientierungswert zugrunde zu legen. Regelmäßig wird z.B. im Falle einer üblichen Wohnbebauung ein Waldabstand von 35 m erforderlich sein. Unter bestimmten Umständen und bei entsprechender Begründung bzw. Abwägung und Planung konkreter (technischer) Maßnahmen zur gegenseitigen Gefahrenabwehr kann auch ein geringerer Waldabstand möglich sein. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen überwiegend bereits durch die landwirtschaftliche und sonstige betriebliche oder bauliche Nutzung und die Lage am Rand oder innerhalb eines Siedlungsbereichs. Die bewaldete Fläche im EB 22 ist durch die umliegende Bebauung und sonstige Siedlungsstruktur bereits beeinflusst.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung (ausgenommen EB 06 und EB 22) wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet. Vorhandene Gehölzstrukturen müssen ggf. Neuplanungen weichen. Die betroffenen Biotope haben überwiegend jedoch nur sehr geringe bis mittlere Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Auf folgenden Flächen sind bei der Realisierung von Baugebieten absehbar Beseitigungen von flächenhaften Gehölzstrukturen zu Zwecken der Flächennutzbarmachung oder der Erschließung unvermeidbar oder zumindest wahrscheinlich: • EB 06 (Beseitigung WM) • EB 22 (Beseitigung WX) Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen • Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG)
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

3.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung Stadtkreation

Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**EB 01 |** Ackerbaugebiete / Tiefer Podsol-Gley / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation; Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **EB 04 |** Siedlungsgebiete, Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **EB 06 |** Siedlungsgebiete / Tiefer Podsol-Gley, Mittlere Podsol-Braunerde / Naturnahe Böden: Alte Waldstandorte am östlichen Rand / Geringe bis sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation; Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **EB 10 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde, Mittlere Pseudogley-Braunerde, Mittlere Parabraunerde / geringe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit am östlichen Rand (BFR 6) / sehr geringe bis hohe Verdichtungsempfindlichkeit (von West nach Ost) / keine Altlasten **EB 11 |** Siedlungsgebiete, Grünlandgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde, Tiefer Gley / geringe bis sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **EB 12 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Braunerde, Flacher Braunerde-Podsol / Schutzwürdiger Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung: Wölbäcker / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / bedeutsame Bereiche Winderosion, Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **EB 13 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Braunerde, Mittlere Pseudogley-Parabraunerde / geringe bis hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6); schutzwürdiger Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung: Wölbäcker / geringe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation / keine Altlasten **EB 14 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde, Mittlere Braunerde, Mittlere Parabraunerde, Mittlere Pseudogley-Parabraunerde / sehr geringe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6); schutzwürdiger Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung: Wölbäcker / geringe bis hohe Verdichtungsempfindlichkeit / keine Altlasten **EB 15 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde, Mittlere Parabraunerde, Mittlere Pseudogley-Parabraunerde / sehr geringe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / geringe bis hohe Verdichtungsempfindlichkeit / keine Altlasten **EB 20 |** Ackerbaugebiete / Tiefer Podsol-Gley / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation; Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **EB 21 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde, Tiefer Podsol-Gley / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation; Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **EB 22 |** Laubwald- und Heckengebiete, Grünlandgebiete / Tiefer Podsol-Gley / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **EB 25 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde, Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **EB 32 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde, Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit am östlichen Rand (BFR 6) / sehr geringe bis hohe Verdichtungsempfindlichkeit (von West nach Ost) / keine Altlasten <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die betroffenen Böden sind teils als empfindlich zu bewerten, da sie aufgrund ihrer teils hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft werden und kulturgeschichtliche Bedeutung haben. Die übrigen Böden sind weniger empfindlich, werden jedoch durch die Planung ebenfalls beeinträchtigt.

	Vorbelastungen: Der Boden ist in Teilbereichen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der Siedlungsbereiche bereits vorbelastet, im übrigen Teilbereich ist der Boden jedoch nicht vorbelastet.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung im überwiegenden Teil des Plangebiets. Durch die ermöglichte Entwicklung der wohnbaulichen, gemischten und gewerblichen Nutzung wird durch den Bau von Gebäuden, Straßen etc. der Boden zum Teil vollständig versiegelt. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der Versickerung von Oberflächenwasser, Wasserversickerungsraum und landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Möglichst Erhalt der vorhandenen schützenswerten Grünstrukturen und -biotope. • Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann. Ggf. erhöhter Ausgleichsbedarf für Bodenversiegelung von schützenswerten Böden und Kulturböden (EB 10, EB 12, EB 13, EB 14, EB 15 und EB 32).

3.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP Bad Bevensen, Umweltkarten Niedersachsen Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**EB 01 |** Bereich hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung **EB 04 |** - **EB 06 |** Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei geringer Nitratauswaschungsgefährdung **EB 10 |** - **EB 11 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Naturferne Bäche und Flüsse, Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / Altlasten / Nutzungen (Biotopkartierung) **EB 12 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung **EB 13 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation **EB 14 |** Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation

	EB 15 | Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation **EB 20 |** Bereich hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / Nutzungen (Biotopkartierung) **EB 21 |** Bereich hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / Nutzungen (Biotopkartierung) **EB 22 |** - **EB 25 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung **EB 32 |** - Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Flächen weisen teils eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate sowie Flächen im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung betroffen sind. Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastungen für den Wasserhaushalt sind auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Das Grundwasser kann durch die intensive Ackernutzung und damit einhergehende Nährstoffeinträge beeinträchtigt sein. Vorbelastungen zeigen sich außerdem bei vorhandenen Siedlungsbereichen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern. Die belastenden Einwirkungen der Landwirtschaft auf das Schutzgut Wasser würden andauern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken • Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

3.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: siehe oben, Stadt Bad Bevensen, Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 2.2.5) Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen: **EB 01 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / Leitbahnen für Luftaustausch von Nordost nach Südwest / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **EB 04 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **EB 06 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Kaltluftwälder mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten, Wälder und Gehölzbestände mit Immissionsschutzfunktion am östlichen Rand / gelegen im 300m-Radius von belasteten Straßen

	(L 233), gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch bestehende angrenzende Siedlungsbereiche **EB 10 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / Leitbahnen für Luftaustausch von West nach Ost / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Bahnstrecke Bremen – Uelzen verläuft südlich der Fläche / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche (Wohnen und Gewerbe) **EB 11 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / östlich angrenzende Waldflächen / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Bahnstrecke Bremen – Uelzen verläuft nördlich der Fläche / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **EB 12 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / Kaltluftentstehungsgebiet / vermutete Leitbahnen für Luftaustausch von Südosten / westlich und südlich angrenzende Waldflächen / gelegen im 300m-Radius von belasteten Straßen (L 250), gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Bahnstrecke Bremen – Uelzen verläuft nördlich der Fläche / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **EB 13 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / Kaltluftentstehungsgebiet / vermutete Leitbahnen für Luftaustausch von Südosten nach Westen / westlich und südöstlich gelegene Waldflächen / gelegen im 300m-Radius von belasteten Straßen (L 250), gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Bahnstrecke Bremen – Uelzen verläuft nördlich der Fläche / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **EB 14 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / Kaltluftentstehungsgebiet / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Bahnstrecke Bremen – Uelzen verläuft südlich der Fläche / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **EB 15 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / Kaltluftentstehungsgebiet am südwestlichen Rand / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Bahnstrecke Bremen – Uelzen verläuft südlich der Fläche / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **EB 20 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / Leitbahnen für Luftaustausch von Nordost nach Südwest / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **EB 21 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **EB 22 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Kaltluftwälder mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten, Wälder und Gehölzbestände mit Immissionsschutzfunktion / gelegen im 300m-Radius von belasteten Straßen (L 233), gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch bestehende angrenzende Siedlungsbereiche **EB 25 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / Leitbahnen für Luftaustausch von Südost nach Nordwest / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **EB 32 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / Leitbahnen für Luftaustausch von West nach Ost / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Bahnstrecke Bremen – Uelzen verläuft südlich der Fläche / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche (Wohnen und Gewerbe)

	Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima haben die als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen insgesamt eine mittlere Bedeutung, da die Flächen teils zur Frischluftentstehung mit Bezug zu belasteten Siedlungsbereichen beitragen und/oder sich innerhalb von Kaltluftentstehungsgebieten befinden. Frischluftentstehungsgebiete umfassen jedoch den gesamten zentralen Siedlungskörper des Klosterflecken Ebstorfs, sodass keine Alternativflächen vorhanden sind, die davon nicht betroffen sind. Zudem handelt es sich um Räume, die in einem unmittelbaren Siedlungszusammenhang stehen. Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf den Flächen weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß. • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche • Freihaltung der Leitbahnen für Luftaustausch
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

3.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: Karte 3 Schutzgut Landschaftsbild Niedersächsisches Landschaftsprogramm, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**EB 01 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu drei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Allee entlang der K 20 / Beeinträchtigung durch K 20 und angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **EB 04 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Baumreihe nordöstlich an die Fläche anschließend / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche sowie nordöstlich vorhandene landwirtschaftliche Produktionsanlage / Ortsbild: Anschluss an städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **EB 06 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / Siedlungslandschaft, Sporteinrichtung, von Wald umschlossen / Buchenwald am westlichen Rand, Einzelbaumbestand auf der Fläche / Beeinträchtigung durch bestehende Bebauung auf der Fläche, angrenzende Siedlungsbereiche sowie L 233 / Ortsbild: Einzelstandort im Wald **EB 10 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu drei Seiten von Siedlungsfläche umschlossene ackerbaulich geprägte Landschaft im Siedlungsgebiet / Beeinträchtigung durch umgebende Siedlungsbereiche, Bahnstrecke Bremen – Uelzen, K 23 und Funkturm / Ortsbild: Anschluss an

	Gewerbegebiet sowie städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur, südwestlich schließt denkmalgeschützte Gesamtanlage an (Vereinigte Saatzuchten Ebstorf, Industrieanlage) **EB 11 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / siedlungsgeprägtes Grünland am Siedlungsrand, Öffnung zu einer Seite zur Landschaft / Laubwald westlich angrenzend, Gehölzstruktur an der östlich verlaufenden Straße / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche, Bahnstrecke Bremen – Uelzen, L 233, Funkturm / Ortsbild: Anschluss an städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **EB 12 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / linienförmige Gehölzstruktur grenzt an die Fläche östlich an, südlich befindet sich ein Eichenmischwald und eine als Naturdenkmal geschützte Eiche / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche, Bahnstrecke Bremen – Uelzen und L 250 / Ortsbild: Anschluss an städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur sowie an ländlich geprägte Gehöfte **EB 13 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu drei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Waldfläche östlich der Fläche vorhanden / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche, Bahnstrecke Bremen – Uelzen und L 250 / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägte Gehöfte **EB 14 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / am westlichen Rand befindet sich ein Randstreifen mit ruderaler Gras- und Staudenflur, nördlich grenzt eine Baumreihe an / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche und Bahnstrecke Bremen – Uelzen / Ortsbild: Anschluss an städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **EB 15 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / nördlich grenzt eine Baumreihe an / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche und Bahnstrecke Bremen – Uelzen / Ortsbild: Anschluss an städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur über die Änderungsfläche EB 14 **EB 20 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu drei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Allee entlang der K 20 / Beeinträchtigung durch K 20 und angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **EB 21 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu drei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche sowie nordöstlich vorhandene landwirtschaftliche Produktionsanlage / Ortsbild: Anschluss an städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **EB 22 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / Sonstiger Laubforst mit Einflüssen der umliegenden Bebauung und sonstigen Siedlungsstrukturen, umgeben von städtischer Parkanlage und sonstigem Laubforst / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an städtische Gebiete mit historischen Komplexen sowie öffentlichen Einrichtungen **EB 25 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Baumreihen nördlich und südlich angrenzend / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche, Hochspannungsleitungen im Westen, Mittelspannungsleitung am nördlichen Rand, K 23 und Bahnstrecke Bremen – Uelzen / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur sowie verstädterte Dorfgebiete **EB 32 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu drei Seiten von Siedlungsfläche umschlossene ackerbaulich geprägte Landschaft im Siedlungsgebiet / Beeinträchtigung durch umgebende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an Gewerbegebiet sowie städtische Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Flächen im Anschluss an oder innerhalb von bestehenden Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die vorhandenen Gehölzbestände auf einigen der Flächen oder direkt angrenzend an die Flächen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes ist

	ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplanten Neudarstellungen (überwiegend wohnbauliche, gemischte und gewerbliche Bauflächen) in die Umgebung einfügen, die durch Wohn- und gemischte Gebiete sowie eine gewerbliche Nutzung im Bereich des Bahnhofs und der Bahnlinie Bremen – Uelzen geprägt ist. Vorbelastungen: Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch vorhandene Verkehrswege, die eine Zerschneidungswirkung erzeugen und Hochspannungsleitungen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann überwiegend durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden. Es ist ein zusätzlicher Ausgleich für die nicht mit einer Randeingrünung versehenen Flächen erforderlich, an denen keine Gehölzstruktur vorhanden ist oder Grünflächen anschließen (EB 04, EB 13, EB 15, EB 20, EB 21, EB 25). Dies ist auf Ebene der Bebauungsplanung weiter zu prüfen und näher zu bestimmen.

3.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: RROP 2019: Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung (Z) / Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus (Z) / Vorbehaltsgebiete Erholung: Großflächig im Südwesten sowie im Norden bis Osten, kleinere Gebiete im Nordwesten / Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren am westlichen Ortsrand / Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Wandern weiter östlich Weiteres: Wiesensee und Mühlenteich am westlichen Ortsrand / Domänenpark / Hallen- und Freibad mit angeschlossenem Campingplatz am Nordwestlichen Ortsrand / diverse Sporteinrichtungen (u.a. Tennisplatz, Schützenplatz, Sportplatz mit Sporthalle) / Wochenendhausgebiet westlich von Altenebstorf Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen: **EB 01 |** ggf. Geruchsbelastung durch Biogas-Anlage im Nordosten/ Lärmbelastung durch die K20 / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzungen im Norden und Westen / Lage im Vorbehaltsgebiet Erholung **EB 04 |** ggf. Geruchsbelastung durch Biogas-Anlage im Nordosten/ Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzungen im Nordwesten, Norden und Nordosten / tlw. Lage im Vorbehaltsgebiet Erholung **EB 06 |** Lärmbelastung durch L 233 und ggf. durch Schießstand, Lage am Orts- und Waldrand

	EB 10 | Lärmbelastung durch Nähe zur Bahnstrecke Uelzen–Langwedel sowie zu bestehendem Gewerbegebiet, ggf. Geruchsbelastung durch angrenzendes Gewerbegebiet / Lage an einer Richtfunktrasse / **EB 11 |** Lärmbelastung durch L 233 und Bahnstrecke Uelzen–Langwedel, Lage am Orts- und Waldrand / **EB 12 |** Lärmbelastung durch L 233, L250 und Bahnstrecke Uelzen–Langwedel sowie ggf. durch neue Gewerbegebiets-Darstellung im Osten, Lage am Orts- und Waldrand **EB 13 |** Lärmbelastung durch L250 und Bahnstrecke Uelzen–Langwedel, Lage am Orts- und Waldrand **EB 14 |** ggf. Lärmbelastung durch Bahnstrecke Uelzen–Langwedel **EB 15 |** ggf. Lärmbelastung durch Bahnstrecke Uelzen–Langwedel **EB 20 |** ggf. Geruchsbelastung durch Biogas-Anlage im Nordosten/ Lärmbelastung durch die K20 / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzungen im Norden und Westen / tlw. Lage im Vorbehaltsgebiet Erholung **EB 21 |** ggf. Geruchsbelastung durch Biogas-Anlage im Nordosten/ Lärmbelastung durch die K20 / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzungen im Nordwesten, Norden und Nordosten / tlw. Lage im Vorbehaltsgebiet Erholung **EB 22 |** ggf. Lärmbelastung durch Schießstand /Nähe zum Domänenpark und zum Kloster Ebstorf / Lage am Ortsrand und im Wald / **EB 25 |** Lärmbelastung durch K23 und ggf. durch Bahnstrecke Uelzen–Langwedel / Nähe zu 380kV/110kV-Freileitung / **EB 32 |** ggf. Lärmbelastung durch Bahnstrecke Uelzen–Langwedel sowie ggf. durch bestehendes Gewerbegebiet und neue Gewerbegebiets-Darstellung im Süden / ggf. Geruchsbelastung durch Gewerbegebiete <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und zum Teil Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld einiger Flächen zu erwarten. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen. Es überwiegen aber Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. <u>Vorbelastungen:</u> Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht vor allem an stark befahrenden Straßen infolge von Lärm und Schadstoffbelastung. Aber auch in der Nähe von Gewerbe- und Industriebetrieben ist mit Beeinträchtigungen in Form von Lärm, erhöhtem Verkehrsaufkommen und Immissionen zu rechnen. Landwirtschaftliche Anlagen, vor allem mit Tierhaltung, treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund. Insgesamt sind Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft von Flächen oder auf den Flächen selbst bzw. durch bestehende, zumeist landwirtschaftliche, Gebäude, Anlagen und Betriebe, vorhanden. Insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeit.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit nicht verändern. Bei neuen Bauflächen, die zwischen einer Lärmquelle und den Bestandsgebieten geplant sind, wäre weiterhin keine zusätzliche Abschirmung für die Bestandsgebiete zur Lärmquelle vorhanden. Durch unverändertes Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch den durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. In Teilen kann sich die Situation für den Bestand bei Umsetzung der Planung auch verbessern, da manche neudargestellten Bauflächen zwischen einer bestehenden Lärmquelle und einem Bestandsgebiet liegen, sodass das neue Gebiet die Emissionen zusätzlich abschirmt. Durch ein Anpassen des Anfangs/ des Endes der Ortsdurchfahrt an die neuen

	Darstellungen, kann es zu einer Verringerung der Verkehrsimmissionen auf bestehende Baugebiete kommen. Lärmbelastungen und sonstige Immissionen (Staub, Geruch etc.) können auch durch die neu ausgewiesenen Gewerbegebiete bzw. deren Erweiterungen auftreten. So kann es zu Lärmbelastung benachbarter Gebiete sowohl durch die auf der Fläche stattfindenden Nutzungen als auch in Folge der Verkehrszunahme auf den Zubringerstraßen kommen. Nach aktueller Rechtsprechung sind bei künftigen Entwicklungen der landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ebenfalls zu berücksichtigen. Aufgrund der bereits teilweise stark herangerückten Wohnbebauung werden die Erweiterungsmöglichkeiten der innerörtlichen Betriebe durch die gesetzten Grenzwerte der GIRL zur Geruchsimmissionsbelastung eingeschränkt. Unter Umständen können künftig Aussiedlungen für Betriebe nötig werden, um weiterhin wirtschaftlich agieren zu können. Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen • Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen • Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

3.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**EB 01 |** - **EB 04 |** - **EB 06 |** denkmalgeschützte Gesamtanlagen mit Baudenkmalen südlich der Fläche vorhanden (Ehemalige Domäne Ebstorf) **EB 10 |** denkmalgeschützte Gesamtanlagen mit Baudenkmalen südöstlich der Fläche vorhanden (Vereinigte Saatzuchten Ebstorf, Industrieanlage) **EB 11 |** - **EB 12 |** - **EB 13 |** - **EB 14 |** - **EB 15 |** - **EB 20 |** - **EB 21 |** - **EB 22 |** denkmalgeschützte Gesamtanlagen mit Baudenkmalen südlich der Fläche vorhanden (Ehemalige Domäne Ebstorf) **EB 25 |** - **EB 32 |** denkmalgeschützte Gesamtanlagen mit Baudenkmalen südöstlich der Fläche vorhanden (Vereinigte Saatzuchten Ebstorf, Industrieanlage) <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellungen befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Der Umgebungsschutz von Baudenkmälern

	in der näheren Umgebung wird erkennbar nicht beeinträchtigt. Das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist nicht bekannt. Vorbelastungen: Vorbelastungen bestehen ggf. durch ausgeübte landwirtschaftliche Nutzungen oder bereits vorhandene Gebäude.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

4. Gemeinde Altenmedingen

Die Flächen **AL 08, AL 09, AL 10, AL 11, AL 12, AL 13** und **AL 14** werden als Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung werden auf diesen Flächen ausgeschlossen, sodass diese im Umweltbericht nicht weiter betrachtet werden.

4.1. Grundlagen des Umweltberichts

4.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Gemeindegebiet von Altenmedingen:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächen-größe	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungs-ziel	Geplante Darstellung im FNP
AL 01	1,67 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen Ortsrandeingrünung
AL 02	2,37 ha	Flächen für die Land-wirtschaft Grünflächen Gemischte Bauflächen	Ergänzung des touristi-schen Angebots und Stär-kung des Veranstaltungs-orts	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Bil-dungszentrum + Ferien-häuser Ortsrandeingrünung
AL 03	1,91 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen Ortsrandeingrünung
AL 05	2,03 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen Ortsrandeingrünung
AL 06	0,17 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Ordnung des ruhenden Verkehrs	Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestim-mung Privater Parkplatz

4.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Altenmedin-gen	W	M	G	SO	Verkehrs-flächen	Grün / Randein-grünung	LW incl. SPE	Wald	Summe
FNP-Bestand	0	0,75	0	0	0	0,44	6,96	0	8,15
Planung	5,16	0	0	2,17	0,17	0,65	0	0	8,15
Bilanz	**5,16**	**-0,75**	**0**	**2,17**	**0,17**	**0,21**	**-6,96**	**0**	**0**

4.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Altenme-dingen: **AL 01 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial **AL 02 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial	*Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschut-zes durch Fachplanun-gen - Bad Bevensen*

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	AL 03 | Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial **AL 05 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung, nördliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft **AL 06 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung <u>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung:</u> Die Fläche AL 06 liegt innerhalb eines **Vorranggebiets Trinkwassergewinnung,** macht jedoch nur einen kleinen Teil des Vorranggebiets aus**.** Die öffentliche Trinkwasserversorgung wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. <u>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:</u> Alle Flächen liegen innerhalb von **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft**. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen belegen jeweils nur sehr geringe Teile der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Besonders ertragreiche Böden werden nicht beansprucht. <u>Vorbehaltsgebiet Erholung:</u> Die Fläche AL 06 liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Erholung. Sie macht nur einen kleinen Teil des Vorbehaltsgebiets aus. Die Erholungsfunktion wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. <u>Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft:</u> Die Fläche AL 05 liegt teilweise innerhalb von **Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft**. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete vollständig in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffene Fläche beeinträchtigen die Gebiete nicht in sensiblen Bereichen, da sie an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anknüpft und damit in bereits vorbelasteten Bereichen liegt. Zudem belegen die Flächen jeweils nur einen sehr geringen Teil der Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Die Darstellung der Flächen erscheint insofern mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** *Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*	
Flächennutzungsplan (FNP)	**AL 01 | -** **AL 02 |** Grünflächen **AL 03 |** - **AL 05 |** - **AL 06 | -**	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	<u>Zielkonzept:</u>	

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	AL 01 | Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **AL 02 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **AL 03 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **AL 05 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **AL 06 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter	

4.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

4.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Fachbeitrag Artenschutz, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**AL 01 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, Nutzung für gefährdete Offenlandarten aufgrund bestehender Ausweichflächen unwahrscheinlich **AL 02 |** unterschiedliche Habitate mit Feldhecken und Gehölzen, Ziergebüsch/-hecke, artenarmes Extensivgrünland sowie Scher- und Trittrasen und vorhandenem Gebäudebestand des Gutshofes / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzielle Brutplätze für Gehölz- und Heckenbrüter, alten Eichen sind potenzielle Brutplätze für Höhlenbrüter wie Spechte, Kleiber und Meisen , Grünland im Süden ist potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter / Vorkommen von streng geschützten Arten wie Nachtigall nicht ausgeschlossen, Vorkommen von seltenen Amphibien im Graben nicht ausgeschlossen, Altbauten und Altbaumbestände sind potenzielles Jagdgebiet, Wochenstube, Tagesverstecke und Winterquartier für Fledermäuse **AL 03 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker sowie Strauch-Baumhecke vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzielle Brutplätze für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, Strauch-Baumhecke ist potenzielles Habitat für kulturfolgende Gehölzbrüter **AL 05 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzielle Brutplätze für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, nördlich angrenzender Waldrand ist geeignetes Habitat für Gehölzbrüter und Fledermäuse **AL 06 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter basenarmer Lehmacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz sowie außerhalb von Schutzgebieten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen und betrieblichen Nutzungen sowie der unmittelbaren Nähe zu Siedlungsbereichen und Verkehrstrassen haben die Flächen überwiegend eine stark eingeschränkte Bedeutung für Arten.

	Die Fläche AL 02 hat aufgrund ihres strukturreichen Biotopbestands eine hohe Bedeutung für Arten. Die Betroffenheit von nach §44 Abs.1 BNatSchG streng geschützte Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Vorbelastungen: Die Artenvielfalt der Fauna ist überwiegend aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie der Nähe zu Siedlungsbereichen stark eingeschränkt, während die Fläche AL 02 Habitaträume für verschiedene Artengruppen darstellen kann. Auch das Vorkommen von nach §44 Abs.1 BNatSchG streng geschützten Arten ist auf dieser Fläche möglich.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Artenvielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Überwiegend sind absehbar nur ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Grundsätzlich sind Vorkommen von Fledermäusen sowie von Frei- und Höhlenbrütern in den vorhandenen randständigen Gehölzbeständen sowie angrenzender Gebäude und Hausgärten möglich. Bei der Fläche AL 02 kann jedoch auch das Vorkommen von nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden, dessen potenzieller Lebensraum bei Durchführung der Planung eingeschränkt werden könnte. Für diese Fläche ist eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich, um die Betroffenheit von Arten abschließend beurteilen zu können. Die Fläche AL 06 wurden im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz nicht untersucht. Dies hat auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass – unter Voraussetzung der Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung für die benannte Fläche im Bebauungsplanverfahren – sowie bei Beachtung der weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des FNP nicht entgegenstehen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• AL 02: Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung bzgl. Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • AL 06: Nähere Untersuchung der Betroffenheit von Arten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Randeingrünung) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen und Altbaumbestände (AL 02), Baumschutz während Bauarbeiten (AL 02) und Einhaltung erforderlicher Abstände zu Gehölzen (AL 03) • Einhaltung des Waldabstandes gemäß §5 NWaldLG (AL 05) • naturnahe Gestaltung des Vorhabens und nachhaltige, naturverträgliche Nutzung (AL 02) • Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei den zukünftigen Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu konkretisieren
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

4.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP

Untersuchungen	Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**AL 01 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Artenarmes Extensivgrünland (GE) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Mesophiles Grünland (GM) – Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, gesetzlich geschützt / Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs (HE) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **AL 02 |** Sonstige Feldhecke (HF) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Gehölz des Siedlungsbereichs (HS) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Ziergebüsch/-hecke (BZ) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Artenarmes Extensivgrünland (GE) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Scher- und Trittrasen (GR) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes, Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **AL 03 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch (BR) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **AL 05 |** Sandacker (AS); derzeit mit Getreide bewirtschaftet, im Norden mit Blühaspekten – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Scher- und Trittrasen (GR); tlw. für Stellplätze genutzt – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, trockener Kiefern- und Birken-Eichen-Buchenwald des Tieflandes **AL 06 |** Basenarmer Lehmacker (AL) Biotoptyp mit geringer Bedeutung / PNV: Drahtschmieden-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehenen Flächen weisen überwiegend Biotope von sehr geringer Bedeutung (Ziergebüsch/-hecke, Scher- und Trittrasen), geringer Bedeutung (Sandacker, Lehmacker) und mittlerer Bedeutung (vorwiegend Feldhecke, Gehölze des Siedlungsbereichs, Artenarmes Extensivgrünland) auf. Vereinzelt ist auch ein Biotop mit sehr hoher Bedeutung (Mesophiles Grünland) vorhanden, das gesetzlich geschützt ist. Letzteres ist lediglich bei der Fläche AL 01 vorzufinden und nimmt nur einen Teil der Fläche AL 01 ein. Die vorhandenen Gehölzbestände sind überwiegend schützenswert, jedoch nicht besonders schützenswert oder empfindlich gegenüber der Planung einzuschätzen. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen oder gesetzlich geschützte Objekte sind gemäß der vorgenommenen Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Im Falle eines Vorkommens sind sie nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Teilweise befinden sich Waldflächen im direkten Anschluss (AL 05) oder im weiteren Umfeld der Flächen. Naturdenkmale sind keine vorhanden. Für die Inanspruchnahme von Wald wird auf die gesetzlichen Regelungen des NWaldLG (Ersatzaufforstung) und den Ausführungserlass zum NWaldLG hingewiesen. Nach dem RROP sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand als Orientierungswert zugrunde zu legen. Regelmäßig wird z.B. im Falle einer üblichen Wohnbebauung ein Waldabstand von 35 m erforderlich sein. Unter bestimmten Umständen und bei entsprechender Begründung bzw. Abwägung und Planung konkreter (technischer) Maßnahmen zur gegenseitigen Gefahrenabwehr kann auch ein geringerer Waldabstand möglich sein. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen überwiegend bereits durch die landwirtschaftliche und sonstige betriebliche oder bauliche Nutzung und die Lage am Rand oder innerhalb eines Siedlungsbereichs.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet. Vorhandene Gehölzstrukturen müssen ggf. Neuplanungen weichen. Die betroffenen Biotope haben überwiegend jedoch nur sehr geringe bis geringe Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung

	geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Alle Flächen können ohne die Beeinträchtigung von linienhaften, wertvollen Biotopen (bspw. Wallhecken) erschlossen werden. Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen • Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG)
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

4.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**AL 01 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde, Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / sehr geringe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **AL 02 |** Siedlungsgebiete, Grünlandgebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe bis hohe Verdichtungsempfindlichkeit / mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **AL 03 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **AL 05 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation, Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **AL 06 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / sehr geringe Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die betroffenen Böden sind überwiegend als unempfindlich zu bewerten, werden jedoch durch die Planung beeinträchtigt. Vorbelastungen: Der Boden ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der Siedlungsbereiche in einigen Teilbereichen bereits vorbelastet. In dem Grünlandgebiet sind keine Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung im überwiegenden Teil des Plangebiets. Durch die ermöglichte Entwicklung der wohnbaulichen Nutzung wird durch den Bau von Gebäuden, Straßen etc. der Boden zum Teil vollständig versiegelt. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der

	Versickerung von Oberflächenwasser, Wasserversickerungsraum und landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Möglichst Erhalt der vorhandenen schützenswerten Grünstrukturen und -biotope. • Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann.

4.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP Bad Bevensen, Umweltkarten Niedersachsen Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**AL 01 |** - **AL 02 |** - **AL 03 |** - **AL 05 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung **AL 06 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die Flächen weisen teils eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate sowie Flächen im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und im Heilquellenschutzgebiet betroffen sind. <u>Vorbelastungen:</u> Erhebliche Vorbelastungen für den Wasserhaushalt sind auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Das Grundwasser kann durch die intensive Ackernutzung und damit einhergehende Nährstoffeinträge beeinträchtigt sein. Vorbelastungen zeigen sich außerdem bei vorhandenen Siedlungsbereichen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern. Die belastenden Einwirkungen der Landwirtschaft auf das Schutzgut Wasser würden andauern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und	• Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken

Verringerung von Eingriffen	• Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

4.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: siehe oben, Stadt Bad Bevensen, Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 2.2.5) Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen: **AL 01 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **AL 02 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und bestehende Siedlungsbereiche **AL 03 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / geplante A 39 verläuft ca. 1,5 km südlich, Anschlussstelle auf Höhe Altenmedingen und Eddelstorf vorgesehen, voraussichtlich steigender Verkehrslärm auf L 232 und K 2 als Zubringer zur Autobahn / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **AL 05 |** subkontinentale Region / geringe Durchlüftungssituation / Waldflächen nördlich und westlich angrenzend / geplante A 39 verläuft ca. 700 m nördlich, Anschlussstelle auf Höhe Altenmedingen und Eddelstorf vorgesehen, voraussichtlich steigender Verkehrslärm auf L 232 als Zubringer zur Autobahn / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **AL 06 |** subkontinentale Region / geringe Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten im südlichen Teil / südlicher Teil ist gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima haben die als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen insgesamt eine geringe Bedeutung, da die Flächen nur in sehr geringem Umfang zur Frischluftentstehung für belastete Siedlungsbereiche beitragen und Kaltluftentstehungsgebiete im Gemeindegebiet nicht betroffen sind. Die Flächen sind zwar in verkehrsärmeren Räumen gelegen, aber stehen in einem unmittelbaren Siedlungszusammenhang. Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm). Zudem ist durch den geplanten Bau der A 39 davon auszugehen, dass weitere Belastungen durch Verkehr bei einigen Flächen eintreten.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf den Flächen weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß. • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden

	vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

4.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: Karte 3 Schutzgut Landschaftsbild Niedersächsisches Landschaftsprogramm, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**AL 01 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich und grünlandgeprägte Landschaft am Siedlungsrand / Halbruderale Gras- und Staudenflur am westlichen Rand an der vorhandenen Straße / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, K 2, Windenergieanlagen ca. 1 km östlich / Ortsbild: Anschluss an verstädtertes Dorfgebiet **AL 02 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / Siedlungslandschaft, Dorfgebiet sowie Grünland am Siedlungsrand / Gehölze des Siedlungsbereichs im nördlichen Teil, Feldhecken am westlichen, südlichen und östlichen Rand / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, K 2, Windenergieanlagen ca. 1 km östlich / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **AL 03 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Ruderalflur am westlichen Rand zur Straße, Baumreihe südlich angrenzend / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, K 2, Windenergieanlagen ca. 1,7 km östlich und künftige Beeinträchtigung durch geplante A 39 zu erwarten / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **AL 05 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Randstreifen entlang der Straße im Westen mit vereinzeltem Streuobst, teils als Parkplatz genutzt, Kiefernforst nördlich und westlich angrenzend / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, L 232 und künftige Beeinträchtigung durch geplante A 39 zu erwarten / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur sowie Gehöft **AL 06 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, L 232 und künftige Beeinträchtigung durch geplante A 39 zu erwarten / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Flächen im Anschluss an oder innerhalb von bestehenden Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die vorhandenen Gehölzbestände am Rande von einigen Flächen oder direkt angrenzend an die Flächen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplanten Neudarstellungen (überwiegend wohnbauliche Bauflächen) in die Umgebung einfügen, die durch Wohn- und dörfliche Gebiete geprägt ist. <u>Vorbelastungen:</u> Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch vorhandene Verkehrswege, die eine Zerschneidungswirkung erzeugen, Windenergieanlagen und künftig durch die geplante A 39.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche

	Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann überwiegend durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden.

4.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	<u>Allgemeine Bestandsaufnahme:</u> RROP 2019: Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage – Golfsport / tlw. Vorranggebiet Windenergienutzung / Vorranggebiet Autobahn mit Vorranggebiet Anschlussstelle / tlw. Vorbehaltsgebiete Erholung/ Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren in Richtung Bad Bevensen sowie in Richtung Norden, Osten und Westen Weiteres: Naturräume entlang der Ilmenau / Elbe-Seitenkanal / Kurpark / Kureinrichtungen / Freibad & Therme an der Ilmenau / Sport- und Freizeiteinrichtungen (u.a. Golf Club, Sportplatz) <u>Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen:</u> **AL 01 |** Lärmbelastung durch K 2 / landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand **AL 02 |** Lärmbelastung durch K 2 / landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Windräder im Südosten / Lage am Ortsrand / Lage an Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren **AL 03 |** Lärmbelastung durch K 2 / landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Windräder im Südosten / Lage innerhalb einer Richtfunktrasse / Lage am Ortsrand / Lage an Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren **AL 05 |** Lärmbelastung durch Näher zur L 232 + ggf. in Zukunft durch Nähe zur geplanten Autobahntrasse A 39; Anschlussstelle zwischen Secklendorf und Altenmedingen vorgesehen / Windräder im Nordosten / landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Vorbehaltsgebiete Erholung / Lage an Orts- und Waldrand **AL 06 |** -Lärmbelastung durch L 232 / landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Windräder im Südosten / Lage am Ortsrand / Lage an Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren / Windräder im Nordosten <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und zum Teil Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld einiger Flächen zu erwarten. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen. Es überwiegen aber Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. <u>Vorbelastungen:</u> Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht vor allem an stark befahrenden Straßen infolge von Lärm und Schadstoffbelastung. Landwirtschaftliche

	Anlagen, vor allem mit Tierhaltung, treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund. Insgesamt sind Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft von Flächen oder auf den Flächen selbst bzw. durch bestehende, zumeist landwirtschaftliche, Gebäude, Anlagen und Betriebe, vorhanden. Insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeit.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit nicht verändern. Bei neuen Bauflächen, die zwischen einer Lärmquelle und den Bestandsgebieten geplant sind, wäre weiterhin keine zusätzliche Abschirmung für die Bestandsgebiete zur Lärmquelle vorhanden. Durch unverändertes Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch den durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. In Teilen kann sich die Situation für den Bestand bei Umsetzung der Planung auch verbessern, da manche neudargestellten Bauflächen zwischen einer bestehenden Lärmquelle und einem Bestandsgebiet liegen, sodass das neue Gebiet die Emissionen zusätzlich abschirmt. Durch ein Anpassen des Anfangs/ des Endes der Ortsdurchfahrt an die neuen Darstellungen, kann es zu einer Verringerung der Verkehrsimmissionen auf bestehende Baugebiete kommen. Aufgrund der dörflichen Lage und der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben sind auf einigen Änderungsflächen Lärmimmissionen durch die Landwirtschaft zu erwarten. Nach aktueller Rechtsprechung sind bei künftigen Entwicklungen der landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ebenfalls zu berücksichtigen. Aufgrund der bereits teilweise stark herangerückten Wohnbebauung werden die Erweiterungsmöglichkeiten der innerörtlichen Betriebe durch die gesetzten Grenzwerte der GIRL zur Geruchsimmissionsbelastung eingeschränkt. Unter Umständen können künftig Aussiedlungen für Betriebe nötig werden, um weiterhin wirtschaftlich agieren zu können. Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung, allem Voran der Golfsport-Anlage in Secklendorf, werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen • Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen • Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

4.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**AL 01 | -** **AL 02 | -** **AL 03 | -** **AL 05 | -** **AL 06 | -** <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine

	geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellungen befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist nicht bekannt. Vorbelastungen: Es sind keine wesentlichen Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

5. Gemeinde Barum

Die Fläche **BA 11** wird als Baufläche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung werden auf dieser Fläche ausgeschlossen, sodass diese im Umweltbericht nicht weiter betrachtet wird.

5.1. Grundlagen des Umweltberichts

5.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Gemeindegebiet von Barum:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächen-größe	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungs-ziel	Geplante Darstellung im FNP
BA 01	1,06 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung; Lücken-schluss der Bebauung am Ortsrand	Wohnbauflächen Ortsrandeingrünung
BA 03	0,96 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung; Lücken-schluss der Bebauung am Ortsrand	Wohnbauflächen Ortsrandeingrünung
BA 04	0,57 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Lücken-schluss der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
BA 06	2,08 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Schaffung von Flächen für die Entwicklung von Über-nachtungsmöglichkeiten und Wohnmobilstellplätzen	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Na-turerlebnisraum + Natur-campingplatz
BA 09	0,46 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung; Abrun-dung der Bebauung am Ortsrand	Wohnbauflächen Ortsrandeingrünung

5.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Barum	W	M	G	SO	Gemein-bedarf	Grün / Randein-grünung	LW incl. SPE	Wald	Summe
FNP-Bestand	0	0	0	0	0	0	5,13	0	5,13
Planung	2,34	0,53	0	2,08	0	0,18	0	0	5,13
Bilanz	**2,34**	**0,53**	**0**	**2,08**	**0**	**0,18**	**-5,13**	**0**	**0**

5.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Barum:</u> **BA 01 |** Vorbehaltsgebiet Erholung **BA 03 |** Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorbehaltsgebiet Land-wirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials	*Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschut-zes durch Fachplanun-gen - Bad Bevensen*

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	BA 04 | Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials **BA 06 |** Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft **BA 09 |** Vorbehaltsgebiet Erholung, westliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion <u>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:</u> Die Flächen BA 03, BA 04, BA 06 und BA 09 liegen innerhalb von **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft**. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen belegen jeweils nur sehr geringe Teile der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Die Flächen BA 03, BA 04 und BA 09 weisen eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Eine Inanspruchnahme von besonders ertragreichen Böden ist in der Gemeinde Barum unvermeidbar, da Großteile des Gemeindegebiets eine hohe Bodenfruchtbarkeit aufweisen, insbesondere im Anschluss an die vorhandenen Ortschaften Barum und Tätendorf-Eppensen. Die Inanspruchnahme von ertragreichen Böden wird bei der Bewertung der Betroffenheit des Schutzgutes und bei der Abschätzung des Ausgleichsbedarfs besonders berücksichtigt. <u>Vorbehaltsgebiet Erholung:</u> Alle Flächen liegen innerhalb eines **Vorbehaltsgebiets Erholung**. Sie machen nur einen kleinen Teil des Vorbehaltsgebiets aus. Ein Großteil des Gemeindegebiets der Gemeinde Barum befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebiets. Die Erholungsfunktion wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellung der Fläche BA 06 dient u. a. der Stärkung der Erholungsfunktion. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. <u>Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft:</u> Die Fläche BA 06 liegt innerhalb von **Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft**. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete vollständig in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Fläche belegt nur einen sehr geringen Teil der Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Die Darstellung der Flächen erscheint insofern mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** *Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*	
Flächennutzungsplan (FNP)	**BA 01 |** - **BA 03 |** - **BA 04 |** - **BA 06 |** - **BA 09 | -**	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	<u>Zielkonzept:</u>	

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	BA 01 | Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter **BA 03 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **BA 04 |** Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter **BA 06 |** Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Überschwemmungsbereiche sowie ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet **BA 09 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter Westliche Teilfläche: Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter	

5.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

5.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Fachbeitrag Artenschutz, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**BA 01 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter basenarmer Lehmacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, umgebender Siedlungsbereich stellt Nisthabitate für typische Gehölzbrüter und Brutvögel der Siedlungen dar, Rand der Baumgruppe im Westen ist potenzielles Jagdrevier für Fledermäuse **BA 03 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter basenarmer Lehmacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, verwilderte Regenrückhaltung und wenig genutzte Weidefläche mit Grenze zum Ackerland könnte grundsätzlich ein Vorkommen des Rebhuhns ermöglichen, randständigen Gehölze sind potenzielle Habitate für diverse Brutvogelarten wie Grasmücken oder Sumpfrohrsänger **BA 04 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter basenarmer Lehmacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, Vorkommen des Rebhuhns grundsätzlich möglich **BA 06 |** unterschiedliche Habitate mit Feld- und Strauchhecken, Siedlungsgehölze heimischer Arten, Streuobstbestand, zwei naturnahe Stillgewässer im Norden, dazwischen artenreicher Scherrasen, teilweise als Blühwiese eingesät und gepflegt, Weideflächen und Ziergehölze sowie historisches Ziegeleigebäude und Wirtschaftsgebäude / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bobenwald-Sieken / vielseitige Habitate für verschiedene Artgruppen: Tümpel für Amphibien (Teichmolch und Grünfrösche), Bäume und Sträucher für Gehölzbrüter und gehölznah brütende Bodenbrüter, Brutplätze für Nischenbrüter in Ruine der Ziegelei, Ruine ist potenziell geeignet für Schleiereule, Waldkauz und Uhu, Schwalbenhaus sowie Nisthilfen für Bodenbrüter angelegt, potenzielle Brutplätze für Bodenbrüter wie Schafstelze, Rebhuhn und Heidelerche, Vorkommen von Insekten und Reptilien besteht, Vorkommen von streng geschützten Brutvogelarten möglich /

	Ruine der Ziegelei ist Winterquartier sowie Balz-, Paarungs- und Zwischenquartier für Fledermausarten, Gelände ist Jagdrevier für Fledermäuse **BA 09 |** extensives, artenarmes Grünland / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / bedingt geeignet als Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter / dichter Gehölzbestand ist potenziell geeignet als Brutplatz für gehölzbrütende Vögel sowie als Nahrungsraum, als Tagesverstecke und Quartierstandort für baumgebundene Fledermäuse Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen und betrieblichen Nutzungen sowie der unmittelbaren Nähe zu Siedlungsbereichen haben die Flächen überwiegend eine stark eingeschränkte Bedeutung für Arten. Die Fläche BA 09 hat aufgrund ihres dichten Gehölzbestandes sowie die Fläche BA 06 aufgrund ihres strukturreichen Biotopbestands eine hohe Bedeutung für Arten. Die Betroffenheit von nach §44 Abs.1 BNatSchG streng geschützte Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Vorbelastungen: Die Artenvielfalt der Fauna ist überwiegend aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie der Nähe zu Siedlungsbereichen auf den Flächen BA 01, BA 03 und BA 04 stark eingeschränkt, während die Flächen BA 06 und BA 09 Habitaträume für verschiedene Artengruppen darstellen kann. Auch das Vorkommen von nach §44 Abs.1 BNatSchG streng geschützten Arten ist auf dieser Fläche möglich.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Artenvielfalt weiterhin eingeschränkt. Auf der Fläche BA 06 wäre die Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Arten erschwert.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Überwiegend sind absehbar nur ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Grundsätzlich sind Vorkommen von Fledermäusen, Rebhühnern und diverse Brutvogelarten möglich. Bei den Flächen HA 09 und HA 06 kann jedoch auch das Vorkommen von nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden, dessen potenzieller Lebensraum bei Durchführung der Planung eingeschränkt werden könnte. Für diese Fläche ist eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich, um die Betroffenheit von Arten abschließend beurteilen zu können. Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass – unter Voraussetzung der Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung für die benannten Flächen im Bebauungsplanverfahren – sowie bei Beachtung der weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des FNP nicht entgegenstehen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• BA 06 und BA 09: Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • BA 06: Schutz der Ziegelei-Ruine vor unbefugtem Betreten, Umweltbaubegleitung bei Eingriff in das historische Gebäude; insekten- und fledermausfreundliches Lichtkonzept, Maßnahmenplanung • Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Randeingrünung) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen und Altbaumbestände und Einhaltung erforderlicher Abstände zu Gehölzen (BA 01) • Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei den zukünftigen Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu konkretisieren
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden.

	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

5.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**BA 01 |** Basenarmer Lehmacker (AL); derzeit südlicher Teil mit Weizen bewirtschaftet, nördlicher Teil derzeit brachliegend mit vereinzelten Blühaspekten sowie tlw. als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / PNV: Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **BA 03 |** Basenarmer Lehmacker (AL); derzeit mit Weizen bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Artenarmes Extensivgrünland (GE) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Südlich im Anschluss außerhalb von BA 03: Naturnaher Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer (VE) / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes, Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **BA 04 |** Basenarmer Lehmacker (AL); derzeit mit Weizen bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Scher- und Trittrasen (GR) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes, Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **BA 06 |** Sonstiges historisches Gebäude (ONH) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Sonstiger Platz (OVM) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Sonstiges Bauwerk (OYS) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Strauch-Baumhecke (HFM) – Biotop mit mittlerer Bedeutung / Mittelalter Streuobstbestand (HOM) – Biotop mit hoher Bedeutung / Zierhecke (BZH) – Biotop mit geringer Bedeutung / Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) – Biotop mit mittlerer Bedeutung / Strauchhecke (HFS) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Artenreicher Scherrasen (GRR) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Extensivrasen-Einsaat (GRE) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) / Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ) - Biotoptyp mit hoher Bedeutung / Lage im Landschaftsschutzgebiet Bobenwald-Sieken / Waldflächen grenzen südwestlich an, die notwendigen Abstände sollten eingehalten werden / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **BA 09 |** Artenarmes Extensivgrünland (GE) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Gehölz des Siedlungsbereichs (HS) – Biotop mit mittlerer Bedeutung / Einzelbaum/ Baumbestand entlang der nördlichen Grenze (Wertstufe III) / PNV: Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehenen Flächen weisen Biotope von sehr geringer Bedeutung (Scher- und Trittrasen, Industrie- und Gewerbekomplex), geringer Bedeutung (Sandacker, Lehmacker) und mittlerer Bedeutung (Halbruderale Gras- und Staudenflur, Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch, Artenarmes Extensivgrünland, Gehölz des Siedlungsbereichs) auf. Biotope mit hoher Bedeutung sind vorhanden auf der Fläche BA 06. Die Vorhandenen Gehölzbestände sind überwiegend schützenswert, jedoch nicht besonders schützenswert oder empfindlich gegenüber der Planung einzuschätzen. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen oder gesetzlich geschützte Objekte sind gemäß der vorgenommenen Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Im Falle eines Vorkommens sind sie nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Teilweise befinden sich Waldflächen im direkten Anschluss (BA 06) oder im weiteren Umfeld der Flächen. Naturdenkmale sind keine vorhanden. Für die Inanspruchnahme von Wald wird auf die gesetzlichen Regelungen des NWaldLG (Ersatzaufforstung) und den Ausführungserlass zum NWaldLG hingewiesen. Nach dem RROP sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand als Orientierungswert zugrunde zu legen. Regelmäßig wird z.B. im Falle einer üblichen Wohnbebauung ein Waldabstand von 35 m erforderlich sein. Unter bestimmten Umständen und bei entsprechender Begründung bzw. Abwägung und

	Planung konkreter (technischer) Maßnahmen zur gegenseitigen Gefahrenabwehr kann auch ein geringerer Waldabstand möglich sein. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen auf allen Flächen bereits durch die landwirtschaftliche und sonstige betriebliche oder bauliche Nutzung und die Lage am Rand oder innerhalb eines Siedlungsbereichs.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung (ausgenommen BA 06) wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet. Vorhandene Gehölzstrukturen müssen ggf. Neuplanungen weichen. Die betroffenen Biotope haben überwiegend jedoch nur sehr geringe bis mittlere Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die Fläche BA 06, die unterschiedliche Strukturen und auch Biotope mit hoher Bedeutung aufweist, ist eine Sicherung und weitere Aufwertung der Biotopstrukturen vorgesehen. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Alle Flächen können ohne die Beeinträchtigung von linienhaften, wertvollen Biotopen (bspw. Wallhecken) erschlossen werden. Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen • Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG)
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

5.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**BA 01 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Pseudogley-Parabraunerde / sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation / keine Altlasten **BA 03 |** Grünlandgebiete / Mittlere Parabraunerde, Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde / sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6), schutzwürdiger Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung: Plaggenesch / mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / keine Altlasten **BA 04 |** Grünlandgebiete / Mittlere Pseudogley-Parabraunerde, Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde / sehr hohe Bodenfruchtbarkeit –

	schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6), schutzwürdiger Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung: Plaggenesch / mittlere bis hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / keine Altlasten **BA 06 |** Grünlandgebiete, Siedlungsgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde, Flacher Braunerde-Podsol / sehr geringe bis geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation / geringe bis sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **BA 09 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Pseudogley-Parabraunerde / sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation / keine Altlasten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die betroffenen Böden sind aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit sowie der kulturgeschichtlichen Bedeutung als eher empfindlich zu bewerten und werden durch die Planung beeinträchtigt. Vorbelastungen: Der Boden ist in Teilbereichen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bereits vorbelastet, im übrigen Teilbereich ist der Boden jedoch nicht vorbelastet.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung im überwiegenden Teil des Plangebiets. Durch die ermöglichte Entwicklung der wohnbaulichen und gemischten Nutzung wird durch den Bau von Gebäuden, Straßen etc. der Boden zum Teil vollständig versiegelt. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der Versickerung von Oberflächenwasser, Wasserversickerungsraum und landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Möglichst Erhalt der vorhandenen schützenswerten Grünstrukturen und -biotope. • Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann. Ggf. erhöhter Ausgleichsbedarf für Bodenversiegelung von schützenswerten Böden und Kulturböden (BA 01, BA 03, BA 04, BA 09).

5.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP Bad Bevensen, Umweltkarten Niedersachsen Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**BA 01 |** Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation **BA 03 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Trinkwasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet / Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung mit Dauervegetation, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation

	BA 04 | Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Trinkwasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet / Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung mit Dauervegetation, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation **BA 06 |** Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ) vorhanden, gesetzlich geschützt **BA 09 |** Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Flächen weisen teils eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate sowie Flächen im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, im Trinkwasserschutzgebiet und im Heilquellenschutzgebiet betroffen sind. Eine hohe Empfindlichkeit zeigt sich auf BA 06, da hier ein gesetzlich geschütztes Gewässer vorhanden ist (Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer). Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastungen für den Wasserhaushalt sind auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Das Grundwasser kann durch die intensive Ackernutzung und damit einhergehende Nährstoffeinträge beeinträchtigt sein. Vorbelastungen zeigen sich außerdem bei vorhandenen Siedlungsbereichen (Teile von BA 06). Bei Grünlandgebieten sind keine Vorbelastungen bekannt (BA 03, BA 04 und Teile von BA 06).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern. Die belastenden Einwirkungen der Landwirtschaft auf das Schutzgut Wasser würden andauern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt des gesetzlich geschützten Gewässers und Vermeidung von Beeinträchtigungen • Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken • Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

5.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: siehe oben, Stadt Bad Bevensen, Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 2.2.5) Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen: **BA 01 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch bestehende sowie angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (genehmigte Kartoffellagerhallen mit Belüftung im Westen) und angrenzende Siedlungsbereiche **BA 03 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / belastete Straße B 4 liegt rund 335 m östlich, Gewerbebetrieb liegt rund 225 m östlich/ Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen und Siedlungsbereiche

	BA 04 | subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / belastete Straße B 4 liegt rund 430 m östlich, Gewerbebetrieb liegt rund 320 m östlich/ Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen und Siedlungsbereiche **BA 06 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Waldflächen nordwestlich und südwestlich angrenzend / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und bestehende Siedlungsbereiche **BA 09 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch bestehende sowie angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (genehmigte Kartoffellagerhallen mit Belüftung im Südwesten) und angrenzende Siedlungsbereiche Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima haben die als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen insgesamt eine geringe Bedeutung, da Kaltluftentstehungsgebiete im Gemeindegebiet nicht betroffen sind. Die Flächen sind zwar in verkehrsärmeren Räumen gelegen, aber stehen überwiegend in einem unmittelbaren Siedlungszusammenhang. Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf den Flächen weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß. • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

5.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: Karte 3 Schutzgut Landschaftsbild Niedersächsisches Landschaftsprogramm, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**BA 01 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene ackerbaulich geprägte Landschaft zwischen zwei Siedlungsarmen / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und angrenzen sowie westlich vorhandene landwirtschaftliche Lagerstätte / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **BA 03 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene ackerbaulich und durch Weideland geprägte Landschaft zwischen zwei Siedlungsarmen / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und Funktürme im Nordwesten / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur sowie ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **BA 04 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene ackerbaulich und durch Grünland geprägte Landschaft zwischen zwei Siedlungsarmen / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und Funktürme im Nordwesten / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur sowie ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften

	BA 06 | Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / von Waldflächen und ackerbaulich geprägter Landschaft umgebener Einzelstandort im Außenbereich mit historischem Gebäude / verschiedene Siedlungsgehölze und Einzelbäume, Streuobstwiese im Südwesten, artenreiche Scherrasenflächen / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsgebäude / Ortsbild: lockere Einzelhausbebauung im Außenbereich **BA 09 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene grünlandgeprägte und mit heimischen Gehölzen bestandene Landschaft am Siedlungsrand / dichter Gehölzbestand einer wenig gepflegten Gartenfläche auf der westlichen Teilfläche / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und Mittelspannungsleitung südwestlich der Fläche / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur sowie ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Flächen im Anschluss an Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die vorhandenen Gehölzbestände am Rande von einigen Flächen oder direkt angrenzend an die Flächen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplanten Neudarstellungen (wohnbauliche und gemischte Bauflächen) in die Umgebung einfügen, die durch Wohn- und dörfliche Gebiete geprägt ist. Vorbelastungen: Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch vorhandene Verkehrswege, die eine Zerschneidungswirkung erzeugen, Funktürme und Leitungstrassen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann überwiegend durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden.

5.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: RROP 2019: Vorbehaltsgebiet Erholung/ Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren in Richtung Bad Bevensen und Ebstorf Weiteres: / Sport- und Freizeiteinrichtungen (Spielplatz, Sporthalle, Sportplatz) Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen:

	BA 01 | Lärmbelastung durch K 11 **/** landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung sowie Lärmbelastung durch vorhandene Lüftungsanlage) auf angrenzenden Flächen **BA 03 |** landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Windräder im Süden / Lage am Ortsrand **BA 04 |** landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Windräder im Süden / Lage am Ortsrand **BA 06 |** landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen / Lage im Außenbereich am Waldrand / Lage am Ortsrand **BA 09 |** Lärmbelastung durch Hohenbünstorfer Str./ <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und zum Teil Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld einiger Flächen zu erwarten. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen. Es überwiegen aber Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. <u>Vorbelastungen:</u> Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht vor allem an stark befahrenden Straßen infolge von Lärm und Schadstoffbelastung. Aber auch in der Nähe von Gewerbe- und Industriebetrieben ist mit Beeinträchtigungen in Form von Lärm, erhöhtem Verkehrsaufkommen und Immissionen zu rechnen. Landwirtschaftliche Anlagen, vor allem mit Tierhaltung, treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund. Bei der Fläche BA 01 treten zudem Lärmbelastungen durch den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb auf. Insgesamt sind Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft von Flächen oder auf den Flächen selbst bzw. durch bestehende, zumeist landwirtschaftliche, Gebäude, Anlagen und Betriebe, vorhanden. Insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeit.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit nicht verändern. Durch unverändertes Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch den durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. Aufgrund der dörflichen Lage und der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben sind auf einigen Änderungsflächen Lärmimmissionen durch die Landwirtschaft zu erwarten. Nach aktueller Rechtsprechung sind bei künftigen Entwicklungen der landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ebenfalls zu berücksichtigen. Aufgrund der bereits teilweise stark herangerückten Wohnbebauung werden die Erweiterungsmöglichkeiten der innerörtlichen Betriebe durch die gesetzten Grenzwerte der GIRL zur Geruchsimmissionsbelastung eingeschränkt. Unter Umständen können künftig Aussiedlungen für Betriebe nötig werden, um weiterhin wirtschaftlich agieren zu können. Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen • Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen

	• Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

5.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**BA 01 | -** **BA 03 | -** **BA 04 | -** **BA 06 | -** **BA 09 | -** Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellungen befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist nicht bekannt. Vorbelastungen: Es sind keine wesentlichen Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

6. Gemeinde Emmendorf

6.1. Grundlagen des Umweltberichts

6.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Gemeindegebiet von Emmendorf:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächen-größe	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungs-ziel	Geplante Darstellung im FNP
EM 04	1,61 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen

6.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen, Bahntrassen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Emmendorf	W	M	G	SO	Gemein-bedarf	Grün / Randein-grünung	LW incl. SPE	Wald	Summe
FNP-Bestand	0	0	0	0	0	0	1,61	0	1,61
Planung	1,61	0	0	0	0	0	0	0	1,61
Bilanz	**1,61**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-1,61**	**0**	**0**

6.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Emmendorf:</u> **EM 04 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, südliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion <u>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:</u> Die Fläche EM 04 liegt innerhalb von **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft**. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffene Fläche belegt nur sehr geringe Teile der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Besonders ertragreiche Böden werden nicht beansprucht. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** *Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*	*Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*
Flächennutzungsplan (FNP)	**EM 04 |** -	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	<u>Zielkonzept:</u> **EM 04 |** Nördliche Teilfläche: Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter	

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	Südliche Teilfläche: Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete	

6.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

6.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Fachbeitrag Artenschutz, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**EM 04 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker, artenarmes Extensivgrünland und mesophiles Grünland vorhanden / Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz, FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen sowie Naturschutzgebiet Im Sieken und Bruch grenzt südlich an die Fläche an / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes sowie für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel / Schutz des Emmendorfer Grabens und der umgebenden Uferzone als FFH-Gewässer ist in besonderem Maße zu beachten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilen der Flächen ist die Bedeutung der Fläche für Arten in diesem Bereich eingeschränkt. Durch die Nähe zum Emmendorfer Graben im Süden, der in die Ilmenau führt, ist die Empfindlichkeit der Umweltmerkmale im Süden aufgrund möglicher Stoffeinträge erhöht. Vorbelastungen: Die Artenvielfalt der Fauna ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Teilbereichen der Fläche eingeschränkt.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Artenvielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Überwiegend sind absehbar nur ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Grundsätzlich sind Vorkommen von Feldlerchen, Rebhühnern und Wachteln möglich. Durch die Nähe zum südlich der Fläche verlaufenden Emmendorfer Graben kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Stoffeinträge in den Emmendorfer Graben Einschränkungen der gewässergebundenen, streng geschützten Arten im Einzugsbereich der Ilmenau eintreten. Daher ist eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich, um sicherzustellen, dass durch Stoffeinträge in das Gewässer III. Ordnung keine gewässergebundenen, streng geschützte Arten im Einzugsbereich der Ilmenau zu Schaden kommen oder in ihrem Bestand gestört werden. Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass – unter Voraussetzung der Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung für die benannte Fläche im Bebauungsplanverfahren – sowie bei Beachtung der weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des FNP nicht entgegenstehen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• HA 01: Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung im südlichen Bereich des Plangebietes der gewässergebundenen Arten (Fischotter, Brutvögel, Amphibien, Libellen) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Randeingrünung) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen und Altbaumbestände und Einhaltung

	erforderlicher Abstände zu Gehölzen • Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei den zukünftigen Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu konkretisieren
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

6.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**EM 04 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Artenarmes Extensivgrünland (GE) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Mesophiles Grünland (GM) – Biotop mit hoher Bedeutung / Vorranggebiet Biotopverbund / FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen sowie NSG „Im Sieken und Bruch“ im Süden angrenzend / Biotopverbund auf südlicher Teilfläche: Auen/Überschwemmungsgebiete, Niederungen mit Grünland und Feuchtwäldern. Gebiet mit hoher Bedeutung für den Biotopschutz / Südliche Teilfläche erfüllt Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets „L 134“ / PNV: Nördliche Teilfläche: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes. Südliche Teilfläche: Feuchter Eichen-Hainbuchen- und Eschenmischwald des Tieflandes im Übergang zum feuchten Flattergras- und Waldmeister-Buchenwald. <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehenen Flächen weisen überwiegend Biotope von geringer Bedeutung (Sandacker) und mittlerer Bedeutung (Artenarmes Extensivgrünland). Ein geringer Anteil stellt ein Biotop mit hoher Bedeutung (Mesophiles Grünland) dar. Gehölzbestände sind keine vorhanden. Im Westen ist in ca. 100 m Entfernung eine Waldfläche vorhanden. Im Allgemeinen haben Teile die Flächen eine hohe Bedeutung für den Biotopschutz. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen oder gesetzlich geschützte Objekte sind gemäß der vorgenommenen Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Im Falle eines Vorkommens sind sie nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Insgesamt ist die Bedeutung der Flächen für den Biotopschutz jedoch als hoch einzuschätzen. Naturdenkmale sind keine vorhanden. Nach dem RROP sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand als Orientierungswert zugrunde zu legen. Regelmäßig wird z.B. im Falle einer üblichen Wohnbebauung ein Waldabstand von 35 m erforderlich sein. Unter bestimmten Umständen und bei entsprechender Begründung bzw. Abwägung und Planung konkreter (technischer) Maßnahmen zur gegenseitigen Gefahrenabwehr kann auch ein geringerer Waldabstand möglich sein. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Lage am Rand eines Siedlungsbereichs.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet Die betroffenen Biotope haben überwiegend jedoch nur geringe bis mittlere Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu

	erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Die Flächen können ohne die Beeinträchtigung von linienhaften, wertvollen Biotopen (bspw. Wallhecken) erschlossen werden. Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

6.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**EM 04 |** Grünlandgebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde, Tiefer Gley / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / geringe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die betroffenen Böden sind als unempfindlich zu bewerten, werden jedoch durch die Planung beeinträchtigt. Vorbelastungen: In dem Grünlandgebiet sind keine Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung im überwiegenden Teil des Plangebiets. Durch die ermöglichte Entwicklung der wohnbaulichen Nutzung wird durch den Bau von Gebäuden, Straßen etc. der Boden zum Teil vollständig versiegelt. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der Versickerung von Oberflächenwasser, Wasserversickerungsraum und landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Möglichst Erhalt der vorhandenen schützenswerten Grünstrukturen und -biotope. • Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann.

6.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP

und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bad Bevensen Umweltkarten Niedersachsen Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**EM 04 |** Überschwemmungsbereich mit Dauervegetation, Überschwemmungsbereich ohne Dauervegetation Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Fläche weist eine höhere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da die Fläche im Überschwemmungsbereich liegt. Vorbelastungen: Vorbelastungen sind nicht bekannt.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken • Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

6.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: siehe oben, Stadt Bad Bevensen, Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 2.2.5) Bestandsaufnahme der Neudarstellung: **EM 04 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / überwiegend im Kaltluftentstehungsgebiet gelegen / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Bahnlinie Hamburg – Hannover verläuft östlich / Gewerbebetrieb liegt 500 m nordöstlich / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima hat die als Neudarstellung vorgesehene Flächen insgesamt eine mittlere Bedeutung, da die Fläche zur Frischluftentstehung mit Bezug zu belasteten Siedlungsbereichen beiträgt und sich überwiegend innerhalb eines Kaltluftentstehungsgebiets befindet. Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf der Fläche weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und

Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß. • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

6.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: Karte 3 Schutzgut Landschaftsbild Niedersächsisches Landschaftsprogramm, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**EM 04 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu drei Seiten offene ackerbaulich und grünlandgeprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche, K 22 und Bahnstrecke Hamburg – Hannover / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiet mit locker bebauter Einzelhausstruktur Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Fläche im Anschluss an Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplante Neudarstellung (Wohnbaufläche) in die Umgebung einfügt, die durch Wohngebiete geprägt ist. Vorbelastungen: Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch vorhandene Verkehrswege, die eine Zerschneidungswirkung erzeugen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann überwiegend durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden. Es ist ein zusätzlicher Ausgleich für die nicht mit einer Randeingrünung versehenen Fläche erforderlich, an der keine Gehölzstruktur vorhanden ist oder Grünflächen anschließen. Dies ist auf

	Ebene der Bebauungsplanung weiter zu prüfen und näher zu bestimmen.

6.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	<u>Allgemeine Bestandsaufnahme:</u> RROP 2019: Vorranggebiet Biotopverbund im Süden angrenzend / tlw. Vorranggebiet Windenergienutzung / Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren entlang des Elbe-Seitenkanals / tlw. Vorbehaltsgebiete Erholung Weiteres: Naturräume entlang der Ilmenau / Elbe-Seitenkanal / Jastorfer See / Sport- und Freizeiteinrichtungen (u.a. Sportplatz, Sportplatz) <u>Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen:</u> **EM 04 |** Lärmbelastung durch K 22 und Bahnstrecke Lehrte–Hamburg-Harburg / Windräder im Nordwesten / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und zum Teil Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld einiger Flächen zu erwarten. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen. Es überwiegen aber Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. <u>Vorbelastungen:</u> Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht vor allem an stark befahrenden Straßen infolge von Lärm und Schadstoffbelastung. Aber auch in der Nähe von Gewerbe- und Industriebetrieben ist mit Beeinträchtigungen in Form von Lärm, erhöhtem Verkehrsaufkommen und Immissionen zu rechnen. Landwirtschaftliche Anlagen, vor allem mit Tierhaltung, treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund. Insgesamt sind Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft von Flächen oder auf den Flächen selbst bzw. durch bestehende, zumeist landwirtschaftliche, Gebäude, Anlagen und Betriebe, vorhanden. Insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeit.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit nicht verändern. Bei neuen Bauflächen, die zwischen einer Lärmquelle und den Bestandsgebieten geplant sind, wäre weiterhin keine zusätzliche Abschirmung für die Bestandsgebiete zur Lärmquelle vorhanden. Durch unverändertes Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch den durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. In Teilen kann sich die Situation für den Bestand bei Umsetzung der Planung auch verbessern, da die neudargestellte Baufläche zwischen einer bestehenden Lärmquelle und einem Bestandsgebiet liegt, sodass das neue Gebiet die Emissionen zusätzlich abschirmt. Nach aktueller Rechtsprechung sind bei künftigen Entwicklungen der landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ebenfalls zu berücksichtigen. Aufgrund der bereits teilweise stark herangerückten Wohnbebauung werden die Erweiterungsmöglichkeiten der innerörtlichen Betriebe durch die gesetzten Grenzwerte der GIRL zur Geruchsimmissionsbelastung eingeschränkt. Unter Umständen können künftig Aussiedlungen für Betriebe nötig werden, um weiterhin wirtschaftlich agieren zu können.

	Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen • Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen • Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

6.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**EM 04 | -** Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellung befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist nicht bekannt. Vorbelastungen: Es sind keine wesentlichen Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

7. Gemeinde Hanstedt

Die Flächen **HA 12** und **HA 13** werden als Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung werden auf diesen Flächen ausgeschlossen, sodass diese im Umweltbericht nicht weiter betrachtet werden.

7.1. Grundlagen des Umweltberichts

7.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Gemeindegebiet von Hanstedt:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächen-größe	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungs-ziel	Geplante Darstellung im FNP
HA 01	0,67 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Mischnutzung	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
HA 03	1,12 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen
HA 04	1,81 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen
HA 06	0,54 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung eines neuen Standorts der Feuerwehr	Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr Ortsrandeingrünung
HA 07	0,28 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Mischnutzung	Gemischte Bauflächen
HA 08	0,07 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Mischnutzung; Abrun-dung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen
HA 09	0,21 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Mischnutzung; Lü-ckenschluss der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen

7.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen, Bahntrassen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Hanstedt	W	M	G	SO	Gemein-bedarf	Grün / Randein-grünung	LW incl. SPE	Wald	Summe
FNP-Bestand	0	0	0	0	0	0	4,71	0	4,71
Planung	2,93	1,14	0	0	0,48	0,16	0	0	4,71
Bilanz	**2,93**	**1,14**	**0**	**0**	**0,48**	**0,16**	**-4,71**	**0**	**0**

7.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Hanstedt:	*Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des*

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Landkreises (RROP)	**HA 01 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Erholung **HA 03 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion, nördliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sowie Vorbehaltsgebiet Erholung **HA 04 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion, nördliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sowie Vorbehaltsgebiet Erholung **HA 06 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion **HA 07 |** Westliche Teilfläche: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft **HA 08 |** Westliche Teilfläche: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft **HA 09 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung <u>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung:</u> Die Flächen HA 03, HA 04 und HA 09 liegen innerhalb von **Vorranggebieten Trinkwassergewinnung,** machen jedoch nur einen kleinen Teil des Vorranggebiets aus**.** Die öffentliche Trinkwasserversorgung wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. <u>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:</u> Alle Flächen liegen innerhalb von **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen belegen jeweils nur sehr geringe Teile der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Besonders ertragreiche Böden werden nicht beansprucht. <u>Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft:</u> Die Flächen HA 01, HA 07 und HA 08 liegen mindestens teilweise innerhalb von **Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft**. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete vollständig in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen beeinträchtigen die Gebiete nicht in sensiblen Bereichen, da sie an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anknüpfen und damit in bereits vorbelasteten Bereichen liegen. Zudem belegen die Flächen jeweils nur einen sehr geringen Teil der Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Die Darstellung der Flächen erscheint insofern mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar. <u>Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes:</u> Die Flächen HA 03 und HA 04 liegen mindestens teilweise innerhalb von **Vorbehaltsgebieten für die Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.** Alle	*Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen beeinträchtigen die Gebiete nicht in sensiblen Bereichen, da sie an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anknüpfen und damit in bereits vorbelasteten Bereichen liegen. Die betroffenen Flächen belegen die Vorbehaltsgebiete jeweils nur in sehr geringen Teilen ihrer Gesamtfläche, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. <u>Vorbehaltsgebiet Erholung:</u> Die Flächen HA 01, HA 03, HA 04 und HA 09 liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Erholung. Die Erholungsfunktion wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** *Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*	
Flächennutzungsplan (FNP)	**HA 01 |** - **HA 03 |** - **HA 04 |** - **HA 06 |** - **HA 07 |** - **HA 08 |** - **HA 09 |** -	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	<u>Zielkonzept:</u> **HA 01 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **HA 03 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **HA 04 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **HA 06 |** Östliche Teilfläche: Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter Westliche Teilfläche: Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Überschwemmungsbereiche sowie ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete **HA 07 |** Östliche Teilfläche: Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter Westliche Teilfläche: Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete **HA 08 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **HA 09 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter	

7.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

7.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Fachbeitrag Artenschutz, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**HA 01 |** unterschiedliche Habitate mit intensiv landwirtschaftlich genutztem basenarmem Lehmacker, Artenarmes Intensivgrünland, Gehölz des Siedlungsbereichs und Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / Ackerfläche ist potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, ggf. auch für das Rebhuhn / Altbaumbestände sind Habitate für Frei- und Höhlenbrüter wie Buntspecht, Kleiber, Star oder Eulenvögel / Altbaumbestände und Schafsstall sind potenzielle Habitate für Fledermäuse als Nahrungsraum und Brutplatz **HA 03 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / Landschaftsschutzgebiet Süsing ist rd. 800 m westlich vorhanden **HA 04 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz, Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz schließt östlich an die Fläche an / Landschaftsschutzgebiet Süsing ist rd. 400 m nördlich vorhanden **HA 06 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker, momentan als Blühwiese angelegt / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, Altbaumbestände und Feldgehölze sind potenzielle Brutplätze für Gehölzbrüter und ggf. Tagesverstecke für Fledermäuse, potenzielles Jagdrevier für Fledermäuse **HA 07 |** Streuobstbestand und artenarmes Extensivgrünland mit verschiedenen alten Obstbaumbeständen und anderen Gehölzen / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, potenzielle Brutplätze für Gehölzbrüter in den Obstbaumbeständen und den Gehölzen, potenzielles Jagdrevier für Fledermäuse **HA 08 |** Sonstige Weidefläche / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / Natur- sowie Landschaftsschutzgebiete und Bereiche mit hoher Bedeutung für Brutvögel sind rd. 400 m nördlich und rd. 900 m westlich vorhanden (Maschbruch und Schwienauniederung) **HA 09 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, potenzielles Jagdrevier für Fledermäuse aufgrund umliegender Gebäude und Hausgärten <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen und betrieblichen Nutzungen haben die Flächen überwiegend eine stark eingeschränkte Bedeutung für Arten. Die Fläche HA 01 hat hingegen in Teilbereichen aufgrund ihres strukturreichen Biotopbestands eine hohe Bedeutung für Arten. <u>Vorbelastungen:</u> Die Artenvielfalt der Fauna ist überwiegend aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung stark eingeschränkt, während die Fläche HA 01 hingegen Habitaträume für verschiedene Artengruppen darstellen kann. Auch das Vorkommen von nach §44 Abs.1 BNatSchG streng geschützten Arten ist auf dieser Fläche möglich.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Artenvielfalt weiterhin eingeschränkt.

Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Überwiegend sind absehbar nur ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Grundsätzlich sind Vorkommen von Fledermäusen sowie von Frei- und Höhlenbrütern in den vorhandenen randständigen Gehölzbeständen sowie angrenzender Gebäude und Hausgärten möglich. Bei der Fläche HA 01 kann jedoch auch das Vorkommen von nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden, dessen potenzieller Lebensraum bei Durchführung der Planung eingeschränkt werden könnte. Für diese Fläche ist eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich, um die Betroffenheit von Arten abschließend beurteilen zu können. Die Flächen HA 03 und HA 04 wurden im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz nicht untersucht. Dies hat auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich der Dorfstraße“ Abschnitt IV“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich der Dorfstraße, Abschnitt III mit örtlicher Bauvorschrift zu erfolgen (Planungsstand Vorentwurf). Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass – unter Voraussetzung der Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung für die benannte Fläche im Bebauungsplanverfahren – sowie bei Beachtung der weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des FNP nicht entgegenstehen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• HA 01: Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung des Schafstalls und der Bäume bzgl. Brutvögel und Fledermäuse im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • HA 03 und HA 04: Nähere Untersuchung der Betroffenheit von Arten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Randeingrünung) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen und Altbaumbestände (HA 01 und HA 06), Erhalt oder gleichwertiger Ersatz der Ostbaumbestände (HA 07) und Einhaltung erforderlicher Abstände zu Gehölzen • Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei den zukünftigen Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu konkretisieren
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

7.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**HA 01 |** Basenarmer Lehmacker (AL); derzeit mit Hafer bewirtschaftet – Biotop mit geringer Bedeutung / Artenarmes Intensivgrünland (GI) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Gehölz des Siedlungsbereichs (HS) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / LSG „Süsing“ grenzt südlich an das Plangebiet an / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **HA 03 |** Sandacker (AS) – Biotop mit geringer Bedeutung / tlw. Lage im Vorbehaltsgebiet Verbesserung Landschaft und Natur / PNV: Trockener Kiefern- und Birken-Eichen-Buchenwald des Tieflandes

	HA 04 | Sandacker (AS) – Biotop mit geringer Bedeutung / tlw. Lage im Vorbehaltsgebiet Verbesserung Landschaft und Natur / PNV: Trockener Kiefern- und Birken-Eichen-Buchenwald des Tieflandes **HA 06 |** Sandacker (AS); momentan als Bienenfutterwiese mit standortuntypischen Arten genutzt – Biotop mit geringer Bedeutung / westlicher Bereich: Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz / PNV: Trockener Kiefern- und Birken-Eichen-Buchenwald des Tieflandes **HA 07 |** Streuobstbestand (HO); verschiedene alte Obstbäume – Biotoptyp mit hoher Bedeutung / Artenarmes Extensivgrünland (GE); überwiegend Gräser – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Biotopverbund: Westlicher Randbereich: Auen/Überschwemmungsgebiete, Niederungen mit Grünland und Feuchtwäldern / Westliche Teilfläche: Gebiet mit hoher Bedeutung für den Biotopschutz / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes, Feuchter Birken-Eichenwald des Tieflandes im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore **HA 08 |** Sonstige Weidefläche (Biotoptyp mit geringer Bedeutung) / Waldflächen im Nordwesten angrenzend / Voraussetzung für LSG-Ausweisung „Allenbosteler Grabenniederung“ erfüllt / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **HA 09 |** Sandacker (AS); überwiegender Teil derzeit mit Kartoffel bewirtschaftet – Biotop mit geringer Bedeutung / LSG „Süsing“ befindet sich weiter nördlich vom Plangebiet / Vorbehaltsgebiet Verbesserung Natur und Landschaft weiter südwestlich / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehenen Flächen weisen überwiegend Biotope von sehr geringer Bedeutung (Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude), geringer Bedeutung (Sandacker, Lehmacker, Weidefläche) und mittlerer Bedeutung (Artenarmes Extensivgrünland, Gehölz des Siedlungsbereichs) auf. Biotope mit hoher Bedeutung sind in der Fläche HA 07 vorhanden (Streuobstbestand). Diese nimmt nur einen Teil der Fläche HA 07 ein. Zusammen mit der restlichen Fläche (Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung), unterschiedet sie sich von den restlichen in Ihrer Bedeutung für den Biotopschutz, da hier nicht ein Großteil der Fläche ein Biotop mit geringer Bedeutung (i. d. R. Sandacker, basenarmer Lehmacker) einnimmt. Hervorzuheben ist hier auch die Fläche HA 01, da hier die Biotope mit geringer und sehr geringer Bedeutung (Basenarmer Lehmacker, landwirtschaftliches Gebäude) etwas 3/5 der Fläche einnehmen und die Biotope mit mittlerer Bedeutung 2/5 der Fläche. Die vorhandenen Gehölzbestände sind überwiegend schützenswert, jedoch nicht besonders schützenswert oder empfindlich gegenüber der Planung einzuschätzen. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen oder gesetzlich geschützte Objekte sind gemäß der vorgenommenen Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Im Falle eines Vorkommens sind sie nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Teilweise befinden sich Waldflächen im direkten Anschluss (HA 08) oder im weiteren Umfeld der Flächen. Naturdenkmale sind keine vorhanden. Für die Inanspruchnahme von Wald wird auf die gesetzlichen Regelungen des NWaldLG (Ersatzaufforstung) und den Ausführungserlass zum NWaldLG hingewiesen. Nach dem RROP sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand als Orientierungswert zugrunde zu legen. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen auf allen Flächen bereits durch die landwirtschaftliche und sonstige betriebliche oder bauliche Nutzung und die Lage am Rand oder innerhalb eines Siedlungsbereichs.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet. Vorhandene Gehölzstrukturen müssen ggf. Neuplanungen weichen. Die betroffenen Biotope haben überwiegend jedoch nur sehr geringe bis mittlere Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer

	Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Alle Flächen können ohne die Beeinträchtigung von linienhaften, wertvollen Biotopen (bspw. Wallhecken) erschlossen werden. Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen • Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG)
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

7.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**HA 01 |** Ackerbaugebiete, Laubwald- und Heckengebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde, mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / geringe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **HA 03 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **HA 04 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **HA 06 |** Grünlandgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde, Tiefer Gley / geringe bis mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / geringe bis sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **HA 07 |** Siedlungsgebiete / Tiefer Podsol-Gley, Tiefer Gley / Entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie Anmoore / geringe bis mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **HA 08 |** Grünlandgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe bis mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **HA 09 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die betroffenen Böden sind überwiegend als unempfindlich zu bewerten, werden jedoch durch die Planung beeinträchtigt. Höhere Empfindlichkeiten sind bei den vorhandenen Moorböden zu erwarten. <u>Vorbelastungen:</u> Der Boden ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der Siedlungsbereiche in einigen Teilbereichen bereits vorbelastet. In dem Grünlandgebiet sind keine Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.

Planung	
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung im überwiegenden Teil des Plangebiets. Durch die ermöglichte Entwicklung der wohnbaulichen und gemischten Nutzung wird durch den Bau von Gebäuden, Straßen etc. der Boden zum Teil vollständig versiegelt. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der Versickerung von Oberflächenwasser, Wasserversickerungsraum und landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Möglichst Erhalt der vorhandenen schützenswerten Grünstrukturen und -biotope. • Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann. Ggf. erhöhter Ausgleichsbedarf für Bodenversiegelung von schützenswerten Böden.

7.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP Bad Bevensen Umweltkarten Niedersachsen Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**HA 01 |** - **HA 03 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Trinkwasserschutzgebiet / Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung **HA 04 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Trinkwasserschutzgebiet / Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung **HA 06 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Trinkwasserschutzgebiet **HA 07 |** - **HA 08 |** Überschwemmungsbereich mit Dauervegetation **HA 09 |** Trinkwasserschutzgebiet <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die Flächen weisen teils eine höhere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate sowie Flächen im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, im Trinkwasserschutzgebiet und im Überschwemmungsbereich betroffen sind. <u>Vorbelastungen:</u> Erhebliche Vorbelastungen für den Wasserhaushalt sind auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Das Grundwasser kann durch die intensive Ackernutzung und damit einhergehende Nährstoffeinträge beeinträchtigt sein. Vorbelastungen zeigen sich außerdem bei vorhandenen Siedlungsbereichen (HA 07). Bei Grünlandgebieten sind keine Vorbelastungen bekannt (HA 06 und HA 08).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern. Die belastenden Einwirkungen der Landwirtschaft auf das Schutzgut Wasser würden andauern.

Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken • Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

7.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: siehe oben, Stadt Bad Bevensen, Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 2.2.5) Bestandsaufnahme der Neudarstellung: **HA 01 |** maritim-subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **HA 03 |** maritim-subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **HA 04 |** maritim-subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **HA 06 |** maritim-subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **HA 07 |** maritim-subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **HA 08 |** maritim-subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Waldflächen nördlich angrenzend / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **HA 09 |** maritim-subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima haben die als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen insgesamt eine geringe Bedeutung, da Kaltluftentstehungsgebiete im Gemeindegebiet nur bei einer Fläche betroffen sind (HA 06). Die Flächen sind zwar in verkehrsärmeren Räumen gelegen, aber stehen vollständig in einem unmittelbaren Siedlungszusammenhang. Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf der Fläche weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die

	Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß. • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

7.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: Karte 3 Schutzgut Landschaftsbild Niedersächsisches Landschaftsprogramm, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**HA 01 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene ackerbaulich, weideland- sowie grünlandgeprägte Landschaft am Siedlungsrand / Siedlungsgehölze am westlichen und südöstlichen Rand, artenarmes Intensivgrünland im Nordosten / Beeinträchtigungen durch L 233, Hochspannungsleitungen im Westen und angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **HA 03 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und Windenergieanlagen in ca. 1 km westlich / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **HA 04 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und Windenergieanlagen in ca. 1 km westlich / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **HA 06 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Bienenfutterwiese mit standortuntypischer Artenzusammensetzung / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, L 250 und Windenergieanlagen in ca. 1 km westlich / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **HA 07 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene grünlandgeprägte, von Gräben durchzogene Landschaft am Siedlungsrand / Streuobstbestand im Nordwesten, Einzelbäume nördlich angrenzend / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet, denkmalgeschützte Gesamtanlage mit Baudenkmalen südöstlich der Fläche vorhanden (Hofanlage Allenbostel Nr. 5) **HA 08 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene weidelandgeprägte Landschaft am Siedlungsrand / Eichenmischwald nördlich angrenzende / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche, Bahnstrecke Bremen – Uelzen im Süden / Ortsbild: Anschluss an verstädtertes Dorfgebiet **HA 09 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, L 250 und Hochspannungsleitungen östlich der Fläche / Ortsbild: Anschluss an Dorfgebiet mit Gehöften sowie Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Flächen im Anschluss an Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die vorhandenen Gehölzbestände am Rande von einigen Flächen oder direkt angrenzend an die Flächen wirken sich positiv auf das

	Landschaftsbild aus. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplanten Neudarstellungen (wohnbauliche und gemischte Bauflächen) in die Umgebung einfügen, die durch Wohn- und dörfliche Gebiete geprägt ist. Vorbelastungen: Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch vorhandene Verkehrswege, die eine Zerschneidungswirkung erzeugen, Leitungstrassen und Windenergieanlagen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann überwiegend durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden. Es ist ein zusätzlicher Ausgleich für die nicht mit einer Randeingrünung versehenen Flächen erforderlich, an denen keine Gehölzstruktur vorhanden ist oder Grünflächen anschließen (HA 03, HA 04, HA 09). Dies ist auf Ebene der Bebauungsplanung weiter zu prüfen und näher zu bestimmen.

7.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: RROP 2019: tlw. Vorbehaltsgebiet Erholung / tlw. Vorranggebiet Erholung / tlw. Vorranggebiet Windenergienutzung / Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren von Ebstorf in Richtung Nordwesten Weiteres: Waldgebiet Süsing / Arendorfer Moor / Sport & Freizeiteinrichtungen (u.a. Sportplatz, Sportplatz) Bestandsaufnahme der Neudarstellung: **HA 01 |** tlw. Lage in einem Vorbehaltsgebiet Erholung / Lärmbelastung durch L 233 / landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand **HA 03 |** Windräder im Westen / Vorbehaltsgebiet Erholung / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand **HA 04 |** Windräder im Westen / Vorbehaltsgebiet Erholung / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand **HA 06 |** Lärmbelastung durch L 250 / Windräder im Westen / landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand

	HA 07 | landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand **HA 08 |** landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand **HA 09 |** Lage in einem Vorbehaltsgebiet Erholung / Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren von Ebstorf in Richtung Nordwesten führt vorbei / landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und zum Teil Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld einiger Flächen zu erwarten. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen. Es überwiegen aber Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. <u>Vorbelastungen:</u> Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht vor allem an stark befahrenden Straßen infolge von Lärm und Schadstoffbelastung. Landwirtschaftliche Anlagen, vor allem mit Tierhaltung, treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund. Insgesamt sind Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft von Flächen oder auf den Flächen selbst bzw. durch bestehende, zumeist landwirtschaftliche, Gebäude, Anlagen und Betriebe, vorhanden. Insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeit.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit sich nicht verändern. Bei neuen Bauflächen, die zwischen einer Lärmquelle und den Bestandsgebieten geplant sind, wäre weiterhin keine zusätzliche Abschirmung für die Bestandsgebiete zur Lärmquelle vorhanden. Durch unverändertes Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch den durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. In Teilen kann sich die Situation für den Bestand bei Umsetzung der Planung auch verbessern, da manche neudargestellten Bauflächen zwischen einer bestehenden Lärmquelle und einem Bestandsgebiet liegen, sodass das neue Gebiet die Emissionen zusätzlich abschirmen. Durch ein Anpassen des Anfangs/ des Endes der Ortsdurchfahrt an die neuen Darstellungen, kann es zu einer Verringerung der Verkehrsimmissionen auf bestehende Baugebiete kommen. Aufgrund der dörflichen Lage und der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben sind auf einigen Änderungsflächen Lärmimmissionen durch die Landwirtschaft zu erwarten. Nach aktueller Rechtsprechung sind bei künftigen Entwicklungen der landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ebenfalls zu berücksichtigen. Aufgrund der bereits teilweise stark herangerückten Wohnbebauung werden die Erweiterungsmöglichkeiten der innerörtlichen Betriebe durch die gesetzten Grenzwerte der GIRL zur Geruchsimmissionsbelastung eingeschränkt. Unter Umständen können künftig Aussiedlungen für Betriebe nötig werden, um weiterhin wirtschaftlich agieren zu können. Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen

Verringerung von Eingriffen	• Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen • Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

7.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**HA 01 |** Baudenkmal nördlich der Fläche vorhanden (Speicher, Velgen 10) **HA 03 |** - **HA 04 |** - **HA 06 |** - **HA 07 |** Baudenkmal östlich der Flächen vorhanden (Treppenspeicher, Allenbostel 3a) / denkmalgeschützte Gesamtanlage mit Baudenkmalen südöstlich der Fläche vorhanden (Hofanlage Allenbostel Nr. 5) **HA 08 |** - **HA 09 |** - <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellungen befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Der Umgebungsschutz von Baudenkmälern in der näheren Umgebung wird erkennbar nicht beeinträchtigt. Das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist nicht bekannt. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen bestehen ggf. durch ausgeübte landwirtschaftliche Nutzungen oder bereits vorhandene Gebäude.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

8. Gemeinde Himbergen

8.1. Grundlagen des Umweltberichts

8.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Gemeindegebiet von Himbergen:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächen-größe	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungs-ziel	Geplante Darstellung im FNP
HI 03	0,22 ha	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obstwiese	Sicherung der mittelfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen
HI 05	0,12 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der mittelfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
HI 16	0,15 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der mittelfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
HI 18	1,29 ha	Gemischte Bauflächen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage	Stärkung von Tourismus- und Erholungsangeboten durch den Ausbau von Übernachtungsmöglichkeiten	Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Hotelpension

8.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Himbergen	W	M	G	SO	Gemein-bedarf	Grün / Randein-grünung	LW incl. SPE	Wald	Summe
FNP-Bestand	0	0,90	0	0	0	0,61	0,27	0	1,78
Planung	0	0,45	0	1,29	0	0,04	0	0	1,78
Bilanz	**0**	**-0,45**	**0**	**1,29**	**0**	**-0,57**	**-0,27**	**0**	**0**

8.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Himbergen:</u> **HI 03 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion, Vorbehaltsgebiet Erholung **HI 05 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion **HI 16 |** Vorhandener Siedlungsbereich, Vorbehaltsgebiet Erholung **HI 18 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion	*Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft: Die Flächen HI 03, HI 05 und HI 18 liegen innerhalb von **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen belegen jeweils nur sehr geringe Teile der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Besonders ertragreiche Böden werden nicht beansprucht. Vorbehaltsgebiet Erholung: Die Flächen HI 03 und HI 16 liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Erholung. Die Erholungsfunktion wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** *Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*	
Flächennutzungsplan (FNP)	**HI 03 |** Grünflächen mit der Zweckbestimmung Obstwiese **HI 05 |** - **HI 16 |** - **HI 18 |** Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Zielkonzept: **HI 03 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **HI 05 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **HI 16 |** Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete **HI 18 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter	

8.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

8.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Fachbeitrag Artenschutz, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**HI 03 |** Hausgarten vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / Vorhandene Gehölze als potenzielle Habitate für Gehölzbrüter, Natursteinmauer als Habitat für Waldeidechsen und Blindschleichen, potenzielles Jagdrevier für Fledermäuse / angrenzend ist eine Streuobstwiese vorhanden, die als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG zu werten ist **HI 05 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und

	Pflanzenartenschutz / keine Schutzgebiete oder wertvolle Bereiche für Fauna, Gastvögel oder Brutvögel in der Umgebung vorhanden **HI 16 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker / Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartschutz / keine Schutzgebiete oder wertvolle Bereiche für Fauna, Gastvögel oder Brutvögel in der Umgebung vorhanden **HI 18 |** Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude und Artenarmes Intensivgrünland vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / keine Schutzgebiete oder wertvolle Bereiche für Fauna, Gastvögel oder Brutvögel in der Umgebung vorhanden Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Nähe zum Siedlungsbereich haben die Flächen eine nachrangige Wertigkeit für Arten. Vorbelastungen: Die Artenvielfalt der Fauna ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung teils stark eingeschränkt.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Artenvielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Absehbar sind nur ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Grundsätzlich ist das Vorkommen von Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegenstehen. Die Planung ist somit aus Sicht des Artenschutzes realisierungsfähig.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Bei Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) sind keine Verstöße gegen die Artenschutzvorschriften zu erwarten • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Randeingrünung) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen und Einhaltung erforderlicher Abstände zu Gehölzen • Abstands- und Schutzfläche zur vorhandenen Maßnahmenfläche einhalten (HI 03) • Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei den zukünftigen Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu konkretisieren
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

8.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**HI 03 |** Hausgarten (PH) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes / angrenzend ist eine Streuobstwiese vorhanden, die als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG zu werten ist **HI 05 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / PNV: Trockener Kiefern- und Birken-Eichen-Buchenwald des Tieflandes **HI 16 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz / Voraussetzung erfüllt als Landschaftsschutzgebiet (V 5 und L 75) / Schwerpunktraum/-gebiet für Artenhilfsmaßnahmen / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes

	HI 18 | Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Artenarmes Intensivgrünland (GI) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / PNV: Trockener Kiefern- und Birken-Eichen-Buchenwald des Tieflandes <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehenen Flächen weisen Biotope von sehr geringer Bedeutung (Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude, Hausgarten), geringer Bedeutung (Sandacker) und mittlerer Bedeutung (Artenarmes Extensivgrünland) auf. Biotope mit hoher und/oder sehr hoher Bedeutung sind nicht vorhanden. Hervorzuheben ist die Fläche HI 16, die trotz der geringen Biotoptyp-Bedeutung (Sandacker) weitere Bedeutungen für den Landschafts- und Artenschutz aufweist. Die Vorhandenen Gehölzbestände sind überwiegend schützenswert, jedoch nicht besonders schützenswert oder empfindlich gegenüber der Planung einzuschätzen. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen oder gesetzlich geschützte Objekte sind gemäß der vorgenommenen Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Im Falle eines Vorkommens sind sie nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Einzig an die Fläche HI 03 grenzt eine Streuobstwiese an, die angrenzend ist eine Streuobstwiese vorhanden, die als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG zu werten ist. Naturdenkmale sind keine vorhanden. Waldflächen und Waldränder sind nicht in unmittelbarer Umgebung (< 100 m vorhanden). <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen auf allen Flächen bereits durch die landwirtschaftliche und sonstige betriebliche oder bauliche Nutzung und die Lage am Rand oder innerhalb eines Siedlungsbereichs.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder Nutzung als Garten (HI 03) wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet. Vorhandene Gehölzstrukturen müssen ggf. Neuplanungen weichen. Die betroffenen Biotope haben überwiegend jedoch nur sehr geringe bis mittlere Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Alle Flächen können ohne die Beeinträchtigung von linienhaften, wertvollen Biotopen (bspw. Wallhecken) erschlossen werden. Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen • Abstands- und Schutzfläche zur vorhandenen Maßnahmenfläche einhalten (HI 03) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen • Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG)
Maßnahmen zum	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu

Ausgleich	ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

8.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**HI 03 |** Grünlandgebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **HI 05 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Grabensysteme in Mineralbodenbereichen / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **HI 16 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **HI 18 |** Siedlungsgebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe bis hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die betroffenen Böden sind als unempfindlich zu bewerten, werden jedoch durch die Planung beeinträchtigt. Vorbelastungen: Der Boden ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der Siedlungsbereiche in einigen Teilbereichen bereits vorbelastet. In dem Grünlandgebiet sind keine Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung im überwiegenden Teil des Plangebiets. Durch die ermöglichte Entwicklung der wohnbaulichen und gemischten Nutzung wird durch den Bau von Gebäuden, Straßen etc. der Boden zum Teil vollständig versiegelt. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der Versickerung von Oberflächenwasser, Wasserversickerungsraum und landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Möglichst Erhalt der vorhandenen schützenswerten Grünstrukturen und -biotope. • Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann.

8.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP Bad Bevensen Umweltkarten Niedersachsen Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und Biotoptypenkartierung Stadtkreation

Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**HI 03 |** - **HI 05 |** Grabensysteme mit Mineralbodenbereichen **HI 16 |** Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung **HI 18 |** Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei geringer Nitratauswaschungsgefährdung Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Flächen weisen teils eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate sowie Flächen mit Grabensystemen betroffen sind. Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastungen für den Wasserhaushalt sind auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Das Grundwasser kann durch die intensive Ackernutzung und damit einhergehende Nährstoffeinträge beeinträchtigt sein. Vorbelastungen zeigen sich außerdem bei vorhandenen Siedlungsbereichen (HI 18). Bei Grünlandgebieten sind keine Vorbelastungen bekannt (HI 03).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern. Die belastenden Einwirkungen der Landwirtschaft auf das Schutzgut Wasser würden andauern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken • Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

8.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: siehe oben, Stadt Bad Bevensen, Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 2.2.5) Bestandsaufnahme der Neudarstellung: **HI 03 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **HI 05 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Sportplätze ca. 70 m südlich / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **HI 16 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **HI 18 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und bestehende Siedlungsbereiche Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima haben die als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen insgesamt eine geringe Bedeutung, da keine Kaltluftentstehungsgebiete im Gemeindegebiet betroffen sind. Die Flächen sind zwar in verkehrsärmeren Räumen gelegen, aber stehen in einem unmittelbaren Siedlungszusammenhang.

	Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf der Fläche weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß. • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

8.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: Karte 3 Schutzgut Landschaftsbild Niedersächsisches Landschaftsprogramm, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**HI 03 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / gärtnerisch geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Streuobstwiese nordöstlich angrenzend / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an Dorfgebiet mit Gehöften **HI 05 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu drei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Einzelbaum an der Straße / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche und K 4 / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **HI 16 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu drei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche und K 54 / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **HI 18 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / Siedlungslandschaft, Dorfgebiet / Beeinträchtigung durch angrenzende und bestehende Siedlungsbereiche und K 4 / Ortsbild: ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Flächen im Anschluss an oder innerhalb von Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die vorhandenen Gehölzbestände auf oder am Rande von einigen Flächen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplanten Neudarstellungen (gemischte Bauflächen) in die Umgebung einfügen, die durch Wohn- und dörfliche Gebiete geprägt ist. Für HI 18 ist eine Sonderbaufläche vorgesehen, die das Ortsbild jedoch nicht beeinträchtigt, da die Gebäude des Hotels auf der Fläche bereits vorhanden sind. Vorbelastungen: Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch vorhandene Verkehrswege, die eine Zerschneidungswirkung erzeugen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands

Nichtdurchführung der Planung	
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann überwiegend durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden.

8.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	<u>Allgemeine Bestandsaufnahme:</u> RROP 2019: tlw. Vorbehaltsgebiet Erholung / tlw. Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung / Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren im Norden Weiteres: NSG Kellerberg / LSG Breeser Grund / Sport & Freizeiteinrichtungen (u.a. Sportplatz, Sportplatz, Sporthalle) <u>Bestandsaufnahme der Neudarstellung:</u> **HI 03 |** Vorbehaltsgebiet Erholung / landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand **HI 05 |** Lärmbelastung durch K 4 / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand **HI 16 |** Lärmbelastung durch K 54 / Vorbehaltsgebiet Erholung / landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand **HI 18 |** Lärmbelastung durch K 4 / landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und zum Teil Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld einiger Flächen zu erwarten. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen. Es überwiegen aber Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. <u>Vorbelastungen:</u> Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht vor allem an stark befahrenden Straßen infolge von Lärm und Schadstoffbelastung. Landwirtschaftliche Anlagen, vor allem mit Tierhaltung, treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund. Insgesamt sind Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft von Flächen oder auf den Flächen selbst bzw. durch bestehende, zumeist

	landwirtschaftliche, Gebäude, Anlagen und Betriebe, vorhanden. Insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeit.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit nicht verändern. Durch unverändertes Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch den durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. Durch ein Anpassen des Anfangs/ des Endes der Ortsdurchfahrt an die neuen Darstellungen, kann es zu einer Verringerung der Verkehrsimmissionen auf bestehende Baugebiete kommen. Aufgrund der dörflichen Lage und der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben sind auf einigen Änderungsflächen Lärmimmissionen durch die Landwirtschaft zu erwarten. Nach aktueller Rechtsprechung sind bei künftigen Entwicklungen der landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ebenfalls zu berücksichtigen. Aufgrund der bereits teilweise stark herangerückten Wohnbebauung werden die Erweiterungsmöglichkeiten der innerörtlichen Betriebe durch die gesetzten Grenzwerte der GIRL zur Geruchsimmissionsbelastung eingeschränkt. Unter Umständen können künftig Aussiedlungen für Betriebe nötig werden, um weiterhin wirtschaftlich agieren zu können. Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen • Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen • Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

8.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**HI 03 |** Baudenkmal westlich der Flächen vorhanden (Wohn-/Wirtschaftsgebäude, Holzstraße 20) **HI 05 |** - **HI 16 |** - **HI 18 |** - <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellungen befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Der Umgebungsschutz von Baudenkmälern in der näheren Umgebung wird erkennbar nicht beeinträchtigt. Das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist nicht bekannt.

	Vorbelastungen: Vorbelastungen bestehen ggf. durch ausgeübte landwirtschaftliche Nutzungen oder bereits vorhandene Gebäude.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

9. Gemeinde Jelmstorf

9.1. Grundlagen des Umweltberichts

9.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Gemeindegebiet von Jelmstorf:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächen-größe	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungs-ziel	Geplante Darstellung im FNP
JE 01	0,15 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung; Ab-rundung der Bebauung am Ortsrand	Wohnbauflächen
JE 04	0,82 ha	Flächen für die Land-wirtschaft Grünflächen	Sicherung der mittel- bis langfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
JE 05	1,21 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen

9.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen, Bahntrassen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Jelmstorf	W	M	G	SO	Gemein-bedarf	Grün / Randein-grünung	LW incl. SPE	Wald	Summe
FNP-Bestand	0	0	0	0	0	0,32	1,82	0	2,14
Planung	1,32	0,73	0	0	0	0,09	0	0	2,14
Bilanz	**1,32**	**0,73**	**0**	**0**	**0**	**-0,23**	**-1,82**	**0**	**0**

9.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Jelmstorf:</u> **JE 01 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung **JE 04 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung **JE 05 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung <u>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung:</u> Alle Flächen liegen innerhalb eines **Vorranggebiets Trinkwassergewinnung,** machen jedoch nur einen kleinen Teil des Vorranggebiets aus, da große Teile des Gemeindegebiets von Jelmstorf in diesem Vorranggebiet liegen**.** Die öffentliche Trinkwasserversorgung wird durch die Flächen	*Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft: Alle Flächen liegen innerhalb von **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen belegen jeweils nur sehr geringe Teile der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Besonders ertragreiche Böden werden nicht beansprucht. Vorbehaltsgebiet Erholung: Alle Flächen liegen innerhalb eines **Vorbehaltsgebiets Erholung**. Die Erholungsfunktion wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** *Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*	
Flächennutzungsplan (FNP)	**JE 01 |** - **JE 04 |** Grünflächen **JE 05 |** -	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Zielkonzept: **JE 01 |** Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Überschwemmungsbereiche sowie ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete **JE 04 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **JE 05 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter	

9.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

9.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Fachbeitrag Artenschutz, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**JE 01 |** Artenarmes Intensivgrünland / Gebiet mit hoher Bedeutung für den Biotopschutz / keine Schutzgebiete oder wertvolle Bereiche für Fauna, Gastvögel oder Brutvögel in der Umgebung vorhanden / Angrenzendes Waldgebiet ist ggf. Habitat für Arten **JE 04 |** überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker, artenarmes Intensiv- sowie Extensivgrünland im Osten vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, ggf.

	auch für das Rebhuhn. Randstrukturen sind potenzielle Brutplätze für Gehölzbrüter sowie Funktionsräume für Fledermäuse **JE 05 |** intensiv landwirtschaftlich genutzter Sandacker, schmaler Streifen mit Scher- und Trittrasen / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, vorhandene alte Eiche ist potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse und ggf. Tagesversteck für Fledermäuse sowie Nistmöglichkeiten für Gehölzbrüter Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Nähe zum Siedlungsbereich haben die Flächen eine nachrangige Wertigkeit für Arten. Vorbelastungen: Die Artenvielfalt der Fauna ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung stark eingeschränkt.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Artenvielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Absehbar sind nur ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Grundsätzlich ist das Vorkommen von Fledermäusen und von Rebhühnern sowie von Gehölzbrütern in Randstrukturen und Gehölzbeständen möglich. Die Flächen JE 01 wurde im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz nicht untersucht. Dies hat auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegenstehen. Die Planung ist somit aus Sicht des Artenschutzes realisierungsfähig.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• JE 01: Nähere Untersuchung der Betroffenheit von Arten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Bei Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) sind keine Verstöße gegen die Artenschutzvorschriften zu erwarten • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Randeingrünung) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen (Erhalt der Gehölzreihe bei JE 04 sowie Erhalt der alten Eiche am Nordrand bei JE 05) und Einhaltung erforderlicher Abstände zu Gehölzen • Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei den zukünftigen Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu konkretisieren
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

9.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**JE 01 |** Artenarmes Intensivgrünland (GI) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Gebiet mit hoher Bedeutung für den Biotopschutz / Schutzgebietsplanung besteht für „Die Nath“ / Waldflächen im Norden / PNV: Feuchter Birken-Eichenwald des Tieflandes im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore **JE 04 |** Sandacker (AS); derzeit mit Getreide bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Artenarmes Intensivgrünland (GI) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Artenarmes Extensivgrünland (GE) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Waldfläche

	in ca. 90 m Entfernung im Nordwesten. Teilweise Einzelbäume parallel zur Straße / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, Feuchter Eichen-Hainbuchen- und Eschmischwald des Tieflandes im Übergang zum Birken- und Kiefernbruch. **JE 05 |** Sandacker (AS); derzeit mit Hafer bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Scher- und Trittrasen (GR) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Sonstiges Bauwerk (OY) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehenen Flächen weisen ausschließlich Biotope von sehr geringer Bedeutung (Scher- und Trittrasen, Sonstiges Bauwerk), geringer Bedeutung (Sandacker) und mittlerer Bedeutung (Artenarmes Extensivgrünland, Artenarmes Intensivgrünland) auf. Biotope mit hoher und sehr hoher Bedeutung sind nicht vorhanden. Anders als bei den restlichen Flächen nimmt bei der Fläche JE 01 ein Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung die gesamte Fläche ein. Die vorhandenen Gehölzbestände sind überwiegend schützenswert, jedoch nicht besonders schützenswert oder empfindlich gegenüber der Planung einzuschätzen. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen oder gesetzlich geschützte Objekte sind gemäß der vorgenommenen Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Im Falle eines Vorkommens sind sie nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Teilweise befinden sich Waldflächen im direkten Anschluss (JE 01) oder im weiteren Umfeld (JE 04) der Flächen. Naturdenkmale sind keine vorhanden. Für die Inanspruchnahme von Wald wird auf die gesetzlichen Regelungen des NWaldLG (Ersatzaufforstung) und den Ausführungserlass zum NWaldLG hingewiesen. Nach dem RROP sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand als Orientierungswert zugrunde zu legen. Regelmäßig wird z.B. im Falle einer üblichen Wohnbebauung ein Waldabstand von 35 m erforderlich sein. Unter bestimmten Umständen und bei entsprechender Begründung bzw. Abwägung und Planung konkreter (technischer) Maßnahmen zur gegenseitigen Gefahrenabwehr kann auch ein geringerer Waldabstand möglich sein. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen auf allen Flächen bereits durch die landwirtschaftliche und sonstige betriebliche oder bauliche Nutzung und die Lage am Rand oder innerhalb eines Siedlungsbereichs.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet. Vorhandene Gehölzstrukturen müssen ggf. Neuplanungen weichen. Die betroffenen Biotope haben überwiegend jedoch nur sehr geringe bis mittlere Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Alle Flächen können ohne die Beeinträchtigung von linienhaften, wertvollen Biotopen (bspw. Wallhecken) erschlossen werden. Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung,	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen

Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen • Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG)
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

9.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**JE 01 |** Grünlandgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe bis mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **JE 04 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **JE 05 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation / geringe bis sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die betroffenen Böden sind als unempfindlich zu bewerten, werden jedoch durch die Planung beeinträchtigt. Vorbelastungen: Der Boden ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung in einigen Teilbereichen bereits vorbelastet. In dem Grünlandgebiet sind keine Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung im überwiegenden Teil des Plangebiets. Durch die ermöglichte Entwicklung der wohnbaulichen und gemischten Nutzung wird durch den Bau von Gebäuden, Straßen etc. der Boden zum Teil vollständig versiegelt. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der Versickerung von Oberflächenwasser, Wasserversickerungsraum und landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Möglichst Erhalt der vorhandenen schützenswerten Grünstrukturen und -biotope. • Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann.

9.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP Bad Bevensen Umweltkarten Niedersachsen Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**JE 01 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet **JE 04 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung **JE 05 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Heilquellenschutzgebiet / Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Flächen weisen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate sowie Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet und Heilquellenschutzgebiet betroffen sind. Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastungen für den Wasserhaushalt sind auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Das Grundwasser kann durch die intensive Ackernutzung und damit einhergehende Nährstoffeinträge beeinträchtigt sein. Bei Grünlandgebieten sind keine Vorbelastungen bekannt (JE 01).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern. Die belastenden Einwirkungen der Landwirtschaft auf das Schutzgut Wasser würden andauern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken • Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

9.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: siehe oben, Stadt Bad Bevensen, Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 2.2.5) Bestandsaufnahme der Neudarstellung: **JE 01 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Waldflächen nördlich angrenzend / belastete Straße B 4 liegt rund 430 m östlich / Bahnstrecke Hamburg – Hannover verläuft ca. 900 m östlich / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **JE 04 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / innerhalb des 300m-Radius um belastete Straßen gelegen – belastete Straße B 4 grenzt östlich an / Sportplätze grenzen westlich an / gewerbliche Baufläche südlich vorhanden / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **JE 05 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / innerhalb des 300m-Radius um belastete Straßen gelegen – belastete Straße B 4 verläuft westlich in ca.

	60 m / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima haben die als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen insgesamt eine geringe Bedeutung, da keine Kaltluftentstehungsgebiete im Gemeindegebiet betroffen sind. Die Flächen stehen in einem unmittelbaren Siedlungszusammenhang. Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf der Fläche weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß. • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

9.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: Karte 3 Schutzgut Landschaftsbild Niedersächsisches Landschaftsprogramm, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**JE 01 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene grünlandgeprägte Landschaft am Siedlungsrand / Wald nordöstlich angrenzend sowie südlich der Fläche / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **JE 04 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene ackerbaulich und grünlandgeprägte Landschaft am Siedlungsrand / Staudenflur am östlichen Rand, artenarmes Intensiv- und Extensivgrünland im Osten, Baumreihe westlich angrenzend / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche, Funkturm und B 4 / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur, künftig werden südlich ein Gewerbegebiet und eine Feuerwehr entstehen **JE 05 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Trittrasen am nördlichen Rand / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, B 4 und Hochspannungsleitung im Westen / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Flächen im Anschluss an Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die vorhandenen Gehölzbestände am Rande von einigen Flächen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplanten Neudarstellungen (Wohnbau- und gemischte Bauflächen) in die Umgebung einfügen, die durch Wohngebiete geprägt ist.

	Vorbelastungen: Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch vorhandene Verkehrswege, die eine Zerschneidungswirkung erzeugen, Hochspannungsleitungen und durch einen Funkturm.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann überwiegend durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden. Es ist ein zusätzlicher Ausgleich für die nicht mit einer Randeingrünung versehenen Flächen erforderlich, an denen keine Gehölzstruktur vorhanden ist oder Grünflächen anschließen (JE 05). Dies ist auf Ebene der Bebauungsplanung weiter zu prüfen und näher zu bestimmen.

9.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: RROP 2019: Vorbehaltsgebiet Erholung / tlw. Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung / Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren entlang der Ilmenau / Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Wanderweg nordöstlich von Jelmstorf Weiteres: Naturraum entlang der Ilmenau / NSG Addenstorfer Heide / Wochenendhausgebiete / Sport & Freizeiteinrichtungen (u.a. Sportplatz, Sportplatz, Sporthalle) Bestandsaufnahme der Neudarstellung: **JE 01 |** landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand **JE 04 |** Lärmbelastung durch B 4 sowie ggf. durch angrenzenden Sportplatz und ggf. geplanten Feuerwehrstandort mit angrenzendem Gewerbegebiet / landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftlicher Betrieb (Geruchsbelastung) auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand / Lage innerhalb einer Richtfunktrasse **JE 05 |** ggf. Lärmbelastung durch B 4 / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen / Lage am Ortsrand Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und zum Teil Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld einiger Flächen zu erwarten. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen.

	Es überwiegen aber Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. <u>Vorbelastungen:</u> Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht vor allem an stark befahrenden Straßen infolge von Lärm und Schadstoffbelastung. Aber auch in der Nähe von Gewerbe- und Industriebetrieben ist mit Beeinträchtigungen in Form von Lärm, erhöhtem Verkehrsaufkommen und Immissionen zu rechnen. Landwirtschaftliche Anlagen, vor allem mit Tierhaltung, treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund. Insgesamt sind Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft von Flächen oder auf den Flächen selbst bzw. durch bestehende, zumeist landwirtschaftliche, Gebäude, Anlagen und Betriebe, vorhanden. Insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeit.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit sich nicht verändern. Bei neuen Bauflächen, die zwischen einer Lärmquelle und den Bestandsgebieten geplant sind, wäre weiterhin keine zusätzliche Abschirmung für die Bestandsgebiete zur Lärmquelle vorhanden. Durch unverändertes Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch den durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. In Teilen kann sich die Situation für den Bestand bei Umsetzung der Planung auch verbessern, da manche neudargestellten Bauflächen zwischen einer bestehenden Lärmquelle und einem Bestandsgebiet liegen, sodass das neue Gebiet die Emissionen zusätzlich abschirmen. Durch ein Anpassen des Anfangs/ des Endes der Ortsdurchfahrt an die neuen Darstellungen, kann es zu einer Verringerung der Verkehrsimmissionen auf bestehende Baugebiete kommen. Aufgrund der dörflichen Lage und der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben sind auf einigen Änderungsflächen Lärmimmissionen durch die Landwirtschaft zu erwarten. Nach aktueller Rechtsprechung sind bei künftigen Entwicklungen der landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ebenfalls zu berücksichtigen. Aufgrund der bereits teilweise stark herangerückten Wohnbebauung werden die Erweiterungsmöglichkeiten der innerörtlichen Betriebe durch die gesetzten Grenzwerte der GIRL zur Geruchsimmissionsbelastung eingeschränkt. Unter Umständen können künftig Aussiedlungen für Betriebe nötig werden, um weiterhin wirtschaftlich agieren zu können. Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen • Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen • Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

9.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**JE 01 | -** **JE 04 | -** **JE 05 | -** Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellungen befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist nicht bekannt. Vorbelastungen: Es sind keine wesentlichen Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

10. Gemeinde Natendorf

Die Flächen **NA 18, NA 19, NA 20, NA 21, NA 22** und **NA 23** werden als Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und künftig als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Grünflächen dargestellt. Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung werden auf diesen Flächen ausgeschlossen, sodass diese im Umweltbericht nicht weiter betrachtet werden.

10.1. Grundlagen des Umweltberichts

10.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Gemeindegebiet von Natendorf:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächen-größe	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungs-ziel	Geplante Darstellung im FNP
NA 01	0,95 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen Ortsrandeingrünung
NA 02	0,85 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
NA 05	1,24 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Mischnutzung	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
NA 06	1,33 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Mischnutzung	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
NA 07	0,43 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Mischnutzung; Abrun-dung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
NA 11	0,35 ha	Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage	Sicherung der mittelfristi-gen Mischnutzung; Lü-ckenschluss der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen
NA 12	0,48 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Mischnutzung	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
NA 13	0,92 ha	Flächen für die Land-wirtschaft	Sicherung der mittelfristi-gen Mischnutzung; Abrun-dung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung

10.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Natendorf	W	M	G	SO	Gemein-bedarf	Grün / Randein-grünung	LW incl. SPE	Wald	Summe
FNP-Bestand	0	0	0	0	0	0,35	6,19	0	6,54
Planung	0,83	5,05	0	0	0	0,66	0	0	6,54
Bilanz	**0,83**	**5,05**	**0**	**0**	**0**	**0,31**	**-6,19**	**0**	**0**

10.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Natendorf:</u> **NA 01 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung, westliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts **NA 02 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung, östliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts **NA 05 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung **NA 06 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung, nordwestliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts **NA 07 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung, westliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts **NA 11 |** Vorbehaltsgebiet Erholung **NA 12 |** Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial **NA 13 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft <u>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung:</u> Die Fläche NA 05 liegt teilweise innerhalb eines **Vorranggebiets Trinkwassergewinnung,** macht jedoch nur einen kleinen Teil des Vorranggebiets aus**.** Die öffentliche Trinkwasserversorgung wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. <u>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:</u> Alle Flächen mit Ausnahme von NA 11 liegen innerhalb von **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen belegen jeweils nur sehr geringe Teile der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Die Flächen NA 01, NA 02, NA 11 und NA 13 weisen eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Eine Inanspruchnahme von besonders ertragreichen Böden ist in der Gemeinde Natendorf im Bereich des Hauptortes Natendorf unvermeidbar, da Großteile in diesem Bereich des Gemeindegebiets eine hohe Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Die Inanspruchnahme von ertragreichen Böden wird bei der Bewertung der Betroffenheit des Schutzgutes und bei der Abschätzung des Ausgleichsbedarfs besonders berücksichtigt. <u>Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft:</u> Die Fläche NA 13 liegt innerhalb von **Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft**. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete vollständig in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffene Fläche beeinträchtigt die	*Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	Gebiete nicht in sensiblen Bereichen, da sie an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anknüpfen und damit in bereits vorbelasteten Bereichen liegen. Zudem belegt die Fläche jeweils nur einen sehr geringen Teil der Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Die Darstellung der Flächen erscheint insofern mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar. <u>Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes:</u> Die Flächen NA 01, NA 02, NA 05, NA 06 und NA 07 liegen mindestens teilweise innerhalb von **Vorbehaltsgebieten für die Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen beeinträchtigen die Gebiete nicht in sensiblen Bereichen, da sie an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anknüpfen und damit in bereits vorbelasteten Bereichen liegen. Die betroffenen Flächen belegen die Vorbehaltsgebiete jeweils nur in sehr geringen Teilen ihrer Gesamtfläche, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. <u>Vorbehaltsgebiet Erholung:</u> Alle Flächen liegen innerhalb eines **Vorbehaltsgebiets Erholung**. Die Erholungsfunktion wird durch die Flächen erkennbar nicht beeinträchtigt. Die Darstellungen erscheinen insofern mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** *Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*	
Flächennutzungsplan (FNP)	**NA 01 |** - **NA 02 |** - **NA 05 |** - **NA 06 |** - **NA 07 |** - **NA 11 |** Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage **NA 12 |** - **NA 13 |** Flächen für die Landwirtschaft	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	**NA 01 |** Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter **NA 02 |** Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter, Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **NA 05 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **NA 06 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter	

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	NA 07 | Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **NA 11 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter, Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter **NA 12 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **NA 13 |** Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter	

10.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

10.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Fachbeitrag Artenschutz, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**NA 01 |** intensive ackerbauliche Bewirtschaftung, basenarmer Lehmacker vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes sowie für die Feldlerche, benachbarte Gehölze sind potenzielle Brutplätze für Gehölzbrüter und potenzielle Jagdhabitate für Fledermäuse **NA 02 |** intensive ackerbauliche Bewirtschaftung, Sandacker, sowie dörfliche Gebäude und landwirtschaftliche Lagerfläche vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / keine Schutzgebiete oder wertvolle Bereiche für Fauna, Gastvögel oder Brutvögel in der Umgebung vorhanden **NA 05 |** Nutzung als artenarmes Extensivgrünland mit vereinzelten Blühaspekten / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes sowie ggf. für das Rebhuhn, potenzielles Jagdhabitat für Schwalben **NA 06 |** Nutzung als Hausgarten / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Brutvögel der Siedlungsräume **NA 07 |** intensive ackerbauliche Bewirtschaftung, Sandacker vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes sowie ggf. für das Rebhuhn **NA 11 |** Artenarmes Intensivgrünland und Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / keine Schutzgebiete oder wertvolle Bereiche für Fauna, Gastvögel oder Brutvögel in der Umgebung vorhanden **NA 12 |** intensive ackerbauliche Bewirtschaftung, basenarmer Lehmacker vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes sowie ggf. für das Rebhuhn, Randstrukturen sind potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse **NA 13 |** intensive ackerbauliche Bewirtschaftung, basenarmer Lehmacker, sowie Weidenutzung, extensives Grünland vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes sowie ggf. für das Rebhuhn und die Wachtel. Brutvorkommen der Feldlerche sind nicht

	auszuschließen. Waldrand und Ruderalflächen sind potenzielle Habitate für Gehölzbrüter sowie potenzielles Jadhabitat für Fledermäuse Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Nähe zum Siedlungsbereich haben die Flächen eine nachrangige Wertigkeit für Arten. Vorbelastungen: Die Artenvielfalt der Fauna ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung stark eingeschränkt.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Artenvielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Absehbar sind nur ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Grundsätzlich sind Vorkommen von Fledermäusen, von Feldlerchen, von Rebhühnern, Schwalben und Wachteln sowie von Gehölzbrütern in Randstrukturen und Gehölzbeständen möglich. Die Flächen NA 02 und NA 11 wurden im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz nicht untersucht. Dies hat auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Aufgrund der geringen Flächengröße sowie der unmittelbar angrenzenden Siedlungsflächen sind voraussichtlich keine geschützten Arten betroffen. Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegenstehen. Die Planung ist somit aus Sicht des Artenschutzes realisierungsfähig.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• NA 02 und NA 11: Nähere Untersuchung der Betroffenheit von Arten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Bei Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) sind keine Verstöße gegen die Artenschutzvorschriften zu erwarten • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Randeingrünung) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen und Einhaltung erforderlicher Abstände zu Gehölzen • Extensive Nutzungen zum Außenbereich und Waldrand (NA 13) • Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei den zukünftigen Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu konkretisieren
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

10.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**NA 01 |** basenarmer Lehmacker (AL); derzeit mit Weizen bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Lage an und zu kleinem Teil innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Verbesserung Natur und Landschaft / PNV: Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **NA 02 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Einzel- und Reihenhausbebauung (OE) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Lage an und zu kleinem Teil innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Verbesserung Natur und Landschaft / PNV: Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald

	NA 05 | Artenarmes Extensivgrünland (GE) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / tlw. Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Verbesserung Natur und Landschaft / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **NA 06 |** Hausgarten (PH) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / tlw. Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Verbesserung Natur und Landschaft / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **NA 07 |** Sandacker (AS); derzeit mit Weizen bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / tlw. Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Verbesserung Natur und Landschaft / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **NA 11 |** Artenarmes Intensivgrünland (GI) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Im Nordosten befindet sich in ca. 50 m eine Waldfläche / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald **NA 12 |** basenarmer Lehmacker (AL); derzeit mit Ackerbohne bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft westlich angrenzend / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **NA 13 |** basenarmer Lehmacker (AL); derzeit mit Getreide bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Artenarmes Extensivgrünland (GE) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UM) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Waldflächen in unmittelbarer Nähe im Osten (ca. 15 m Entfernung) / Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft / Westliche Teilflächen erfüllen Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet, Teil der Barumer Mühlenbachniederung / PNV: Waldmeister-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, Flattergras-Buchendwald des Tieflandes <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehenen Flächen weisen ausschließlich Biotope von sehr geringer Bedeutung (Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude, landwirtschaftliche Lagerfläche, Hausgarten, Einzel & Reihenhaus-Bebauung), geringer Bedeutung (Sandacker, Lehmacker) und mittlerer Bedeutung (Artenarmes Extensivgrünland, Artenarmes Intensivgrünland, Halbruderale Staudenflur, Gras & Staudenflur mittlerer Standorte) auf. Biotope mit hoher und sehr hoher Bedeutung sind nicht vorhanden. Anders als bei den restlichen Flächen nimmt bei der Fläche NA 05 ein Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung ein Großteil der gesamten Fläche ein. Bei NA 13 sind es etwas weniger als 1/3 der Fläche, die durch Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung eingenommen sind. Die vorhandenen Gehölzbestände sind überwiegend schützenswert, jedoch nicht besonders schützenswert oder empfindlich gegenüber der Planung einzuschätzen. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen oder gesetzlich geschützte Objekte sind gemäß der vorgenommenen Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Im Falle eines Vorkommens sind sie nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Teilweise befinden sich Waldflächen im direkten Anschluss (NA 13) oder im weiteren Umfeld (NA 11) der Flächen. Naturdenkmale sind keine vorhanden. Für die Inanspruchnahme von Wald wird auf die gesetzlichen Regelungen des NWaldLG (Ersatzaufforstung) und den Ausführungserlass zum NWaldLG hingewiesen. Nach dem RROP sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand als Orientierungswert zugrunde zu legen. Regelmäßig wird z.B. im Falle einer üblichen Wohnbebauung ein Waldabstand von 35 m erforderlich sein. Unter bestimmten Umständen und bei entsprechender Begründung bzw. Abwägung und Planung konkreter (technischer) Maßnahmen zur gegenseitigen Gefahrenabwehr kann auch ein geringerer Waldabstand möglich sein. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen auf allen Flächen bereits durch die landwirtschaftliche und sonstige betriebliche oder bauliche Nutzung und die Lage am Rand oder innerhalb eines Siedlungsbereichs.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet. Vorhandene Gehölzstrukturen müssen ggf. Neuplanungen weichen. Die betroffenen Biotope haben überwiegend jedoch nur sehr geringe bis mittlere Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Alle Flächen können ohne die Beeinträchtigung von linienhaften, wertvollen Biotopen (bspw. Wallhecken) erschlossen werden. Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen • Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG)
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

10.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**NA 01 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Parabraunerde / sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – Schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / keine Altlasten **NA 02 |** Ackerbaugebiete, Siedlungsgebiete / Mittlere Parabraunerde / sehr hohe Bodenfruchtbarkeit – Schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / keine Altlasten **NA 05 |** Grünlandgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / sehr geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **NA 06 |** Ackerbaugebiete, Siedlungsgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **NA 07 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **NA 11 |** Grünlandgebiete / Mittlere Pseudogley-Parabraunerde, Tiefer Gley / hohe Bodenfruchtbarkeit – Schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 5) / hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / keine Altlasten

	NA 12 | Ackerbaugebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **NA 13 |** Grünlandgebiete, Ackerbaugebiete / Mittlere Parabraunerde, Mittlere Pseudogley-Braunerde / mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) / mittlere bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die betroffenen Böden sind als überwiegend empfindlich zu bewerten, da sie aufgrund ihrer teils hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft werden. Die übrigen Böden sind weniger empfindlich, werden jedoch durch die Planung ebenfalls beeinträchtigt. Vorbelastungen: Der Boden ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung in einigen Teilbereichen bereits vorbelastet. In den übrigen Grünlandgebieten sind keine Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung im überwiegenden Teil des Plangebiets. Durch die ermöglichte Entwicklung der wohnbaulichen und gemischten Nutzung wird durch den Bau von Gebäuden, Straßen etc. der Boden zum Teil vollständig versiegelt. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der Versickerung von Oberflächenwasser, Wasserversickerungsraum und landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Möglichst Erhalt der vorhandenen schützenswerten Grünstrukturen und -biotope. • Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann. Ggf. erhöhter Ausgleichsbedarf für Bodenversiegelung von schützenswerten Böden (NA 01, NA 02, NA 11, NA 13).

10.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP Bad Bevensen Umweltkarten Niedersachsen Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**NA 01 |** Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation **NA 02 |** Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation **NA 05 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Trinkwasserschutzgebiet **NA 06 |** Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung

	NA 07 | Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung **NA 11 |** Bedeutsamer Bereich Überschwemmung, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung mit Dauervegetation, Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Überschwemmungsbereiche mit Dauervegetation **NA 12 |** - **NA 13 |** Bereich hoher Wassererosionsgefährdung mit Dauervegetation, Bedeutsamer Bereich Wassererosion, Bereich hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Flächen weisen teils eine höhere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate, im Überschwemmungsbereich sowie Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet betroffen sind. Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastungen für den Wasserhaushalt sind auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Das Grundwasser kann durch die intensive Ackernutzung und damit einhergehende Nährstoffeinträge beeinträchtigt sein. Vorbelastungen zeigen sich außerdem bei vorhandenen Siedlungsbereichen (Teile von NA 02 und NA 06). Bei Grünlandgebieten sind keine Vorbelastungen bekannt (NA 11 und Teile von NA 13).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern. Die belastenden Einwirkungen der Landwirtschaft auf das Schutzgut Wasser würden andauern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken • Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

10.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: siehe oben, Stadt Bad Bevensen, Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 2.2.5) Bestandsaufnahme der Neudarstellung: **NA 01 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **NA 02 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und bestehende Siedlungsbereiche **NA 05 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet / Abbaugebiet liegt ca. 600 m nördlich / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **NA 06 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet / Abbaugebiet liegt ca. 400 m nördlich / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche

	NA 07 | subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet / Abbaugebiet liegt ca. 350 m nördlich / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **NA 11 |** maritim-subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **NA 12 |** maritim-subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Windräder ca. 520 m östlich vorhanden / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **NA 13 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima haben die als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen insgesamt eine mittlere Bedeutung, da die Flächen sich teils innerhalb von Kaltluftentstehungsgebieten befinden. Es handelt es sich jedoch um Räume, die in einem unmittelbaren Siedlungszusammenhang stehen. Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf der Fläche weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß. • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

10.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: Karte 3 Schutzgut Landschaftsbild Niedersächsisches Landschaftsprogramm, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**NA 01 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Baumallee nördlich angrenzend, Streuobstwiese westlich angrenzend / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche und K 44 / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur **NA 02 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene ackerbauliche geprägte Landschaft und Siedlungslandschaft, Dorfgebiet / Beeinträchtigung durch bestehende Siedlungsbereiche und K 44 / Ortsbild: ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöft und Wohnhaus vorhanden **NA 05 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene grünlandgeprägte Landschaft am Siedlungsrand /

	Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **NA 06 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich und hausgärtnerisch geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche und K 11 / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **NA 07 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche sowie Abbaugebiet und Mittelspannungsleitung nördlich der Fläche / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **NA 11 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / Siedlungslandschaft, dörfliche Grünfläche / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche und Windenergieanlagen ca. 800 m südlich / Ortsbild: ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **NA 12 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Ruderalflur am westlichen Rand, Einzelbäume westlich an die Fläche angrenzend / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und Windenergieanlagen ca. 550 m östlich / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **NA 13 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene ackerbaulich und weidelandgeprägte Landschaft am Siedlungsrand / Wald westlich angrenzend, südlich der Fläche verläuft Natendorfer Bach / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Flächen im Anschluss an Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die vorhandenen Gehölzbestände am Rande von einigen Flächen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplanten Neudarstellungen (Wohnbau- und gemischte Bauflächen) in die Umgebung einfügen, die durch Wohngebiete und Dorfgebiete geprägt ist. Vorbelastungen: Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch vorhandene Verkehrswege, die eine Zerschneidungswirkung erzeugen, Mittelspannungsleitungen, Windenergieanlagen und durch ein Abbaugebiet.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann überwiegend durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden.

10.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	<u>Allgemeine Bestandsaufnahme:</u> RROP 2019: Vorbehaltsgebiete Erholung: nahezu das gesamte Gemeindegebiet / Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Wandern von Ebstorf Richtung Bad Bevensen (südlich von Wessenstedt, durch Hohenbünstorf) Weiteres: Naturräume des Natendorfer Bachs und des Barum-Bienenbütteler Mühlenbachs / Sport- und Freizeiteinrichtungen (u. a. Spiel- und Sportplätze, Beachsoccerplatz, Reitplatz) / Ferienhausgebiet westlich von Wessenstedt <u>Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen:</u> **NA 01 |** Lärmbelastung durch K 44 / ggf. Lärmbelastungen durch Feuerwehrübungsplatz im Norden und Sportanlage im Süden / Lage am Ortsrand / Lärm- und ggf. Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Nutzungen im Norden, Osten und Süden **NA 02 |** Lärmbelastung durch K 44 / ggf. Lärmbelastungen durch Feuerwehrübungsplatz im Norden und Sportanlage im Süden / Lage am Ortsrand / Lärm- und ggf. Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Nutzungen im Norden, Osten und Süden **NA 05 |** Lärmbelastung durch K 11 / ggf. Lärmbelastung durch Abbaugebiet für Sand ca. 600 m nördlich / Lage am Ortsrand / Lärm- und ggf. Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Nutzungen südlich, landwirtschaftliche Betriebe westlich angrenzend / LSG Bobenwald – Sieken im Südwesten **NA 06 |** Lärmbelastung durch K 11 / ggf. Lärmbelastung durch Abbaugebiet für Sand ca. 400 m nördlich / Lage am Ortsrand / Lärm- und ggf. Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Nutzungen westlich, landwirtschaftliche Betriebe südlich angrenzend / LSG Bobenwald – Sieken im Südwesten **NA 07 |** ggf. Lärmbelastung durch Abbaugebiet für Sand ca. 350 m nördlich / Lage am Ortsrand / Lärm- und ggf. Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Nutzungen nördlich und westlich, landwirtschaftliche Betriebe östlich angrenzend / Ggf. Lärmbelastung durch angrenzende Mittelspannungsleitung im Norden / LSG Bobenwald – Sieken im Westen **NA 11 |** Lage im Ort / Lärm- und ggf. Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Nutzungen östlich und südlich, landwirtschaftliche Betriebe westlich angrenzend / Windenergieanlagen ca. 800 m südlich / **NA 12 |** Lärmbelastung durch K 44 / Windenergieanlagen ca. 550 m östlich vorhanden / Lage am Ortsrand / Lärm- und ggf. Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Nutzungen umgebend, landwirtschaftliche Betriebe südlich angrenzend **NA 13 |** ggf. Lärmbelastung durch Sportanlage im Süden / Lage am Ortsrand / Lärm- und ggf. Geruchsbelastung durch landwirtschaftliche Nutzungen im Süden / Nähe zum Natendorfer Bach <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und zum Teil Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld einiger Flächen zu erwarten. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen. Es überwiegen aber Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. <u>Vorbelastungen:</u> Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht vor allem an stark befahrenden Straßen infolge von Lärm und Schadstoffbelastung. Landwirtschaftliche Anlagen, vor allem mit Tierhaltung, treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund. Insgesamt sind Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft von Flächen oder auf den Flächen selbst bzw. durch bestehende, zumeist landwirtschaftliche, Gebäude, Anlagen und Betriebe, vorhanden. Insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeit.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit sich nicht verändern. Durch unverändertes

Planung	Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch den durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. In Teilen kann sich die Situation für den Bestand bei Umsetzung der Planung auch verbessern, da manche neudargestellten Bauflächen zwischen einer bestehenden Lärmquelle und einem Bestandsgebiet liegen, sodass das neue Gebiet die Emissionen zusätzlich abschirmt. Aufgrund der dörflichen Lage und der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben sind auf einigen Änderungsflächen Lärmimmissionen durch die Landwirtschaft zu erwarten. Nach aktueller Rechtsprechung sind bei künftigen Entwicklungen der landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ebenfalls zu berücksichtigen. Aufgrund der bereits teilweise stark herangerückten Wohnbebauung werden die Erweiterungsmöglichkeiten der innerörtlichen Betriebe durch die gesetzten Grenzwerte der GIRL zur Geruchsimmissionsbelastung eingeschränkt. Unter Umständen können künftig Aussiedlungen für Betriebe nötig werden, um weiterhin wirtschaftlich agieren zu können. Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen • Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen • Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

10.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**NA 01 |** denkmalgeschützte Gesamtanlage mit Baudenkmalen westlich der Fläche vorhanden (Arbeitersiedlung, August-Möller-Straße 6) / denkmalgeschützte Gesamtanlage mit Baudenkmalen östlich der Fläche vorhanden (Gut Golste, Gutshof) **NA 02 |** denkmalgeschützte Gesamtanlage mit Baudenkmalen südwestlich der Fläche vorhanden (Arbeitersiedlung, August-Möller-Straße 6) / denkmalgeschützte Gesamtanlage mit Baudenkmalen östlich der Fläche vorhanden (Gut Golste, Gutshof) **NA 05 | -** **NA 06 | -** **NA 07 | -** **NA 11 | -** **NA 12 | -** **NA 13 | -** Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellungen befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Der Umgebungsschutz von Baudenkmälern in der näheren Umgebung wird erkennbar nicht beeinträchtigt. Das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist nicht bekannt.

	Vorbelastungen: Vorbelastungen bestehen ggf. durch ausgeübte landwirtschaftliche Nutzungen oder bereits vorhandene Gebäude.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

11. Gemeinde Römstedt

Die Flächen **RÖ 08** und **RÖ 09** werden als Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung werden auf diesen Flächen ausgeschlossen, sodass diese im Umweltbericht nicht weiter betrachtet werden.

Die Fläche **RÖ 07** wurde bislang als Wohnbaufläche sowie als gemischte Baufläche dargestellt. Künftig ist eine Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr geplant. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Umweltauswirkungen durch Bauflächen an diesen Standorten bereits berücksichtigt. Einzig im Bereich der Schutzgüter Boden sowie Mensch und Gesundheit können veränderte Umweltauswirkungen eintreten. Daher werden für die betreffende Fläche nur die Schutzgüter Boden sowie Mensch und Gesundheit untersucht.

11.1. Grundlagen des Umweltberichts

11.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Gemeindegebiet von Römstedt:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächengröße	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungsziel	Geplante Darstellung im FNP
RÖ 02	0,30 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen

11.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Römstedt	W	M	G	SO	Gemeinbedarf	Grün / Randeingrünung	LW incl. SPE	Wald	Summe
FNP-Bestand	0,11	0,34	0	0	0	0	0,30	0	0,75
Planung	0	0,30	0	0	0,45	0	0	0	0,75
Bilanz	**-0,11**	**-0,04**	**0**	**0**	**0,45**	**0**	**-0,30**	**0**	**0**

11.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Römstedt:</u> **RÖ 02 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft <u>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:</u> Die Fläche RÖ 02 liegt innerhalb von **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen belegen jeweils nur sehr geringe Teile der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Besonders ertragreiche Böden werden nicht beansprucht. <u>Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft:</u>	*Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	Die Fläche RÖ 02 liegt innerhalb von **Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft**. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete vollständig in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffene Fläche beeinträchtigt die Gebiete nicht in sensiblen Bereichen, da sie an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anknüpfen und damit in bereits vorbelasteten Bereichen liegen. Zudem belegt die Fläche jeweils nur einen sehr geringen Teil der Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Die Darstellung der Flächen erscheint insofern mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** *Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*	
Flächennutzungsplan (FNP)	**RÖ 02 | -**	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Zielkonzept: **RÖ 02 |** Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Überschwemmungsbereiche sowie ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete	

11.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

11.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**RÖ 02 |** Artenarmes Intensivgrünland vorhanden, Nutzung als Reitplatz / Gebiet mit hoher Bedeutung für den Biotopschutz entlang des Gollernbachs / keine Schutzgebiete oder wertvolle Bereiche für Fauna, Gastvögel oder Brutvögel in der Umgebung vorhanden Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsbereich sowie der Nutzung als Reitplatz hat die Fläche eine nachrangige Wertigkeit für Arten. Vorbelastungen: Die Artenvielfalt der Fauna ist aufgrund der Nutzung als Reitplatz eingeschränkt.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Artenvielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Absehbar sind nur ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Grundsätzlich sind Artenvorkommen in den vorhandenen randständigen Gehölzbeständen möglich. Die Fläche wurde im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz nicht untersucht. Dies hat auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Aufgrund dem direkten Siedlungsanschluss und der Nutzung als Reitplatz sind voraussichtlich keine geschützten Arten betroffen. Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegenstehen. Die Planung ist somit aus Sicht des Artenschutzes realisierungsfähig.
Maßnahmen zur	• Nähere Untersuchung der Betroffenheit von Arten im Rahmen der verbindlichen

Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Bauleitplanung • Bei Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) sind keine Verstöße gegen die Artenschutzvorschriften zu erwarten • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Randeingrünung) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen und Einhaltung erforderlicher Abstände zu Gehölzen • Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei den zukünftigen Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu konkretisieren
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

11.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**RÖ 02 |** Artenarmes Intensivgrünland (Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung) Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehene Fläche weist ein Biotop von mittlerer Bedeutung (Artenarmes Intensivgrünland) auf. Diese wird derzeit jedoch augenscheinlich als Reitplatz genutzt. Gehölzbestände sind keine vorhanden. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen oder gesetzlich geschützte Objekte sind gemäß der vorgenommenen Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Im Falle eines Vorkommens sind sie nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Insgesamt ist die Bedeutung der Flächen für den Biotopschutz jedoch als hoch einzuschätzen. Naturdenkmale sind keine vorhanden. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen bereits durch derzeitige Nutzung und die Lage am Rand eines Siedlungsbereichs.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. Reitplatz-Nutzung wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet Die betroffenen Biotope haben eine mittlere Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Die Flächen können ohne die Beeinträchtigung von linienhaften, wertvollen Biotopen (bspw. Wallhecken) erschlossen werden. Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die

Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Neuplanungen • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

11.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**RÖ 02 |** Grünlandgebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde, Tiefer Gley / Kohlenstoffreiche Böden / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / geringe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **RÖ 07 |** Siedlungsgebiete / Mittlere Braunerde / Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung: Wölbäcker / geringe bis sehr geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation / geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die betroffenen Böden sind aufgrund des Kohlenstoffreichtums sowie der kulturgeschichtlichen Bedeutung als eher empfindlich zu bewerten und werden durch die Planung beeinträchtigt. Vorbelastungen: Der Boden ist aufgrund der Nutzung als Siedlungsbereich in einem Teilbereich bereits vorbelastet, im übrigen Teilbereich ist der Boden jedoch nicht vorbelastet.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es auf der Fläche RÖ 02 zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Bei Nicht-Durchführung der Planung auf der Fläche RÖ 07 kann gemäß den bisherigen FNP-Darstellungen eine Bebauung und dementsprechende Versiegelung für Wohnzwecke und gemischte Nutzungen umgesetzt werden, die den Boden beeinträchtigen würden.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die zusätzlich ermöglichte Überbauung und Versiegelung. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der Versickerung von Oberflächenwasser und Wasserversickerungsraum verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Möglichst Erhalt der vorhandenen schützenswerten Grünstrukturen und -biotope. • Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann. Ggf. erhöhter Ausgleichsbedarf für Bodenversiegelung von schützenswerten Böden und Kulturböden.

11.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP Bad Bevensen Umweltkarten Niedersachsen

Untersuchungen	Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**RÖ 02 |** Bedeutsamer Bereich Überschwemmung, Überschwemmungsbereich mit Dauervegetation Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Fläche weist eine höhere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da ein Überschwemmungsbereich vorhanden ist. Vorbelastungen: Vorbelastungen sind nicht bekannt.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken • Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

11.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: siehe oben, Stadt Bad Bevensen, Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 2.2.5) Bestandsaufnahme der Neudarstellung: **RÖ 02 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Kaltluftentstehungsgebiet / Windräder in ca. 750 m östlich vorhanden / geplante A 39 verläuft ca. 1,5 km westlich, Anschlussstelle auf Höhe Römstedt vorgesehen / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima hat die als Neudarstellung vorgesehene Flächen insgesamt eine mittlere Bedeutung, da sich die Fläche überwiegend innerhalb eines Kaltluftentstehungsgebiets befindet. Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm). Zudem ist durch den geplanten Bau der A 39 davon auszugehen, dass weitere Belastungen durch Verkehr eintreten.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf der Fläche weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und

Durchführung der Planung	Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß. • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

11.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: Karte 3 Schutzgut Landschaftsbild Niedersächsisches Landschaftsprogramm, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**RÖ 02 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene grünlandgeprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, Windenergieanlagen ca. 750 m südwestlich, künftige Beeinträchtigung durch geplante A 39 zu erwarten / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Fläche im Anschluss an Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplante Neudarstellung (gemischte Baufläche) in die Umgebung einfügt, die durch dörfliche Gebiete geprägt ist. Vorbelastungen: Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch vorhandene Verkehrswege, die eine Zerschneidungswirkung erzeugen. Künftig ist eine weitere Beeinträchtigung durch die geplante A 39 zu erwarten.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann überwiegend durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden.

11.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	<u>Allgemeine Bestandsaufnahme:</u> RROP 2019: Vorbehaltsgebiete Erholung: nordwestlich von Niendorf I (Waldgebiet Wiebeck) Weiteres: Naturräume am Gollernbach / Sport- und Freizeiteinrichtungen (u. a. Swingolf-Anlage, Spiel- und Sportplätze, Reithalle) <u>Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen:</u> **RÖ 02 |** Lärmbelastung in Zukunft ggf. steigend durch Nähe zur geplanten Autobahntrasse A 39, Anschlussstelle auf Höhe Römstedt vorgesehen / Lage am Ortsrand / Windenergieanlagen ca. 750 m südwestlich vorhanden / landwirtschaftliche Nutzungen im Norden und Westen **RÖ 07 |** Lärmbelastung durch L 253 / Lärmbelastung in Zukunft ggf. steigend durch Nähe zur geplanten Autobahntrasse A 39, Anschlussstelle auf Höhe Römstedt vorgesehen / derzeit Lage am Ortsrand, geplantes Wohngebiet schließt östlich an, sodass Fläche innerorts liegen wird / Lärmemissionen durch Betrieb der geplanten Feuerwehr auf umliegende Wohn- und gemischte Gebiete zu erwarten <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und zum Teil Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld einiger Flächen zu erwarten. Die geplante Feuerwehr (RÖ 07) wird im Betrieb voraussichtlich Lärm emittieren, etwa durch Einsatzfahrten oder den Unterhalt der Einsatzfahrzeuge. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen. Es überwiegen aber Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. <u>Vorbelastungen:</u> Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht vor allem an stark befahrenden Straßen infolge von Lärm und Schadstoffbelastung. Landwirtschaftliche Anlagen, vor allem mit Tierhaltung, treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund. Insgesamt sind Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft von Flächen oder auf den Flächen selbst bzw. durch bestehende, zumeist landwirtschaftliche, Gebäude, Anlagen und Betriebe, vorhanden. Insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeit.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit nicht verändern. Durch unverändertes Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein. Die Feuerwehr könnte nur an ihrem alten Standort am westlichen Ortsrand verbleiben und dort Lärm emittieren.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch den durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. Der mit der Neudarstellung im Flächennutzungsplan vorbereitete Neubau der Feuerwehr (RÖ 07) wird voraussichtlich zu Lärmimmissionen für die Umgebung führen. Die Feuerwehr ist verantwortlich für die ihr zugewiesenen Aufgaben des Brandschutzes. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist eine Errichtung von Feuerwehrgerätehäusern in der Nähe der zu schützenden Wohnbebauung notwendig. Bei Freiwilligen Feuerwehren ist die Nähe zur Wohnbebauung zudem erforderlich, damit Freiwillige kurze Wege zu ihrer Feuerwehr haben und die Ausrückzeiten geringgehalten werden können. Der Neubau dient der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und hat somit auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit. Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt.
Maßnahmen zur Vermeidung,	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen

Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen • Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

11.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**RÖ 02 |** Baudenkmal westlich der Flächen vorhanden (Scheune, Drögennottorf 4) <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellungen befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Der Umgebungsschutz von Baudenkmälern in der näheren Umgebung wird erkennbar nicht beeinträchtigt. Das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist nicht bekannt. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen bestehen ggf. durch ausgeübte landwirtschaftliche Nutzungen oder bereits vorhandene Gebäude.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

12. Gemeinde Schwienau

Die Flächen **SC 13, SC 14** und **SC 15** werden als Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung werden auf diesen Flächen ausgeschlossen, sodass diese im Umweltbericht nicht weiter betrachtet werden.

12.1. Grundlagen des Umweltberichts

12.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Gemeindegebiet von Schwienau:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächengröße	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungsziel	Geplante Darstellung im FNP
SC 04	0,20 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der mittelfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand; Innerörtliche Wohnentwicklung im bereits bebauten Zusammenhang	Gemischte Bauflächen
SC 09	0,97 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen Ortsrandeingrünung
SC 10	0,25 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
SC 11	0,49 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung

12.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Schwienau	W	M	G	SO	Gemeinbedarf	Grün / Randeingrünung	LW incl. SPE	Wald	Summe
FNP-Bestand	0	0	0	0	0	0	1,90	0	1,90
Planung	0,94	0,80	0	0	0	0,16	0	0	1,90
Bilanz	**0,94**	**0,80**	**0**	**0**	**0**	**0,16**	**-1,90**	**0**	**0**

12.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Schwienau:</u> **SC 04 |** Östliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion sowie Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes **SC 09 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, östliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet	*Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes **SC 10 |** Südliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, östliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion **SC 11 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion, südliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial <u>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:</u> Alle Flächen liegen mindestens teilweise innerhalb von **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen belegen jeweils nur sehr geringe Teile der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Besonders ertragreiche Böden werden nicht beansprucht. <u>Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes:</u> Die Flächen SC 04 und SC 09 liegen mindestens teilweise innerhalb von **Vorbehaltsgebieten für die Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen beeinträchtigen die Gebiete nicht in sensiblen Bereichen, da sie an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anknüpfen und damit in bereits vorbelasteten Bereichen liegen. Die betroffenen Flächen belegen die Vorbehaltsgebiete jeweils nur in sehr geringen Teilen ihrer Gesamtfläche, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** *Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*	
Flächennutzungsplan (FNP)	**SC 04 |** - **SC 09 |** - **SC 10 |** - **SC 11 |** -	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	<u>Zielkonzept:</u> **SC 04 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **SC 09 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **SC 10 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **SC 11 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter	

12.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

12.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Fachbeitrag Artenschutz, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation, Karte 1 Arten und Biotope LRP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**SC 04 |** überwiegend gärtnerische Nutzung mit Hausgarten und Sandacker vorhanden / Gebiet mit hoher Bedeutung für den Biotopschutz schließt südlich an **/** keine Schutzgebiete oder wertvolle Bereiche für Fauna, Gastvögel oder Brutvögel in der Umgebung vorhanden **SC 09 |** Intensive ackerbauliche Bewirtschaftung, Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes **SC 10 |** Intensive ackerbauliche Bewirtschaftung, Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / keine Schutzgebiete oder wertvolle Bereiche für Fauna, Gastvögel oder Brutvögel in der Umgebung vorhanden **SC 11 |** Intensive ackerbauliche Bewirtschaftung, Sandacker und Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / keine Schutzgebiete oder wertvolle Bereiche für Fauna, Gastvögel oder Brutvögel in der Umgebung vorhanden <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung haben die Flächen eine nachrangige Wertigkeit für Arten. <u>Vorbelastungen:</u> Die Artenvielfalt der Fauna ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung stark eingeschränkt.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Artenvielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Absehbar sind nur ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Die Flächen SC 04, SC 10 und SC 11 wurden im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz nicht untersucht. Dies hat auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegenstehen. Die Planung ist somit aus Sicht des Artenschutzes realisierungsfähig.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• SC 04, SC 10 und SC 11: Nähere Untersuchung der Betroffenheit von Arten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Bei Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) sind keine Verstöße gegen die Artenschutzvorschriften zu erwarten • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Randeingrünung) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen und Einhaltung erforderlicher Abstände zu Gehölzen • Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei den zukünftigen Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu konkretisieren

Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

12.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**SC 04 |** Hausgarten (PH) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Sandacker (AS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / tlw. Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Verbesserung Natur und Landschaft / Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft südlich angrenzend / PNV: Feuchter Birken-Eichenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald, Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes **SC 09 |** Sandacker (AS); derzeit mit Mais bewirtschaftet– Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Vorbehaltsgebiet Verbesserung Natur und Landschaft östlich angrenzend / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **SC 10 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes / Vorbehaltsgebiet Verbesserung Natur und Landschaft südlich angrenzend **SC 11 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung, Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Vorbehaltsgebiet Verbesserung Natur und Landschaft südlich östlich angrenzend / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes, Trockener Kiefern- und Birken-Eichen-Buchenwald des Tieflandes <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehenen Flächen weisen ausschließlich Biotope von sehr geringer Bedeutung (Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude, Hausgarten) und geringer Bedeutung (Sandacker) auf. Biotope mit hoher und sehr hoher Bedeutung sind nicht vorhanden. Die vorhandenen Gehölzbestände (SC 04) sind überwiegend schützenswert, jedoch nicht besonders schützenswert oder empfindlich gegenüber der Planung einzuschätzen. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen oder gesetzlich geschützte Objekte sind gemäß der vorgenommenen Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Im Falle eines Vorkommens sind sie nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Waldflächen befinden sich nicht in direkter Umgebung (<100 m). Naturdenkmale sind keine vorhanden. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen auf allen Flächen bereits durch die landwirtschaftliche und sonstige betriebliche oder bauliche Nutzung und/oder die Lage am Rand oder innerhalb eines Siedlungsbereichs.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder sonstige Nutzung wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet. Vorhandene Gehölzstrukturen müssen ggf. Neuplanungen weichen. Die betroffenen Biotope haben jedoch nur sehr geringe bis geringe Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Alle Flächen können ohne die Beeinträchtigung von linienhaften, wertvollen Biotopen

	(bspw. Wallhecken) erschlossen werden. Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen • Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG)
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

12.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**SC 04 |** Siedlungsgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **SC 09 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **SC 10 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **SC 11 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde, mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / sehr geringe bis mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die betroffenen Böden sind hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber der Planung als überwiegend wenig empfindlich zu bewerten; werden jedoch durch die Planung beeinträchtigt. Vorbelastungen: Der Boden ist aufgrund der Nutzung als Siedlungsbereich oder als landwirtschaftliche Fläche vorbelastet.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung im überwiegenden Teil des Plangebiets. Durch die ermöglichte Entwicklung der wohnbaulichen und gemischten Nutzung wird durch den Bau von Gebäuden, Straßen etc. der Boden zum Teil vollständig versiegelt. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der Versickerung von Oberflächenwasser, Wasserversickerungsraum und landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Möglichst Erhalt der vorhandenen schützenswerten Grünstrukturen und -biotope. • Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf

	Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann.

12.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP Bad Bevensen Umweltkarten Niedersachsen Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**SC 04 |** Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung **SC 09 |** - **SC 10 |** - **SC 11 |** Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die Flächen weisen teils eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate betroffen sind. <u>Vorbelastungen:</u> Erhebliche Vorbelastungen für den Wasserhaushalt sind auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Das Grundwasser kann durch die intensive Ackernutzung und damit einhergehende Nährstoffeinträge beeinträchtigt sein. Vorbelastungen zeigen sich außerdem bei vorhandenen Siedlungsbereichen (SC 04).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern. Die belastenden Einwirkungen der Landwirtschaft auf das Schutzgut Wasser würden andauern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken • Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

12.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	<u>Allgemeine Bestandsaufnahme</u>: siehe oben, Stadt Bad Bevensen, Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 2.2.5) <u>Bestandsaufnahme der Neudarstellung:</u>

	SC 04 | subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und bestehende Siedlungsbereiche **SC 09 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / teils Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / teils gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten, teils gelegen im 300m-Radius von belasteten Straßen (L 250) / Bahnstrecke Bremen – Uelzen verläuft ca. 1,3 km westlich / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **SC 10 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten, gelegen im 300m-Radius von belasteten Straßen (L 250) / Bahnstrecke Bremen – Uelzen verläuft ca. 1 km westlich / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **SC 11 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / teils Frischluftentstehungsgebiete mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten / teils gelegen im 2km-Radius von belasteten Orten, gelegen im 300m-Radius von belasteten Straßen (L 250) / Bahnstrecke Bremen – Uelzen verläuft ca. 1 km westlich / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima haben die als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen insgesamt eine geringe Bedeutung, da die Flächen nur in teilweise zur Frischluftentstehung für belastete Siedlungsbereiche beitragen und Kaltluftentstehungsgebiete im Gemeindegebiet nicht betroffen sind. Die Flächen sind zwar in verkehrsärmeren Räumen gelegen, aber stehen in einem unmittelbaren Siedlungszusammenhang. Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf der Fläche weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß. • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

12.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: Karte 3 Schutzgut Landschaftsbild Niedersächsisches Landschaftsprogramm, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**SC 04 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / hausgärtnerisch geprägte Grünanlage am Siedlungsrand / Einzelbaumbestand auf der Fläche / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche und östlich verlaufende Mittelspannungsleitung / Ortsbild: Anschluss an dörfliches Wohngebiet mit locker bebauter Einzelhausstruktur

	SC 09 | Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Randstreifen und Alleebäume westlich an der Straße angrenzend / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, K 34 und südlich verlaufende Hochspannungsleitung / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiet mit locker bebauter Einzelhausstruktur sowie ländlich geprägtem Dorfgebiet mit Gehöften **SC 10 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und südlich verlaufende Hochspannungsleitung / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiet mit locker bebauter Einzelhausstruktur sowie ländlich geprägtem Dorfgebiet mit Gehöften **SC 11 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und südlich verlaufende Hochspannungsleitung / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiet mit locker bebauter Einzelhausstruktur sowie ländlich geprägtem Dorfgebiet mit Gehöften Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Flächen im Anschluss an Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die vorhandenen Gehölzbestände am Rande von einigen Flächen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplanten Neudarstellungen (Wohnbau- und gemischte Bauflächen) in die Umgebung einfügen, die durch Wohngebiete und Dorfgebiete geprägt ist. Vorbelastungen: Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch vorhandene Verkehrswege, die eine Zerschneidungswirkung erzeugen, und Hochspannungsleitungen.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann überwiegend durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden.

12.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: RROP 2019: Vorbehaltsgebiete Erholung: westlich von Stadorf (Gerdautal, Maschbruch und Schwienauniederungen) sowie südöstlich (Melzinger Heide) und nordöstlich (Bobenwald) von Melzingen / Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg – Wandern an der Schwienau (durch Linden, nördlich von Stadorf)

	Weiteres: Naturräume an der Schwienau und an der Gerdau / Lindensee / Arboretum Melzingen / Sport- und Freizeiteinrichtungen (u. a. Schießstände, Spiel- und Sportplätze, Segel- und Modellflugplatz, Dorfgemeinschaftshäuser) / Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen: **SC 04 |** Ggf. Lärmbelastung durch Mittelspannungsleitung im Westen / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzungen und Betriebe umgebend **SC 09 |** Ggf. Lärmbelastung durch Hochspannungsleitung im Süden / Lärmbelastung durch L 250 und ggf. durch Bahnstrecke Uelzen – Langwedel / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzungen im Süden und im Osten, landwirtschaftliche Betriebe im Südwesten und im Nordosten **SC 10 |** Ggf. Lärmbelastung durch Hochspannungsleitung im Süden / Lärmbelastung durch L 250 und ggf. durch Bahnstrecke Uelzen – Langwedel / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzungen im Süden und im Osten, landwirtschaftliche Betriebe im Westen und im Nordosten **SC 11 |** Ggf. Lärmbelastung durch Hochspannungsleitung im Süden / Lärmbelastung durch L 250 und ggf. durch Bahnstrecke Uelzen – Langwedel / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzungen im Süden und im Osten, landwirtschaftliche Betriebe im Westen und im Nordosten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und zum Teil Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld einiger Flächen zu erwarten. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen. Es überwiegen aber Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Vorbelastungen: Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht vor allem an stark befahrenden Straßen infolge von Lärm und Schadstoffbelastung. Landwirtschaftliche Anlagen, vor allem mit Tierhaltung, treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund. Insgesamt sind Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft von Flächen oder auf den Flächen selbst bzw. durch bestehende, zumeist landwirtschaftliche, Gebäude, Anlagen und Betriebe, vorhanden. Insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeit.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit nicht verändern. Bei neuen Bauflächen, die zwischen einer Lärmquelle und den Bestandsgebieten geplant sind, wäre weiterhin keine zusätzliche Abschirmung für die Bestandsgebiete zur Lärmquelle vorhanden (SC 09 liegt zwischen Wohngebiet im Westen und L 250). Durch unverändertes Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch den durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. In Teilen kann sich die Situation für den Bestand bei Umsetzung der Planung auch verbessern, da manche neudargestellten Bauflächen zwischen einer bestehenden Lärmquelle und einem Bestandsgebiet liegen, sodass das neue Gebiet die Emissionen zusätzlich abschirmt. Aufgrund der dörflichen Lage und der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben sind auf einigen Änderungsflächen Lärmimmissionen durch die Landwirtschaft zu erwarten. Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen • Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen

	• Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

12.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**SC 04 | -** **SC 09 | -** **SC 10 | -** **SC 11 | -** Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellungen befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist nicht bekannt. Vorbelastungen: Es sind keine wesentlichen Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

13. Gemeinde Weste

Die Flächen **WE 11, WE 12, WE 13, WE 15** und **WE 16** werden als Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und künftig als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Grünflächen dargestellt. Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung werden auf diesen Flächen ausgeschlossen, sodass diese im Umweltbericht nicht weiter betrachtet werden.

Die Fläche **WE 07** war im bisher fortgeltenen Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen bereits als Wohnbaufläche dargestellt und soll künftig eine gemischte Baufläche sein. Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Darstellung als Baufläche sind bereits in früheren Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans untersucht, bilanziert und kompensiert worden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Umweltauswirkungen durch eine Baufläche an diesem Standort somit bereits berücksichtigt. Einzig im Bereich des Schutzgutes Boden können veränderte Umweltauswirkungen eintreten, da z. B. bei gemischten Bauflächen auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplans ein höherer Versiegelungsgrad als bei Wohnbauflächen möglich ist. Daher werden für die betreffende Fläche nur das Schutzgut Boden untersucht.

13.1. Grundlagen des Umweltberichts

13.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Gemeindegebiet von Weste:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächengröße	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungsziel	Geplante Darstellung im FNP
WE 01	1,00 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen Ortsrandeingrünung
WE 02	0,60 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Lückenschluss der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen Ortsrandeingrünung
WE 05	0,18 ha	Grünflächen	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Lückenschluss der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen
WE 06	0,50	Grünflächen mit der Zweckbestimmung Obstwiese Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Sicherung der langfristigen Mischnutzung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Gemischte Bauflächen
WE 10	0,48 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der langfristigen Wohnentwicklung; Abrundung der Bebauung am Ortsrand	Wohnbauflächen Ortsrandeingrünung

13.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Weste	W	M	G	SO	Gemein-bedarf	Grün / Randein-grünung	LW	Grün + SPE	Summe
FNP-Bestand	0	0	0	0	0	0,18	2,08	0,50	2,76
Planung	1,30	1,14	0	0	0	0,32	0	0	2,76
Bilanz	**1,30**	**1,14**	**0**	**0**	**0**	**0,14**	**-2,08**	**-0,50**	**0**

13.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Weste:</u> **WE 01 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion **WE 02 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, nordwestliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts **WE 05 |** Südliche Teilfläche Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial sowie Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft **WE 06 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial **WE 10 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft <u>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:</u> Alle Flächen liegen mindestens teilweise innerhalb von **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen belegen jeweils nur sehr geringe Teile der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Besonders ertragreiche Böden werden nicht beansprucht. <u>Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes:</u> Die Flächen SC 04 und SC 09 liegen mindestens teilweise innerhalb von **Vorbehaltsgebieten für die Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen beeinträchtigen die Gebiete nicht in sensiblen Bereichen, da sie an die vorhandenen Siedlungsstrukturen anknüpfen und damit in bereits vorbelasteten Bereichen liegen. Die betroffenen Flächen belegen die Vorbehaltsgebiete jeweils nur in sehr geringen Teilen ihrer Gesamtfläche, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** *Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*	*Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*
Flächennutzungsplan (FNP)	**WE 01 |** - **WE 02 |** -	

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	WE 05 | Grünflächen **WE 06 |** Grünflächen mit der Zweckbestimmung Obstwiese + Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **WE 10 |** -	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Zielkonzept: **WE 01 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **WE 02 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **WE 05 |** Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Überschwemmungsbereiche sowie ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete **WE 06 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter **WE 10 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter	

13.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

13.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Fachbeitrag Artenschutz, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation, Karte 1 Arten und Biotope LRP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**WE 01 |** Intensive ackerbauliche Bewirtschaftung, Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, ggf. auch für das Rebhuhn. Vorkommen der gehölznah bodenbrütenden, an Singwarten gebundenen Arten Ortolan und Heidelerche wären in Randbereichen der Planfläche nicht ausgeschlossen. Randständige Gehölzstrukturen können Habitate für Frei- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse sein **WE 02 |** Standortfremdes Feldgehölz und Artenarmes Intensivgrünland vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen im Norden in ca. 70 m Entfernung nördlich, NSG Röbbelbach im Norden in ca. 100 m Entfernung **WE 05 |** Gehölz des Siedlungsbereichs, Scher- und Trittrasen und Ruderalflur vorhanden / Lage innerhalb der „Important Bird Area“ mit sehr hoher Bedeutung für den Artenschutz von Ortolan und Heidelerche / Lage angrenzend an gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil, stillgelegte Bahnstrecken sind von besonderer Bedeutung für Biotopverbund, Pflanzen- und Tierartenschutz (z. B. für Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter) / Plangebiet ist Habitatraum für Artengruppen, ggf. auch für nach §44 Abs.1 BNatSchG streng geschützte Arten **WE 06 |** Gehölz des Siedlungsbereichs, Artenarmes Extensivgrünland, Naturnahes Feldgehölz, Temporäres Stillgewässer und Gras- und Staudenflur trockener, magerer Standorte vorhanden / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / Tümpel als potenzielle Habitate für Amphibien, Bäume und Sträucher als potenziellen Habitate für Gehölzbrüter und gehölznah brütende Bodenbrüter / Vorkommen von streng geschützten

	Brutvogelarten wie Nachtigall oder Ortolan nicht ausgeschlossen / Gebiet ist als Funktionsraum für Fledermäuse geeignet / Plangebiet ist Habitatraum für Artengruppen, ggf. auch für nach §44 Abs.1 BNatSchG streng geschützte Arten **WE 10 |** intensive ackerbauliche Bewirtschaftung, Sandacker, sowie Scher- und Trittrasen / Lage innerhalb der „Important Bird Area“ mit sehr hoher Bedeutung für den Artenschutz von Ortolan und Heidelerche / Plangebiet von nachrangiger Bedeutung für Ortolan und Heidelerche, da die als Lebensraum bevorzugten reichhaltigen Strukturen nicht vorliegen / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes. Randständige Gehölze können Habitate für Gehölzbrüter der Siedlungsräume sein <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen und betrieblichen Nutzungen haben die Flächen teils eine stark eingeschränkte Bedeutung für Arten (WE 01 und WE 10). Die Flächen WE 05 und WE 06 haben hingegen aufgrund ihres strukturreichen Biotopbestands eine hohe Bedeutung für Arten. <u>Vorbelastungen:</u> Die Artenvielfalt der Fauna ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf den Flächen WE 01 und WE 10 stark eingeschränkt, während die Flächen WE 05 und WE 06 Habitaträume für verschiedene Artengruppen darstellen. Auch das Vorkommen von nach §44 Abs.1 BNatSchG streng geschützten Arten ist möglich.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Artenvielfalt bei den Flächen WE 01 und WE 10 weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Überwiegend sind absehbar nur ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Grundsätzlich sind Vorkommen von Fledermäusen sowie von Frei- und Höhlenbrütern in den vorhandenen randständigen Gehölzbeständen möglich. Bei den Flächen WE 05 und WE 06 kann jedoch auch das Vorkommen von nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden, dessen potenzieller Lebensraum bei Durchführung der Planung eingeschränkt werden könnte. Für diese beiden Flächen ist eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich, um die Betroffenheit von Arten abschließend beurteilen zu können. Die Fläche WE 02 wurde im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz nicht untersucht. Dies hat auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen. Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass – unter Voraussetzung der Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung für die benannten Flächen im Bebauungsplanverfahren – sowie bei Beachtung der weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des FNP nicht entgegenstehen.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• WE 05 + WE 06: Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung des Geländes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • WE 02: Nähere Untersuchung der Betroffenheit von Arten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (Randeingrünung) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen und Altbaumbestände (Eichen bei der Erschließung vom Weg „An der Sandkuhle“ (WE 01) sowie WE 06) und Einhaltung erforderlicher Abstände zu Gehölzen (insbesondere zum Hofgehölz im Osten bei WE 01) • Naturnahe Gestaltung der Freiflächen und Randbereiche zum geschützten Landschaftsbestandteil am Bahndamm (WE 05) • Schutz des Kleingewässers und seiner Randbereiche (WE 06)

	• Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei den zukünftigen Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu konkretisieren
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

13.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**WE 01 |** Sandacker (AS); derzeit mit Getreide bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Vorbehaltsgebiet Verbesserung Natur und Landschaft südlich angrenzend / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes, Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **WE 02 |** Standortfremdes Feldgehölz (HX) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Artenarmes Intensivgrünland (GI) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / tlw. Lage innerhalb eines Vorbehaltgebiets Natur und Landschaft / FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen im Norden in ca. 70 m Entfernung nördlich / NSG Röbbelbach im Norden in ca. 100 m Entfernung / Waldflächen im Norden in ca. 100 m Entfernung / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **WE 05 |** Gehölz des Siedlungsbereichs (HS) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Scher- und Trittrasen (GR) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Ruderalflur (UR) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Gebiet mit hoher Bedeutung für den Artenschutz / Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft südlich angrenzend / PNV: Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes **WE 06 |** Gehölz des Siedlungsbereichs (HS) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Artenarmes Extensivgrünland (GE) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Naturnahes Feldgehölz (HN) – Biotoptyp mit hoher Bedeutung / Temporäres Stillgewässer (ST) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Gras- und Staudenflur trockener, magerer Standorte (UT) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung / Vorbehaltsgebiet Verbesserung Landschaft und Natur im Westen / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes **WE 10 |** Sandacker (AS) – Biotoptyp mit geringer Bedeutung, Scher- und Trittrasen (GR) – Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung / Angrenzend an ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft / PNV: Flattergras-Buchenwald des Tieflandes <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehenen Flächen weisen ausschließlich Biotope von sehr geringer Bedeutung (Scher- und Trittrasen), geringer Bedeutung (Sandacker, Standortfremdes Feldgehölz) und mittlerer Bedeutung (Artenarmes Intensivgrünland, Artenarmes Extensivgrünland, Gehölz des Siedlungsbereichs, Ruderalflur, Naturnahes Feldgehölz, Temporäres Stillgewässer, Gras- und Staudenflur trockener, magerer Standorte) auf. Biotope mit hoher Bedeutung sind in der Fläche WE 06 vorhanden (Naturnahes Feldgehölz). Dieses nimmt nur einen kleinen Teil der Fläche WE 06 ein. Biotope mit sehr hoher Bedeutung sind nicht vorhanden. Die Flächen WE 02, WE 05 und WE 06 haben eine höhere Bedeutung für den Biotop-Schutz, da hier eine höhere Biotoptyp-Vielfalt und -Bedeutung vorhanden ist. Anders ist es bei den Flächen WE 01 und WE 10, wo die Flächen größtenteils ein Biotoptyp mit geringer Bedeutung (i. d. R. Sandacker) aufweisen. Die Vorhandenen Gehölzbestände sind überwiegend schützenswert, jedoch nicht besonders schützenswert oder empfindlich gegenüber der Planung einzuschätzen. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen oder gesetzlich geschützte Objekte sind gemäß der vorgenommenen Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Im Falle eines Vorkommens sind sie nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Waldflächen befinden sich nicht in direkter Umgebung (<100 m). Naturdenkmale sind keine vorhanden. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen auf allen Flächen bereits durch die landwirtschaftliche und sonstige betriebliche oder bauliche Nutzung und/oder die Lage am Rand oder innerhalb eines Siedlungsbereichs.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder sonstige Nutzung wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet. Vorhandene Gehölzstrukturen müssen ggf. Neuplanungen weichen. Die betroffenen Biotope haben jedoch nur sehr geringe bis mittlere Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Alle Flächen können ohne die Beeinträchtigung von linienhaften, wertvollen Biotopen (bspw. Wallhecken) erschlossen werden. Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen • Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG)
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

13.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**WE 01 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde, Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **WE 02 |** Grünlandgebiete, Laubwald- und Heckengebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **WE 05 |** Siedlungsgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **WE 06 |** Grünlandgebiete / Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Braunerde, Mittlere Pseudogley-Braunerde / Schutzwürdiger Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung: Plaggenesch / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **WE 07 |** Ackerbaugebiete, Siedlungsgebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / Bereiche hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten **WE 10 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Pseudogley-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / mittlere Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die betroffenen Böden sind hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber der Planung als überwiegend wenig empfindlich zu

	bewerten; werden jedoch durch die Planung beeinträchtigt. Höhere Empfindlichkeiten weisen vorhandene Plaggenesch-Böden auf. Vorbelastungen: Der Boden ist aufgrund der Nutzung als Siedlungsbereich in einigen Teilbereichen bereits vorbelastet. In den überwiegenden Bereichen ist der Boden jedoch entweder nicht vorbelastet oder lediglich durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung im überwiegenden Teil des Plangebiets. Durch die ermöglichte Entwicklung der wohnbaulichen und gemischten Nutzung wird durch den Bau von Gebäuden, Straßen etc. der Boden zum Teil vollständig versiegelt. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der Versickerung von Oberflächenwasser, Wasserversickerungsraum und landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Möglichst Erhalt der vorhandenen schützenswerten Grünstrukturen und -biotope. • Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann. Ggf. erhöhter Ausgleichsbedarf für Bodenversiegelung von schützenswerten Böden und Kulturböden.

13.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP Bad Bevensen Umweltkarten Niedersachsen Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**WE 01 |** Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung, Grabensysteme in Mineralbodenbereichen **WE 02 |** - **WE 05 |** Bereich mit hoher Grundwasserneubildung bei hoher Nitratauswaschungsgefährdung **WE 06 |** Temporäres Stillgewässer (ST) vorhanden (gesetzlich geschützt) **WE 10 |** - Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Flächen weisen teils eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate und mit Grabensystemen betroffen sind. Eine hohe Empfindlichkeit zeigt sich auf WE 06, da hier ein gesetzlich geschütztes Gewässer vorhanden ist (temporäres Stillgewässer). Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastungen für den Wasserhaushalt sind auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Das Grundwasser kann durch die intensive Ackernutzung und damit einhergehende Nährstoffeinträge beeinträchtigt

	sein. Vorbelastungen zeigen sich außerdem bei vorhandenen Siedlungsbereichen (WE 05 und Teile von WE 07). Bei Grünlandgebieten sind keine Vorbelastungen bekannt (WE 02 und WE 06).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern. Die belastenden Einwirkungen der Landwirtschaft auf das Schutzgut Wasser würden andauern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt des gesetzlich geschützten Gewässers und Vermeidung von Beeinträchtigungen • Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken • Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

13.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: siehe oben, Stadt Bad Bevensen, Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 2.2.5) Bestandsaufnahme der Neudarstellung: **WE 01 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / geplante A 39 verläuft ca. 900 m südwestlich, Anschlussstelle auf Höhe Röbbel vorgesehen, voraussichtlich steigender Verkehrslärm auf L 252 als Zubringer zur Autobahn / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche **WE 02 |** subkontinentale Region / gute bis mittlere Durchlüftungssituation / geplante A 39 verläuft ca. 1,2 km südwestlich, Anschlussstelle auf Höhe Röbbel vorgesehen, voraussichtlich steigender Verkehrslärm auf L 252 als Zubringer zur Autobahn / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **WE 05 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Gewerbebetriebe westlich angrenzend / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **WE 06 |** subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / geplante A 39 verläuft ca. 1 km südwestlich, Anschlussstelle auf Höhe Röbbel vorgesehen, voraussichtlich steigender Verkehrslärm auf L 252 als Zubringer zur Autobahn / Vorbelastung durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsbereiche **WE 10 |** subkontinentale Region / mittlere Durchlüftungssituation / Vorbelastung durch bestehende landwirtschaftliche Nutzung und angrenzende Siedlungsbereiche Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima haben die als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen insgesamt eine geringe Bedeutung, da keine Kaltluftentstehungsgebiete im Gemeindegebiet betroffen sind. Die Flächen stehen in einem unmittelbaren Siedlungszusammenhang. Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm).
Entwicklung des	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich

Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf der Fläche weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß. • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

13.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: Karte 3 Schutzgut Landschaftsbild Niedersächsisches Landschaftsprogramm, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**WE 01 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Siedlungsgehölze und Feldhecken grenzen an der Nordseite an / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, künftige Beeinträchtigung durch geplante A 39 zu erwarten / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften und Wohngebiet mit locker bebauter Einzelhausstruktur **WE 02 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene grünlandgeprägte Landschaft am Siedlungsrand / standortfremdes Feldgehölz am nordwestlichen Rand / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, L 252, künftige Beeinträchtigung durch geplante A 39 zu erwarten / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **WE 05 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / Siedlungslandschaft, Grünland / Ruderalflur mit Gehölzbeständen am südlichen Rand, Siedlungsgehölze am nördlichen Rand, südlich schließt stillgelegte Bahnstrecke mit Gehölzen an / Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsbereiche und Gewerbegebiete, Windenergieanlagen ca. 570 m südlich / Ortsbild: Anschluss an dörfliche Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur sowie gewerbliche Hallen **WE 06 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu einer Seite offene grünlandgeprägte Landschaft am Siedlungsrand / Alleereihe am nördlichen Rand, im Nordosten Stillgewässer vorhanden, Feldgehölze im Osten vorhanden / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, künftige Beeinträchtigung durch geplante A 39 zu erwarten / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet mit Gehöften **WE 10 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, Windenergieanlagen ca. 900 m nördlich / Ortsbild: Anschluss an ländlich geprägtes Dorfgebiet sowie dörfliche Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur, Besonderheit eines Rundlingsdorfs <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Flächen im Anschluss an Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die vorhandenen Gehölzbestände am Rande von einigen Flächen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Empfindlichkeit

	des Ortsbildes ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplanten Neudarstellungen (Wohnbau- und gemischte Bauflächen) in die Umgebung einfügen, die durch Wohngebiete und Dorfgebiete geprägt ist. Eine höhere Empfindlichkeit des Ortsbildes zeigt sich bei Fläche WE 10, da es sich bei dem angrenzenden Dorf um ein Rundlingsdorf handelt. Diese Siedlungsform wurde jedoch schon durch ein bestehendes Wohngebiet erweitert, sodass die ursprüngliche Form verändert wurde. Die Fläche WE 10 schließt an dieses Wohngebiet an. Vorbelastungen: Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch vorhandene Verkehrswege, die eine Zerschneidungswirkung erzeugen, und Hochspannungsleitungen. Künftig ist eine weitere Beeinträchtigung durch die geplante A 39 zu erwarten.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann überwiegend durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden.

13.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: RROP 2019: Vorbehaltsgebiete Erholung: nördlich und westlich von Hagen und Schlagte Weiteres: Naturräume entlang des Röbbelbachs / Größere Waldflächen im südlichen Bereich der Gemeinde und südlich von Oetzendorf / vereinzelte Heideflächen / Sport- und Freizeiteinrichtungen (Schießstände, Spiel- und Sportplätze, Reitplätze, Hundeverein) Bestandsaufnahme der einzelnen Neudarstellungen: **WE 01 |** Lärmbelastung durch L 252, + ggf. in Zukunft steigend durch Nähe zur geplanten Autobahntrasse A 39; Anschlussstelle auf Höhe Röbbel vorgesehen, L 252 als Zubringer zur Autobahn / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen im Westen und im Süden / Nähe zum Röbbelbach / Lage am NSG Röbbelbach und am FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen **WE 02 |** Lärmbelastung durch L 252, + ggf. in Zukunft steigend durch Nähe zur geplanten Autobahntrasse A 39; Anschlussstelle auf Höhe Röbbel vorgesehen, L 252 als Zubringer zur Autobahn / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen im Südwesten / Lage innerhalb einer Richtfunktrasse / Nähe zum Röbbelbach / Lage am NSG Röbbelbach und am FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen

	WE 05 | Lärm- und ggf. Geruchsbelastung durch bestehendes Gewerbegebiet auf angrenzenden Flächen im Westen / Lage zwischen zwei Siedlungsbereichen / Windenergieanlagen ca. 570 m südlich vorhanden / Lage am LSG Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich **WE 06 |** Lärmbelastung durch L 252, + ggf. in Zukunft steigend durch Nähe zur geplanten Autobahntrasse A 39; Anschlussstelle auf Höhe Röbbel vorgesehen, L 252 als Zubringer zur Autobahn / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen im Süden / Nähe zum Röbbelbach / Lage am NSG Röbbelbach und am FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen **WE 10 |** Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen im Norden und im Westen / Lage am LSG Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und zum Teil Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld einiger Flächen zu erwarten. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen. Es überwiegen aber Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. <u>Vorbelastungen</u> Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht vor allem an stark befahrenden Straßen infolge von Lärm und Schadstoffbelastung. Aber auch in der Nähe von Gewerbe- und Industriebetrieben ist mit Beeinträchtigungen in Form von Lärm, erhöhtem Verkehrsaufkommen und Immissionen zu rechnen (WE 05). Landwirtschaftliche Flächen treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund. Insgesamt sind Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft von Flächen oder auf den Flächen selbst bzw. durch bestehende, zumeist landwirtschaftliche, Gebäude, Anlagen und Betriebe, vorhanden. Insgesamt geringe bis mittlere Empfindlichkeit.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit nicht verändern. Bei neuen Bauflächen, die zwischen einer Lärmquelle und den Bestandsgebieten geplant sind, wäre weiterhin keine zusätzliche Abschirmung für die Bestandsgebiete zur Lärmquelle vorhanden (WE 01 und WE 06). Durch unverändertes Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch den – durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten – Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. In Teilen kann sich die Situation für den Bestand bei Umsetzung der Planung auch verbessern, da manche neudargestellten Bauflächen die neuen Gebiete die Emissionen zusätzlich abschirmen (WE 01 und WE 06 liegen zwischen dem Ortskern von Höver und der geplanten A 39). Lärmbelastungen und sonstige Immissionen (Staub, Geruch etc.) können auch in der Nähe zu bestehenden Gewerbegebieten durch die auf der Fläche stattfindenden Nutzungen sowie durch die An- und Abfahrten auftreten (WE 05). Aufgrund der dörflichen Lage und der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben sind auf einigen Änderungsflächen Lärmimmissionen durch die Landwirtschaft zu erwarten. Durch ein Anpassen des Anfangs / des Endes der Ortsdurchfahrt an die neuen Darstellungen kann es zu einer Verringerung der Verkehrsimmissionen auf bestehende Baugebiete kommen (WE 02). Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen • Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch

Eingriffen	Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen • Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

13.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**WE 01 | -** **WE 02 | -** **WE 05 | -** **WE 06 | -** **WE 10 | -** Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellungen befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist nicht bekannt. Vorbelastungen: Es sind keine wesentlichen Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

14. Gemeinde Wriedel

Die Flächen **WR 23, WR 24** und **WR 25** werden als Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und künftig als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Flächen für Wald dargestellt. Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung werden auf diesen Flächen ausgeschlossen, sodass diese im Umweltbericht nicht weiter betrachtet werden.

14.1. Grundlagen des Umweltberichts

14.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf umfassen die folgenden Flächen auf dem Gemeindegebiet von Wriedel:

Fläche Nr. / Bezeichnung	Flächengröße	Bestand / Bisherige Darstellung im FNP	Allgemeines Planungsziel	Geplante Darstellung im FNP
WR 09	4,15 ha	Flächen für die Landwirtschaft	Sicherung der mittelfristigen Wohnentwicklung	Wohnbauflächen Ortsrandeingrünung

14.1.2. Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Grund und Boden hinsichtlich der Veränderungen der Flächeninanspruchnahme innerhalb der neu dargestellten Flächen auf.

Die übrigen Bestandsflächen (wie Versorgungsflächen, Wasserflächen, Hauptverkehrsstraßen, Bahntrassen) werden in ihrer Gesamtheit hier nicht aufgeführt, da sie von Neudarstellungen nicht berührt werden.

Weste	W	M	G	SO	Gemeinbedarf	Grün / Randeingrünung	LW incl. SPE	Wald	Summe
FNP-Bestand	0	0	0	0	0	0	4,15	0	4,15
Planung	3,91	0	0	0	0	0,24	0	0	4,15
Bilanz	**3,91**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0,24**	**-4,15**	**0**	**0**

14.1.3. Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<u>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Gemeinde Wriedel:</u> **WR 09 |** Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial <u>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:</u> Die Fläche WR 09 liegt innerhalb von **Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.** Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind hier so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Flächen belegen jeweils nur sehr geringe Teile der Vorbehaltsgebiete, sodass die Darstellung der Flächen mit der Lage in den Vorbehaltsgebieten vereinbar ist. Besonders ertragreiche Böden werden nicht beansprucht. **Ziele zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Kap. 3 RROP)** *Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*	*Siehe Kapitel 2.1.3 Ziele des Umweltschutzes durch Fachplanungen - Bad Bevensen*
Flächennutzungsplan (FNP)	**WR 09 |** Ortsrandeingrünung	

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Zielkonzept: **WR 09 |** Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter	

14.2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

14.2.1. Tiere

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Fachbeitrag Artenschutz, Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Bestehende Nutzungen; Biotopkartierung LP und Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**WR 09 |** Intensive ackerbauliche Bewirtschaftung, Sandacker / Lage außerhalb von Bereichen mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für den Biotopschutz oder Tier- und Pflanzenartenschutz / potenzieller Brutplatz für ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes, lineare Gehölzstruktur können Funktionsräume für Hecken- und Gehölzbrüter sowie für Fledermäuse sein, wahrscheinlicher ist das Aufsuchen der nahegelegenen Biotope entlang der Schwienau und Arendorfer Moor durch die Fledermäuse Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat die Fläche eine nachrangige Wertigkeit für Arten. Vorbelastungen: Die Artenvielfalt der Fauna ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung stark eingeschränkt.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen käme es zu keinem Verlust von Lebensräumen für die jeweils betroffenen Arten. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Artenvielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Absehbar sind nur ungefährdete Arten betroffen, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Grundsätzlich sind Vorkommen von Fledermäusen in den vorhandenen Gehölzbeständen möglich, aber aufgrund der Nähe zu Biotopen unwahrscheinlich. Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. Im Ergebnis der überschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegenstehen. Die Planung ist somit aus Sicht des Artenschutzes realisierungsfähig.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Bei Beachtung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung) hinsichtlich des Artenschutzes (§ 44 BnatSchG) sind keine Verstöße gegen die Artenschutzvorschriften zu erwarten • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen nach Süden und nach Osten (Randeingrünung) • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen am Katzenbusch und Einhaltung erforderlicher Abstände zu Gehölzen • Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei den zukünftigen Verfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu konkretisieren
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Tiere vermieden werden. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

14.2.2. Pflanzen und Biotope

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Pflanzenwelt, PNV: Karte 1 Arten und Biotope LRP, Textkarte 2 PNV LRP Bestehende Nutzungen: Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**WR 09 |** Sandacker (AS); derzeit mit Spinat bewirtschaftet – Biotoptyp mit geringer Bedeutung / Sonstige Feldhecke (HF) – Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung <u>Empfindlichkeit der Umweltmerkmale:</u> Die vorgesehene Fläche weist ein Biotop von überwiegend geringer Bedeutung (Sandacker) auf. Im Osten befindet sich ein Biotop mit mittlerer Bedeutung (Sonstige Feldhecke). Biotoptypen mit hoher und sehr hoher Bedeutung sind nicht vorhanden. Sonstige, vorhandene geschützte Gebiete oder schützenswerte Strukturen oder gesetzlich geschützte Objekte sind gemäß der vorgenommenen Biotoptypenkartierung nicht vorhanden. Im Falle eines Vorkommens sie nach den Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen, zu berücksichtigen und zu erhalten. Insgesamt ist die Bedeutung der Flächen für den Biotopschutz jedoch als hoch einzuschätzen. Vorranggebiet Natur und Landschaft im Norden und Nordosten. Naturdenkmale sind keine vorhanden. <u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung und der Lage am Rand eines Siedlungsbereichs.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Fläche käme es zu keiner Veränderung der betroffenen Biotope und Pflanzen. Durch die weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre die Biotopen-Vielfalt weiterhin eingeschränkt.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet. Vorhandene Gehölzstrukturen müssen ggf. Neuplanungen weichen. Die betroffenen Biotope haben jedoch nur sehr geringe bis mittlere Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht somit weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt können meist direkt auf den Änderungsflächen ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das großräumige Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten. Das Biotopverbundsystem soll durch geeignete vorzusehende Strukturen ausgebaut und gestärkt werden. Wichtige, strukturgebende Gehölze sollen langfristig gesichert werden. Die Fläche kann ohne die Beeinträchtigung von linienhaften, wertvollen Biotopen (bspw. Wallhecken) erschlossen werden. Sofern gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile überplant werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung/Ausnahme erforderlich.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen • Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß • Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen • Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen • Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG)
Maßnahmen zum Ausgleich	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der zusätzliche Ausgleich bei entsprechender Betroffenheit geschützter und wertvoller Gehölzstrukturen zu ermitteln. Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

14.2.3. Fläche und Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Bodentypen, Geotope: BK50 NIBIS Kartenserver, NUMIS Kartenserver Altlasten und Altablagerungen: Scoping ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: NIBIS Kartenserver, Aktuelle

	Flächennutzung Textkarte 1 LRP, Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**WR 09 |** Ackerbaugebiete / Mittlere Podsol-Braunerde / geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit / sehr geringe Bodenfruchtbarkeit / keine Altlasten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die betroffenen Böden sind hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber der Planung als überwiegend wenig empfindlich zu bewerten; werden jedoch durch die Planung beeinträchtigt. Vorbelastungen: Der Boden ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die zusätzlich ermöglichte Überbauung und Versiegelung. Durch die ermöglichte Entwicklung der Wohngebiete wird durch den Bau von Wohngebäuden, Straßen etc. der Boden zum Teil vollständig versiegelt. Der Boden geht als Fläche mit seiner Funktion als Lebensraum für Kleinlebewesen, Wasserfilter bei der Versickerung von Oberflächenwasser, Wasserversickerungsraum und landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen. • Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. • Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbau-es erreicht werden kann.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist ein externer Ausgleich für die neu ermöglichte Versiegelung zu schaffen, die nicht innerhalb der Flächen ausgeglichen werden kann.

14.2.4. Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: RROP, Wasser- und Stoffretention Karte 3b LRP, Kartenserver, LP Bad Bevensen Umweltkarten Niedersachsen Oberflächenwasser: Kartenserver Umweltkarten Niedersachsen Altlasten und Altablagerungen: Scoping, NIBIS Kartenserver ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt: Biotoptypenkartierung LRP 2012 und Biotoptypenkartierung Stadtkreation
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**WR 09 |** Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Fläche weist eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Planung auf, da diese im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung liegt. Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastungen für den Wasserhaushalt sind auf der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich. Das Grundwasser kann durch die intensive Ackernutzung und damit einhergehende Nährstoffeinträge beeinträchtigt sein.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Wasser nicht verändern. Die belastenden Einwirkungen der Landwirtschaft auf das Schutzgut Wasser würden andauern.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Durch die Versiegelung des Bodens entsteht ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt. Es können eine Verminderung der Rückhaltefähigkeit für das Niederschlagswasser, eine geringere Grundwasserneubildungsrate und ein erhöhter Verbrauch von Grundwasser auftreten. Es besteht ein erhöhtes Risiko von Schadstoffeinträgen durch verunreinigte Sickerwässer. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der

	Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken • Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück • Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich auf Ebene des FNP erforderlich.

14.2.5. Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren: Klima und Luft Karte 4 LRP, NIBIS-Kartenserver, Umweltkarten Niedersachsen, LP Stadt Bad Bevensen Emissionsquellen: FNP, RROP
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: siehe oben, Stadt Bad Bevensen, Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 2.2.5) Bestandsaufnahme der Neudarstellung: **WR 09 |** maritim-subkontinentale Region / gute Durchlüftungssituation / Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzung und bestehende angrenzende Siedlungsbereiche Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Für die Schutzgüter Luft und Klima hat die als Neudarstellung vorgesehene Flächen insgesamt eine geringe Bedeutung, da keine Kaltluftentstehungsgebiete im Gemeindegebiet betroffen sind. Die Fläche steht in einem unmittelbaren Siedlungszusammenhang. Vorbelastungen: Eine Vorbelastung des Mikroklimas besteht im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzungen (insb. Ammoniak-Emissionen und Feinstaub), bestehenden Siedlungsbereichen und Verkehrsachsen (insb. Feinstaub und Lärm).
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands. Es ist davon auszugehen, dass die Folgen des Klimawandels auf den Flächen weiterhin zu spüren sind und in ihrer Intensität zunehmen.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Bei Planungen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen reduzieren sich die landwirtschaftlichen Immissionen für die Umgebung, gleichzeitig können Luft- und Lärmbelastungen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmen. Die Beeinflussung wird insgesamt als sich gegenseitig ausgleichend und damit als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Maß. • Eingrünung der Flächen und Erhalt vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen. • Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche • Begrünung innerhalb der Plangebiete als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen • Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

14.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: Karte 3 Schutzgut Landschaftsbild Niedersächsisches Landschaftsprogramm, eigene Bestandsaufnahme Ortsbild: eigene Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**WR 09 |** Landschaftsbildraum Uelzener Becken / Landschaftsbildraum mit mittlerer Eigenart / zu zwei Seiten offene ackerbaulich geprägte Landschaft am Siedlungsrand / Feldhecke am westlichen Rand, südlich angrenzend Gehölzstruktur / Beeinträchtigungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, Mittelspannungsleitung westlich angrenzend / Ortsbild: Anschluss an Wohngebiete mit locker bebauter Einzelhausstruktur Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage der Fläche im Anschluss an Siedlungsflächen gegenüber der Planung als gering einzuschätzen. Die Empfindlichkeit des Ortsbildes ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da sich die geplante Neudarstellung (Wohnbaufläche) in die Umgebung einfügt, die durch Wohnbaugebiete geprägt ist. Vorbelastungen: Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung bereits vorbelastet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zeigen sich außerdem durch die vorhandene Mittelspannungsleitung.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei Durchführung der Planung kommt es zu Veränderungen des Orts- und Landschaftsbilds durch die ermöglichte zusätzliche Bebauung, überwiegend durch eine Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft. Diese Veränderung ist als negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zu beurteilen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch nicht angepasste Bebauung können eintreten, sind aber auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht konkret absehbar. Dennoch ist mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die es zu vermeiden gilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild wird somit vorbereitet.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Beschränkung der Erweiterung der Ortsränder auf das erforderliche Maß durch überwiegend nur Arrondierung und maßvolle Ergänzung der Siedlungsflächen • Darstellung von Schutzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung zur offenen Landschaft • Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand • Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Der Eingriff in das Landschaftsbild kann durch Randeingrünungen der Flächen zur offenen Landschaft hin ausgeglichen werden.

14.2.7. Mensch und Gesundheit

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	Allgemeine Bestandsaufnahme: RROP 2019: Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung: kleinere Fläche des Waldgebiets Süsing am nordöstlichen Gemeinderand / Vorbehaltsgebiete Erholung: Landwirtschaftliche Flächen und Waldgebiete nördlich von Wriedel bis zur Gemeindegrenze, Waldgebiet östlich von Lintzel Weiteres: Naturräume entlang der Schwienau / Naturbad am westlichen Ortsrand von Wriedel / Sportanlagen vorhanden (u. a. Fußballplätze, Tennis- und Spielplätze, Reithallen) / Ferienhausgebiet in Brambostel, Campingplatz südwestlich von Brockhöfe mit Badesee Bestandsaufnahme der Neudarstellung: **WR 09:** verkehrliche Erschließung über mehrere Zufahrten möglich -> keine Zentrierung der Verkehrsemissionen / Lage am Ortsrand / landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen im Westen und im Süden / Mittelspannungsleitung westlich angrenzend / LSG Maschbruch und Schwienauniederung im Südwesten Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als wenig empfindlich gegenüber der Planung und gegenüber vorhandenen Emissionsquellen einzustufen. Lärm- und Geruchsimmissionen sind durch emittierende Nutzungen im relevanten Umfeld zu

	erwarten. Durch Beachtung des Trennungsgrundsatzes werden keine Planungen vorbereitet, die erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit hervorrufen. Es überwiegen Veränderungen mit geringen oder keinen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Vorbelastungen: Insgesamt sind Vorbelastungen durch Lärm- und Schadstoffbelastungen durch Siedlungsbereiche in der Nachbarschaft der Fläche bzw. durch bestehende landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Landwirtschaftliche Flächen treten bei ungünstigen Windverhältnissen häufig durch eine Geruchsbelastung in den Vordergrund.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Überplanung der Flächen würde sich der Umweltzustand bezogen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit nicht verändern. Durch unverändertes Verkehrsaufkommen tritt keine zusätzliche Belastung der Bestandsgebiete ein.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei den zu überplanenden Flächen kommt es innerhalb des Siedlungsbereiches zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in benachbarten Bereichen. Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der insgesamt voraussichtlich verträglich für das Gemeindegebiet ist. Die mit der Neudarstellung einer Wohnbaufläche vorbereitete Zunahme der Wohnbevölkerung kann zur langfristigen Sicherung der örtlichen sozialen Infrastruktur (Grundschule und Kita) beitragen. Aufgrund der dörflichen Lage und der Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben können auf der Änderungsfläche Lärmimmissionen durch die Landwirtschaft eintreten. Die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung und Freizeitgestaltung werden durch die neue Darstellung nicht beeinträchtigt.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	• Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen • Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen • Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen • Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich und es sind keine Maßnahmen auf Ebene des FNP erforderlich.

14.2.8. Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler: Kartenserver Denkmalatlas Niedersachsen Bodendenkmäler: Scoping
Bestandsaufnahme **(Basisszenario)**	**WR 09 | -** Empfindlichkeit der Umweltmerkmale: Das Plangebiet ist in Hinsicht auf Kultur- und Sachgüter als wenig empfindlich gegenüber der Planung einzustufen, da sich keine geschützten Baudenkmäler nach § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) innerhalb der Neudarstellung befinden, die in ihrer Gestalt oder Wirkung durch die Planung beeinträchtigt würden. Das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG ist nicht bekannt. Vorbelastungen: Es sind keine wesentlichen Vorbelastungen erkennbar.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nicht-Durchführung der Planung kommt es zu keiner vom Bestand wesentlich abweichenden Entwicklung des Umweltzustands.
Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Erhebliche Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte überplant/-baut werden, weshalb mit Beeinträchtigungen von Denkmalsubstanz zu rechnen ist. Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz kann nur durch eine fachgerechte Dokumentation der archäologischen Befunde erfolgen, daher muss mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers

	gerechnet werden.
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen	Für Baudenkmäler gelten die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen nach § 8 NDSchG im Einzelfall. Für Bodendenkmäler ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich dem Landkreis Uelzen, Untere Denkmalschutzbehörde, mitzuteilen sind. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es bei Erdarbeiten auf einem Bodendenkmal einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es ist kein zusätzlicher Ausgleich im Rahmen des FNP erforderlich.

15. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die im Ergebnis in der FNP-Neuaufstellung neu dargestellten Bauflächen stellen eine unter Umweltgesichtspunkten optimierte Standortwahl dar. Sie schließen vorwiegend an bestehende Bauflächen an und können dadurch grundsätzlich effizient erschlossen werden. Zudem liegen sie überwiegend außerhalb von Bereichen, welche für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

Im Vorwege der Planung wurden im Rahmen des Scopings unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) mehrere Alternativflächen als in Frage kommende, sich wesentlich unterscheidende Planungsmöglichkeiten innerhalb der Ortschaften geprüft. Die verworfenen Alternativflächen sind nunmehr in Teilen als Potenzialflächen in den anliegenden Themenkarten dargestellt (siehe auch Kap. 4.1 in Teil A dieser Begründung). Die Prüfung der Alternativen stand dabei stets in Zusammenhang mit der Zurücknahme von Bauflächen aus den bislang fortgeltenden wirksamen Flächennutzungsplänen der ehemaligen Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Bevensen und der Umwidmung von Bauflächen; beides vor dem Hintergrund der Bedarfsermittlung für zusätzliches Wohnbauland und den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen.

Die nunmehr als Potenzialflächen dargestellten Flächen werden als sog. ‚stille Reserve‘ dann in die Entwicklung kommen, wenn die dargestellten Flächen realisiert sind oder nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind bei der Realisierung der Potentialflächen unterschiedliche Gründe vorhanden (mangelnde Möglichkeiten der Erschließung, Immissionsschutz-Aspekte, Schutz vorhandener Biotope etc., fehlender Flächenzugriff), weshalb eine Entwicklung derzeit als schwierig einzuschätzen ist.

16. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Auf Grund der Lage der Flächen sowie die durch die Planung ermöglichten Nutzungen ist eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen auf Ebene des FNP nicht erkennbar.

17. Wechselwirkung und Zusammenfassung

17.1. Wechselwirkungen

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Wirkfaktoren und gibt eine allgemeine Übersicht über die wechselseitigen Auswirkungen der Planung zwischen den Schutzgütern für die Samtgemeinde.

Wirkfaktor (rechts) **wirkt auf (unten)**	**Fläche / Boden**	**Pflanzen / Tiere**	**Wasser**	**Klima / Luft**	**Mensch / Gesundheit**	**Orts- / Landschaftsbild**	**Kultur- / Sachgüter**
Fläche / Boden		ganzjährige Vegetationsdecke erhöht Erosionsschutz	Einfluss auf Bodenentstehung, Zusammensetzung und Erosion	Einfluss auf Bodenentstehung; Erosion durch Wind und Niederschlag	Einfluss auf Bodenerosion durch Bewirtschaftung	Bodennutzung prägt das Orts- und Landschaftsbild	Bodennutzung prägt die Bodenform
Pflanzen / Tiere	Boden als Lebensraum	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Einfluss des Bodenwasserhaushalts auf die Vegetation; Graben als Lebensraum	Einfluss auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Intensive Nutzung und Straßenverkehr als Störfaktor für Tiere und Pflanzen	Vernetzung von Lebensräumen; Größe unzerschnittener Lebensräume	Lebensraum für Tiere und Pflanzen (alte Bäume, Gräben, Hecken)
Wasser	Schadstofffilter und -puffer; Ausgleichskörper im Wasserhaushalt; Durchlässigkeit zur Grundwasserneubildung	Vegetation erhöht Wasserspeicherung und Filterfähigkeit des Bodens		Einfluss auf Grundwasserneubildung (Niederschläge, Verdunstungsrate etc.)	Einfluss auf Versickerung durch Versiegelung	Gewässer prägen das Orts- und Landschaftsbild	Wasserführung (Gräben, Drainage) beeinträchtigt Wasserhaushalt
Klima / Luft	Bodenrelief bestimmt Kleinklima	Gehölze wirken windhemmend, klimatisch ausgleichend, schadstofffilternd	Einfluss durch Niederschlag und Verdunstung		Belastung durch Verkehrsimmissionen	-	-
Mensch / Gesundheit	Standort für Kulturpflanzen, Lebens- und Arbeitsraum	Vielfalt der Arten und Strukturen verbessern Erholungswirkung	Potenzielles Trinkwasser; Gewässer und Gräben erhöhen Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der umliegenden Siedlungsflächen	Abhängigkeit der Erholungsfunktion von Störungsarmut und Zugänglichkeit	Erholung abhängig von attraktiver Landschaft	Erhöht Attraktivität als Erholungsraum (Allee, Feldhecken)
Orts- / Landschaftsbild	Relief prägt Landschaftsbild	Artenreichtum und Strukturvielfalt als Charakteristikum von Natürlichkeit und Schönheit	Gräben als Element für Landschaftsstruktur; Wasser beeinflusst Nutzung	Einfluss auf Standortfaktoren für Vegetation	Nutzung prägt das Landschaftsbild (Acker, Obstbau, Gewerbe, Windkraft)		Wallhecken, Bäume, Ackerflächen prägen Landschaftsbild
Kultur- / Sachgüter	Konserviert (Bodendenkmäler); Lagerstätte von Bodenschätzen	Anbau von Nutzpflanzen	Einfluss auf Nutzung und Notwendigkeit von Vorkehrungen (Gräben, Dämme etc.)	Einfluss auf Nutzungen und Notwendigkeit von Vorkehrungen (z.B. Wallhecken)	Historische Nutzungen (Wallhecken, Obstwiesen) und Hinterlassenschaften (Bodendenkmäler)	Einfluss durch Potenziale für Nutzungsmöglichkeiten	

Tabelle 1: Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen

Da nicht alle Wirkfaktoren durch die Planung betroffen sind, kommen auch nicht alle aufgeführten Wechselwirkungen als Auswirkungen der Planung zum Tragen. Besonders relevant sind die folgenden Wechselwirkungen: Der Verlust an Lebensraum von Tieren und Pflanzen durch Bodenversiegelung hat auch Einfluss auf den Wasserhaushalt. Durch die Versiegelung wird nicht nur die Bodenfunktion beeinträchtigt, sondern auch das Mikroklima, das Orts- und insbesondere das Landschaftsbild sowie Bodendenkmäler beeinflusst.

17.2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die folgende Tabelle zeigt zusammenfassend die Umweltauswirkungen der Planung und deren Erheblichkeit bezogen auf die Schutzgüter.

Umweltbelang	Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens	Erheblichkeit
Tiere	Verlust von Lebensräumen Neuschaffung von Lebensräumen durch Eingrünungen der Ortsränder	• +
Pflanzen und Biotope	Verlust von überwiegend naturfernen Biotopen ggf. Verlust von wertvollen Biotopen Neuanpflanzung von Gehölzen und Sicherung von Grünstrukturen	• • • +
Fläche und Boden	Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Versiegelung Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	• • • •
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser	• •
Luft und Klima	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr Ggf. Reduktion der landwirtschaftlichen Immissionen Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	- • + +
Orts- und Landschaftsbild	Erweiterung der Ortsränder in die Landschaft Veränderung durch nicht angepasste Bebauung Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen Pflege des Landschaftsbildes durch Eingrünung der Ortsränder sowie Ergänzung von Anpflanzungen	• • • - +
Mensch und Gesundheit	zusätzliche Verkehrsimmissionen durch Erhöhung der Verkehrsmengen Beeinträchtigungen durch Immissionen	- •
Kultur- und Sachgüter	Potenzielle Beeinträchtigung potenzieller Fundstellen	•
Wechselwirkungen	u. a. Bodenverlust > Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen und mehr Oberflächenwasser-Abfluss, weniger Grundwasserneubildung	• •
• • sehr erheblich / • weniger erheblich / - nicht erheblich / + voraussichtlich positive Wirkung		

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

17.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Neuaufstellung des FNP werden erhebliche Umweltauswirkungen planungsrechtlich vorbereitet. Auf den neuausgewiesenen Bauflächen werden flächenhafte Eingriffe in die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Pflanzen und Biotope in Form einer zusätzlich ermöglichten Bodenversiegelung vorbereitet. Zudem werden erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild durch Erweiterung der Ortsränder in die offene Landschaft vorbereitet. Erhebliche Eingriffe in die übrigen Schutzgüter sind zwar ebenfalls nicht auszuschließen, sind aber grundsätzlich zu vermeiden und zu minimieren. Erhebliche Umweltauswirkungen beschränken sich bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf den meisten Flächen auf den Verlust von Boden durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung, den damit verbundenen erhöhten Oberflächenabfluss und Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Für das **Schutzgut Tiere** werden überwiegend nur ungefährdete Arten betroffen sein, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Grundsätzlich sind Vorkommen von ungefährdeten Bodenbrütern des Offenlandes auf den landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzbrütern (auch Gehölz-brütenden Fledermäusen) in vorhandenen Gehölzbeständen möglich. Bei Inanspruchnahme von Flächen entstehen in der Regel auch neue Lebensräume in privaten Gärten und neu zu schaffenden Ortsrandeingrünungen. Die konkrete Bedeutung einzelner Bestände ist jeweils auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln. An bestimmten Standorten müssen spezielle

artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt werden, um zur prüfen, ob und inwiefern geschützte Arten betroffen sind und um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Durch die Planung wird eine mögliche Beeinträchtigung des **Schutzgutes Pflanzen und Biotope** durch Beseitigung vorhandener Biotopstrukturen vorbereitet. Vorhandene Gehölzstrukturen müssen ggf. Neuplanungen weichen. Die betroffenen Biotope haben überwiegend jedoch nur allgemeine bis geringe Bedeutung. Durch die vorbereitete Bebauung und Versiegelung geht weiterer Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Schützenswerte Grünstrukturen und Gehölze sollen aber grundsätzlich erhalten bleiben. Auf der anderen Seite wird durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Für das **Schutzgut Fläche und Boden** werden durch die FNP-Neuaufstellung erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch die zusätzlich ermöglichte Überbauung und Versiegelung vorbereitet. Landwirtschaftliche Fläche geht verloren. Zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft durch die neu ermöglichte Versiegelung sind Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Flächen oder auf externen Flächen erforderlich. Es ist mit einem maximalen Kompensationsbedarf von ca. **1.133.300 WE** (113,33 WE/ha) zu rechnen. Das Schutzgut Fläche wird zwar innerhalb des Hoheitsgebiets der Samtgemeinde erheblich beeinträchtigt; der Verlust an unversiegelten Flächen stellt jedoch einen vor dem Hintergrund der Ziele und Erfordernisse der Planung notwendigen, nicht ausgleichbaren Eingriff dar.

Das **Schutzgut Wasser** ist durch die Beeinflussung des Boden-Wasserhaushalts durch die zusätzliche Versiegelung betroffen, wodurch sich die Verminderung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses ergibt. Es besteht ein geringes Risiko von Schadstoffeinträgen durch Bebauung. Durch Dachbegrünungen, Anpflanzungen von Bäumen und Anlage von Elementen zur Speicherung und verzögerten Abgabe von Regenwasser (Prinzip der Schwammstadt) kann der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Planung zusätzlich verringert werden. Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erkennen.

Im Rahmen des **Schutzgutes Luft und Klima** beeinflusst die Planung das Mikroklima durch die ermöglichte Versiegelung und Bebauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Die Beeinflussung wird daher insgesamt als unerheblich bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nicht vorbereitet.

Bei einigen neu zu bebauenden Flächen kommt es zu einem erheblichen Eingriff in das **Schutzgut Landschaftsbild**. Vorbeugend werden deshalb bei einem Großteil der Flächen bereits im FNP Ortsrandeingrünungen dargestellt, um den Eingriff zu vermeiden. Auf Bebauungsplanebene sind weitere Vermeidungsmaßnahmen planungsrechtlich festzusetzen, wie die Ortsrandeingrünungen und ihre Ausgestaltungen sowie der Erhalt ortsbildprägender Gehölzstrukturen. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene kann ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild vermieden werden. Das Ortsbild kann durch Aufnahme von rahmensetzenden örtlichen Bauvorschriften in die nachfolgenden Bebauungspläne wirksam geschützt werden.

Die Zunahmen der Gesamt-Lärmbelastung für das **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit** durch den durch die Neudarstellungen des Flächennutzungsplans induzierten Zusatzverkehr werden als nicht erheblich angesehen. Durch die Planung wird neuer Kfz-Verkehr ausgelöst, allerdings in einem Umfang, der voraussichtlich verträglich für das Hoheitsgebiet der Samtgemeinde ist. Lärmbelastungen können auch durch die neu ausgewiesenen Gewerbegebiete bzw. deren Erweiterungen auftreten. So kann es zu Lärmbelastung benachbarter Gebiete sowohl durch die auf der Fläche stattfindenden Nutzungen als auch in Folge der Verkehrszunahme auf den Zubringerstraßen kommen.

Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte und archäologische Fundstellen überplant/-baut werden. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des **Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter** sind bei den bereits bekannten archäologischen Fundstellen im Bereich der Neudarstellungen vor Umsetzung der Planungen entsprechende Untersuchungen der Fundstellen vorzunehmen.

18. Zusätzliche Angaben

18.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Umweltprüfung selbst sind keine technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte aufgrund der zur Verfügung stehenden, in der Referenzliste genannten Unterlagen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind Schwierigkeiten aufgetreten, da im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen keine Informationen zu Landschaftsbildern enthalten sind. Daher musste auf Informationen der nächsthöheren Ebene zurückgegriffen werden, in diesem Fall auf das Niedersächsische Landschaftsprogramm 2021. Darin werden lediglich Landschaftsbildräume und ihre Eigenarten benannt. Dies ist deutlich gröber als die vorliegenden Angaben des Landschaftsplans der Stadt Bad Bevensen, sodass deutliche Unterschiede in der Detailschärfe bzgl. Informationen zum Landschaftsbild zwischen der Stadt Bad Bevensen und den weiteren Mitgliedsgemeinden bestehen.

18.2. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die die Durchführung der Planungen auf die Umwelt ausübt:

- **Mitteilung an untere Naturschutzbehörde (Fertigstellungsanzeige):** Die Verwirklichung von Kompensationsmaßnahmen auf der Basis von nachfolgenden Bebauungsplänen soll der unteren Naturschutzbehörde (des Landkreises Uelzen) im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige mitgeteilt werden.
- **Überprüfung der Maßnahmen:** Der Gemeinde wird grundsätzlich empfohlen, nach Fertigstellung von rund zwei Drittel der Bebauung eine einmalige Besichtigung durchzuführen.
- **Eintragung in Kompensationsflächenkataster:** Des Weiteren ist die Eintragung der Ausgleichsflächen ab 1 ha Größe in das Kompensationsflächenkataster des Landkreises zu empfehlen.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind ggf. auf Ebene der Bebauungsplanung zu erarbeiten.

18.3. Referenzliste

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung:

Übergeordnete und örtliche Planwerke:

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2019
- Niedersächsisches Landschaftsprogramm 2021
- Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Uelzen 2012
- Landschaftsplan der Stadt Bad Bevensen, Entwurfsfassung 2024
- Fortgeltender Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen mit allen Änderungen und Berichtigungen
- Fortgeltender Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf mit allen Änderungen und Berichtigungen

Fachgutachten:

- Biotoptypenkartierung "Alte Ziegelei Barum" (Stand: 04.09.2024)
- Biotoptypenkartierung "Bevensen-Ebstorf" (Stand: 04.09.2024)
- Biotopkartierung "In den Wiesen 2, Eddelstorf" (Stand: 17.07.2024)
- Fachbeitrag Artenschutz (Stand: 12.09.2024)

Digitale Geoinformationssysteme:

- Umweltkarten Niedersachsen
- NIBIS-Kartenserver
- NUMIS – Das niedersächsische Umweltportal

19. Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Berücksichtigung der umweltschutzrechtlichen Belange erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Dazu erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung sinngemäß nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG).

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist grundsätzlich gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BnatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Kompensiert ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit Eingriffe bereits vor der bauleitplanerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Es sind also in Bezug auf die Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen dieser FNP-Neuaufstellung nur die Darstellungen neuer Bauflächen für die Betrachtungen der Eingriffsregelung relevant. Die bereits zuvor als Bauflächen genutzten oder dargestellten Bereiche sind grundsätzlich im Rahmen der Neuaufstellung nicht Gegenstand der Eingriffsregelung. Gleiches gilt hinsichtlich des Schutzgutes Boden und Fläche auch für bereits bebaute, aber bisher noch nicht im FNP dargestellte Flächen. Davon unberührt bleibt die Anwendung der Eingriffsregelung in späteren Verfahren, z. B. bei Bebauungsplänen oder Baugenehmigungen.

Die Eingriffsregelung wird schutzgutbezogen abgearbeitet. Eine flächenbezogene Behandlung erfolgt für die maßgeblichen Schutzgüter Fläche und Boden sowie Pflanzen und Biotope auf folgenden Ebenen:

- Erfassung des Zustands (siehe dazu Steckbriefe Neudarstellungen Bauflächen Kapitel 4.4ff. der Begründung Teil A) sowie Schutzgut Pflanzen und Biotope in den Gemeinden
- Darstellung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Konfliktanalyse)
- Benennung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen – neben der Aufführung von Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen, die für alle Flächen geprüft werden sollten, werden flächen- und schutzgutbezogen Hinweise zur Vermeidung der konkret abzusehenden Beeinträchtigungen genannt
- Überschlägige Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anlehnung an das Osnabrücker Modell (2016)
- Nachweis der grundsätzlichen Umsetzbarkeit und Ausgleichbarkeit der Planung durch Ermittlung geeigneter Kompensationsflächen

19.1. Darstellung der voraussichtlichen Beeinträchtigung

19.1.1. Tiere

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung zu entnehmen (siehe Anlage). Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BnatSchG wurden in der Potenzialabschätzung detailliert für die neu dargestellten Bauflächen geprüft. Neben einer Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung vor Ort im Juni 2024 auf den jeweiligen Flächen wurden auch die Darstellungen des LRP für den Landkreis Uelzen 2019 sowie digital und analog verfügbare Quellen einbezogen. Als planungsrelevante Artengruppen wurden insbesondere Brutvögel und Fledermäuse betrachtet.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass überwiegend ungefährdete Bodenbrüter betroffen sind, etwa solche des Offenlandes, die die Ackerflächen – die als Biotope mehrheitlich vorkommen – als Bruthabitate potenziell nutzen. Vorhandene Gehölze, oftmals am Rand der Änderungsflächen gelegen, sind potenziell geeignete Brutplätze für Gehölz- und Heckenbrüter. Potenzielle Jagd- und

Fluggebiete von Fledermäusen sind auf einigen Flächen betroffen, etwa in vorhandenen linearen Gehölzstrukturen. Überwiegend ist bei einer Beachtung der Bauzeitenregelung zum Schutz von Bodenbrütern und der Fällzeitbeschränkung / Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung zum Schutz von Gehölzbrütern und Fledermäusen eine Vermeidung von Konflikten mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes möglich, sodass keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Weitere Empfehlungen tragen ebenfalls zur Konfliktvermeidung bei, etwa der Erhalt von Gehölzbeständen oder die Einhaltung eines Abstands zu angrenzenden Waldflächen und Gehölzen.Die überwiegend bereits auf FNP-Ebene vorgesehenen Ortsrandeingrünungen stellen Ergänzungen linearer Strukturen dar und sind potenziell geeignet, das Angebot für Gehölzbrüter zu verbessern.

Aufgrund der Nähe zu vorhandenen Siedlungsbereichen sind oftmals Vorbelastungen vorhanden, die das Vorkommen von Arten einschränkt. Auf wenigen Flächen besteht dennoch eine potenzielle Betroffenheit von gesetzlich geschützten Arten. Für diese Flächen ist zur weiteren naturschutzfachlichen Beurteilung spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Diese Prüfung sowie die Umsetzung der weiteren Empfehlungen des Fachbeitrags Artenschutz sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen.

19.1.2. Pflanzen und Biotope

Es wurden die Biotoptypen für den überwiegenden Teil der als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen im Rahmen einer Potenzialabschätzung kartiert. Flächen wurden nicht kartiert, wenn für diese eine detailliertere Potenzialabschätzung auf Ebene eines Bebauungsplans bereits jetzt vorgesehen ist, wenn diese Flächen als Lückenschluss gesehen werden oder wenn eine Abrundungssatzung denkbar ist. In diesen Fällen sind die Flächen auf Ebene des Bebauungsplans konkret abzuprüfen und es wurde auf die Biotoptypenkartierung des Landschaftsrahmenplans 2012 des Landkreis Uelzen zurückgegriffen. Für das Stadtgebiet Bad Bevensen liegt zudem eine aktuelle Biotoptypenkartierung im Rahmen des Landschaftsplans vor, sodass hierfür eine erneute Kartierung nicht erforderlich ist.

Die Biotopbewertung im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung erfolgt auf Grundlage einer Potenzialabschätzung innerhalb der neu ausgewiesenen Bauflächen. Die Kartierung hierfür wurde zwischen dem 05.06. und dem 21.06.2024 durchgeführt. Im Rahmen der weiterführenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgen genauere Kartierungen.

Die Biotopkartierung und Bewertung erfolgt nach dem anerkannten niedersächsischen Kartierschlüssel für Biotoptypen von Drachenfels. Damit soll landesweit eine nach gleichen Kriterien erfolgende Bewertung der Natur erfolgen und die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung ermöglicht werden.

Die vorhandenen Biotope aller als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen sind unten aufgelistet. Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

- Aufgrund der unterschiedlichen Biotoptypenkartierungen ergeben sich unterschiedliche Detaillierungsgrade der Kartierungen. Die Biotopbewertung im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung erfasst Biotope bis zur zweiten Stufe nach Drachenfels, während die Kartierungen des LRP des Landkreis Uelzen sowie des LPs der Stadt Bad Bevensen eine Bewertung bis zur dritten Stufe nach Drachenfels beinhalten.
- Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z. B. Einzelbäume in Heiden). Diese Bestände sind mit einem „E“ in der Spalte der Wertstufen gekennzeichnet.

Code	Biotoptyp	Wertstufe (WE)	Flächenhaft ausgeprägt	Linienhaft ausgeprägt	Betroffene Flächen	Anmerkungen zum Konfliktpotenzial
AL	Basenarmer Lehmacker	1	x		EB 13 AL 06 BA 01 BA 03 BA 04	

					HA 01 NA 02 NA 12 NA 13	
AS	Sandacker	1	x		BE 05 BE 11 BE 12 BE 15 BE 16 BE 20 BE 21 BE 26 BE 44 EB 01 EB 04 EB 10 EB 12 EB 13 EB 14 EB 15 EB 20 EB 21 EB 25 EB 32 AL 01 AL 03 AL 05 EM 04 HA 03 HA 04 HA 06 HA 09 HI 05 HI 16 JE 04 JE 05 NA 02 NA 07 RÖ 07 SC 04 SC 09 SC 10 SC 11 WE 01 WE 10 WR 09	
BR	Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch	1	x		AL 03	
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	3	x		BE 06	
BRU	Ruderalgebüsch	3	x		BE 34	
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	2	x		AL 02	
BZH	Zierhecke	1	x		BA 06	
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche	0	x		NA 02	

FGR	Nährstoffreicher Graben	2	x		BE 20 BE 35	
GE	Artenarmes Extensivgrünland	3	x		AL 01 BA 03 BA 09 EM 04 HA 07 JE 04 NA 05 NA 13 WE 06	
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	3	x		BE 23 AL 02	
GFF	Sonstiger Flutrasen	4	x		BE 35	Nach § 30 BNatSCHG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützter Biotoptyp
GI	Artenarmes Intensivgrünland	2	x		EB 11 HA 01 JE 01 JE 04 NA 11 RÖ 02 WE 02	
GIA	Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche	2	x		BE 35	
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	2	x		BE 17 BE 35	
GIT	Intensivgrünland trockener Mineralböden	2	x		BE 20	
GM	Mesophiles Grünland	5	x		AL 01 EM 04	Nach § 30 BNatSCHG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützter Biotoptyp
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte	4	x		BE 06	Nach § 30 BNatSCHG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützter Biotoptyp
GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	5	x		BE 36	Nach § 30 BNatSCHG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützter Biotoptyp
GR	Scher- und Trittrasen	1	x		EB 11 AL 05 BA 04 JE 05 WE 05 WE 10	
GRA	Artenarmer Scherrasen	1	x		AL 02	
GRE	Extensivrasen-Einsaat	2	x		BA 06	
GRR	Artenreicher Scherrasen	2	x		BA 06	
GRT	Trittrasen	1	x		AL 02	
GW	Sonstige Weidefläche	1	x		BE 17 HA 08	

HBA	Allee/Baumreihe	E		x	BE 14 BE 23 BE 35	Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HBA erforderlich
HE	Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs	E		x	EB 06 AL 01 AL 05	Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HE erforderlich
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	E		x	BE 42	Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HEA erforderlich
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs	E		x	BA 06	Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HEB erforderlich
HF	Sonstige Feldhecke	3	x		WR 09	
HFB	Baumhecke	3	x		BE 05 AL 02	
HFM	Strauch-Baumhecke	3	x		BE 35 AL 02 BA 06	
HFS	Strauchhecke	3	x		BA 06	
HKBW	Kopfweidenbestand	E		x	BE 35	
HN	Naturnahes Feldgehölz	4	x		BE 35 WE 06	
HO	Streuobstbestand	4	x		HA 07	
HOM	Mittelalter Streuobstbestand	4	x		BA 06	
HS	Gehölz des Siedlungsbereichs	3	x		BA 09 HA 01 WE 05 WE 06 WR 09	Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HS erforderlich
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	3	x		BE 04 BE 17 BE 23 BE 32 BE 39 BE 42 BE 46 AL 02 BA 06	
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht einheimischen Baumarten	2	x		AL 02	
HFM	Strauch-Baumhecke	4	x		AL 02	
HX	Standortfremdes Feldgehölz	2	x		BE 06 WE 02	
OD	Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude	0	x		HA 01 HI 18 NA 02 NA 05 NA 11 RÖ 07 SC 11	
ODG	Alter Gutshof	1	x		AL 02	

ODL	ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich)	3	x		BE 14 BE 17 BE 20 BE 21 BE 23 BE 35 BE 36	
ODS	Verstädtertes Dorfgebiet	0	x		BE 24 BE 26	
OE	Einzel- und Reihenhausbebauung	0	x		EB 11 NA 02	
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	0	x		BE 04 BE 33 BE 36 BE 42 BE 45	
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	0	x		BE 06	
OGG	Gewerbegebiet	0	x		BE 32 BE 42 BE 45	
ON	Historischer/Sonstiger Gebäudekomplex	0	x		EB 06	
ONH	Sonstiges historisches Gebäude	0	x		BA 06	
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	0	x		BE 45	
OV	Verkehrsfläche	0	x		EB 06 AL 01 AL 03 AL 05 EM 04 WE 05	
OVM	Sonstiger Platz	0	x		BA 06	
OVP	Parkplatz	0	x		BE 06 BE 39 BE 45 AL 02	
OVS	Straße	0	x		BE 14 BE 17 BE 20 BE 42 BE 44	
OX	Baustelle	1	x		BE 37 BE 38	
OY	Sonstiges Bauwerk	0	x		JE 05	
OYS	Sonstiges Bauwerk	1	x		BA 06	
PH	Hausgarten	1	x		EB 04 EB 12 HI 03 NA 06 SC 04	
PHG	Hausgarten mit Großbäumen	2	x		BE 35	

PHO	Obst- und Gemüsegarten	1	x		BE 14	
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage	2	x		BE 34	
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	1	x		BE 34	
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	5	x		BA 06	Nach § 30 BNatSCHG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützter Biotoptyp
ST	Temporäres Stillgewässer	3	x		WE 06	
STW	Waldtümpel	4	x		BE 06	Nach § 30 BNatSCHG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützter Biotoptyp
UH	Ruderale Gras- und Staudenflur	3	x		EB 14 AL 01 AL 03 NA 12 NA 13	
UHF	halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	3	x		BE 46	
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3	x		BE 05 BE 34 BE 35	
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte	3	x		BE 05 BE 04 BE 42	
UM	Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	2	x		NA 13	
UR	Ruderalflur	4	x		WE 05	
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte, sonstige Ausprägung	3	x		BE 16	
UT	Gras- und Staudenflur trockener, magerer Standorte	3	x		AL 01 WE 06	
WKS	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden	4	x		BE 06	
WM	Mesophiler Buchenwald	4	x		EB 06	
WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	3	x		BE 06	
WQL	Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes	5	x		BE 06	
WU	Erlenwald entwässerter Standorte	3	x		BE 06	
WX	Sonstiger Laubforst	3	x		EB 22	
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten	3	x		BE 06	
WZF	Fichtenforst	3	x		BE 06	

Tabelle 3: vorhandene Biotope auf den neu dargestellten Bauflächen

Bei den Flächen handelt es sich größtenteils um landwirtschaftlich genutzte Flächen nahe bereits vorhandener Bebauung. Anteilsmäßig überwiegen daher Sand- und Lehmäcker und zugehörige

Randbereiche und Verkehrswege. Entsprechend der Biotopkartierung ist unter den gegenwärtigen Voraussetzungen für die betroffenen landwirtschaftlich als Acker genutzten Bereiche innerhalb der als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen anzunehmen, dass sie als beeinträchtigte bzw. vorbelastete Biotope mit geringem Entwicklungspotenzial anzusehen sind.

Durch unterschiedliche Nutzungsformen und teilweise Nutzungsaufgabe früherer Ackerflächen sind auch weitere Formen des Grünlands entstanden. Für die überwiegend ebenfalls landwirtschaftlich als Grünland genutzten Bereiche ist anzunehmen, dass sie als weniger beeinträchtigte bzw. weniger vorbelastete Biotope mit mittlerem Entwicklungspotenzial anzusehen sind. Die bereits im Bestand baulich als Dorfgebiete bzw. Wohngebiete und als Teile von landwirtschaftlichen Hofstellen genutzte Bereiche sind als Biotope mit sehr geringer Bedeutung vorhanden. Für die linienhaft ausgeprägten, teilweise gesetzlich geschützten Biotope ist je nach Wertigkeit bei Beseitigung eine angemessene Kompensation oder Ersatz zu schaffen, da sie als höherwertige Biotope grundsätzlich zu erhalten sind. Durch die Strukturvielfalt nahe den bebauten Bereichen sind aber auch diverse weitere Biotoptypen vertreten, wie bspw. Siedlungsgehölze und Hausgärten. Auf einem Großteil der Flächen ist der anthropogene Einfluss sehr stark und damit eine ungestörte Entwicklung der untersuchten Flächen kaum gegeben.

Für den Großteil der Flächen konnte eine Eignung als Bebauungsfläche festgestellt werden. Nur vereinzelt wurden wertvolle und erhaltenswerte Biotope gefunden, auf deren Erhalt oder ggf. Ersatz zu achten ist. Der wesentliche Eingriff im Rahmen der FNP-Neuaufstellung ist in der Vorbereitung zur Versiegelung des Bodens zu sehen (siehe unten). Konkrete erhebliche Eingriffe in die vorhandenen linienhaft ausgeprägten, höherwertigen Biotope können auf FNP-Ebene nicht ermittelt werden – sie sollen grundsätzlich soweit möglich erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

19.1.3. Flächen und Boden

Aufgrund der vorhandenen, meist ackerbaulichen Nutzung ist der überwiegende Teil der als Neudarstellungen vorgesehenen Bauflächen bzw. die auf diesen Flächen zu bebauenden Bereichen hinsichtlich des Funktionselementes Boden überwiegend als eingeschränkt wertvoll anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass durch die teilweise intensive Bewirtschaftung Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind. Die Bodenbearbeitung führt darüber hinaus durch stoffliche Einträge (Düngung, Pestizide) zur Störung der natürlichen Bodenfunktion. Daher wird bei den meisten Flächen von einer bestehenden Beeinträchtigung (Vorbelastung) ausgegangen. Dies gilt auch in geringerem Maße für die als Grünland landwirtschaftlich genutzten Flächen. Daneben bestehen vereinzelte schützenswerte Böden aufgrund einer hohen Bodenfruchtbarkeit und Kulturböden. Auch landesweit seltene Böden sind von der Planung betroffen.

Der wesentliche Eingriff im Rahmen der FNP-Neuaufstellung ist in der Vorbereitung zur Versiegelung des Bodens zu sehen. Aus den Eingriffen entstehen flächenhafte Ausgleichserfordernisse, die im Rahmen der nachfolgenden Bilanzierung überschlägig ermittelt werden. Hierbei werden die schützenswerten Böden, landesweit seltenen Böden und Kulturböden gesondert benannt.

19.1.4. Wasser

Angesichts der vorhandenen Nutzungen (überwiegend ackerbauliche Nutzung, angrenzend an oder Teil von Siedlungsflächen) ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass die zu überplanenden Flächen als überwiegend eingeschränkt wertvoll anzusehen sind. Die teilweise intensive landwirtschaftliche Nutzung birgt das Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Schadstoffeintrag. Bei Grünlandflächen ist von einer geringeren Vorbelastung auszugehen. Im Zusammenhang mit der Versiegelung ist bei allen Neudarstellungen mit erhöhtem Wasserabfluss zu rechnen. Die Rückhaltefähigkeit für Niederschlagswasser sinkt ebenso wie die Grundwasserneubildungsrate, während der Grundwasserbedarf steigt. Teils sind Flächen mit hoher Grundwasserneubildungsrate betroffen. Einige Flächen befinden sich innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten III. Ordnung und/oder des Heilquellenschutzgebietes im Bereich der Stadt Bad Bevensen. Die Neudarstellungen grenzen jedoch an bestehende Siedlungen an, die die Schutzgebiete beeinträchtigen, und machen jeweils nur einen kleinen Teil der Schutzgebiete aus, sodass von keinen erheblichen Eingriffen auszugehen ist. Überschwemmungsgebiete sind von den Neudarstellungen nicht betroffen.

Betroffene gesetzlich geschützte Gewässer sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen (betroffene Flächen BA 06 und WE 06).

19.1.5. Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima haben die als Neudarstellungen vorgesehenen Flächen insgesamt eine mittlere Bedeutung. Einige Flächen leisten einen Beitrag zur Frischluftentstehung für belastete Siedlungsgebiete in und in der Nähe von Bad Bevensen und dem Klosterflecken Ebstorf. Auch Kaltluftentstehungsgebiete sind betroffen. Durch die mit der Planung vorbereitete Zunahme der Versiegelung und Bebauung entstehen Einflüsse auf die Schutzgüter Luft und Klima, da dadurch z. B. die Luftzirkulation gemindert wird und es in bebauten Gebieten in Hitzeperioden schneller zum Aufheizen der Umgebung kommt. Zudem werden voraussichtlich Schadstoffbelastungen durch erhöhte Verkehrsströme zunehmen. Gleichzeitig wird mit der Planung die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorbereitet, die wiederum einen positiven Einfluss auf das Mikroklima haben.

Insgesamt wird die Beeinflussung als unerheblich bewertet, da die Flächen in einem unmittelbaren Siedlungszusammenhang stehen (Ausnahme BA 06) und mehrheitlich direkt an landwirtschaftliche Flächen angrenzen, wodurch Vorbelastungen durch versiegelte Siedlungsbereiche, vorhandenes Verkehrsaufkommen und landwirtschaftliche Nutzungen vorhanden sind.

19.1.6. Orts- und Landschaftsbild

Alle zu überplanenden Flächen grenzen an mindestens einer Seite an bestehende Siedlungsstrukturen an, das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Bebauung somit bereits vorbelastet. Zur offenen Landschaft wird in der Regel eine Ortsrandeingrünung auf Bebauungsplanebene als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild festgesetzt. Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist gegenüber der Planung insgesamt als gering einzustufen, da eine Beeinträchtigung i. d. R. bereits durch vorhandene Bebauungsstrukturen sowie teils durch Infrastrukturtrassen vorliegt und die Wertstufen des Landschaftsbildes bei den meisten Flächen gering bis mittel ist.

Das Konfliktpotenzial bezüglich des Ortsbildes ist insgesamt als gering anzusehen, da durch eine jeweils der baulichen Umgebung angepasste Bebauung Beeinträchtigungen wirksam mittels geeigneter Festsetzungen auf Bebauungsplanebene vermieden werden können.

19.1.7. Mensch und Gesundheit

Das Schutzgut Mensch und Gesundheit erfährt durch die vorhandenen Straßen, Bahnstrecken sowie Gewerbe- und Industriebetriebe bereits eine Lärm- und Schadstoffbelastung. Geruchsbelastungen durch landwirtschaftliche Betriebe sind in den dörflich geprägten Ortschaften ebenfalls anzunehmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber der Planung ist als gering einzustufen. Durch die Neuplanung werden voraussichtlich zwar punktuell erhöhte Verkehrsaufkommen und neue gewerblich genutzte Flächen entstehen, mit einer erheblichen Beeinträchtigung ist aufgrund der dargestellten Flächengrößen und der Lage der Neudarstellungen nicht zu rechnen. Die Kureinrichtungen in Bad Bevensen und die Möglichkeiten zur Naherholung sowie zur sportlichen Betätigung werden durch die neuen Darstellungen nicht beeinträchtigt.

Die Schutzansprüche der umliegenden und der innerhalb der neu dargestellten Flächen vorgesehenen Nutzungen sind jedoch stets zu berücksichtigen (Immissionsschutz). Eine Unüberwindbarkeit potenzieller immissionsschutzrechtlicher Konflikte auf Ebene der Bebauungsplanung wird für die zu überplanenden Flächen nicht gesehen.

19.1.8. Kultur- und Sachgüter

Durch die Planung können potenziell vorhandene Relikte und archäologische Fundstellen überplant/-baut werden. Bei den bereits bekannten archäologischen Fundstellen und Bodendenkmalen sind vor Umsetzung der Planung entsprechende Untersuchungen der Fundstelle (Prospektion) in Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen, Archäologische Denkmalpflege, vorzunehmen.

Innerhalb der Flächen befinden sich keine gesetzlich geschützten Baudenkmäler. Es sind jedoch bei einigen Neudarstellungen Baudenkmale in der Umgebung vorhanden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans lässt sich nicht abschätzen, inwiefern dadurch Beeinträchtigungen entstehen. In nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist sicherzustellen, dass der Umgebungsschutz von Baudenkmalen nicht beeinträchtigt wird.

19.2. Grundsätze für die Festlegung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen

Grundsätzlich sind unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen. Das bedeutet, dass nach Beendigung des Eingriffs eine Nullbilanz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht werden soll. Räumlich müssen Eingriff und Ausgleich jedoch nicht in jedem Fall zusammen liegen. Die Ausgleichsleistungen sollen jedoch in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Art der Eingriffe stehen. Das bedeutet konkret, dass die Kompensation von Beeinträchtigungen eines bestimmten Schutzgutes durch Aufwertung desselben Schutzgutes im gleichen Naturraum erfolgen soll. Sind also Ausgleichsmaßnahmen nicht innerhalb der Eingriffsfläche selbst möglich, so ist eine externe Kompensationsfläche im gleichen Naturraum zu finden, in der Maßnahmen nach diesem Grundsatz durchgeführt werden. Soweit nur ein Teilausgleich im Gebiet selbst möglich ist, sind für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen externe Kompensationsmaßnahmen notwendig. Die Höhe und Art der für unvermeidbare Beeinträchtigungen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen richten sich nach den jeweiligen Bedingungen des konkreten Einzelfalles.

Ausgleichsmaßnahmen sollen in zeitlichem Zusammenhang mit dem Eingriff erfolgen, um das jeweils in die Abwägung eingestellte Kompensationsziel zu erreichen, das eine möglichst dauerhafte Absicherung der Kompensationsfläche voraussetzt.

Die überschlägige Ermittlung des Umfangs des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage des Osnabrücker Modells (2016). Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels (2021) erfasst. Die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft geschieht auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypenkartierungen (siehe 19.1.2).

Die Anwendung des Osnabrücker Modells erfolgt in einer vereinfachten Form auf Grund der Detailschärfe der Biotoptypenkartierung und der maßstabsbedingten Unschärfe des FNP. Die Wertfaktoren werden nach der "Roten Liste der Biotoptypen in Niedersachsen" (Drachenfels, 2024) vergeben. Auf Grund der Unschärfe der Darstellungen des FNP werden Fläche und Biotopwert nicht wie sonst üblich in Quadratmetern, sondern in Hektar (gerundet auf eine Kommastelle) dargestellt. Daraus ergibt sich im Ergebnis ein überschlägiger Hektar-Wert, der in einen Kompensationsflächenwert in WE/m² übertragbar ist. Bei Baum- und Strauchbeständen ergibt sich eine Besonderheit, da für diese gemäß Drachenfels keine Wertstufe angegeben wird, sondern diese bei Beseitigung in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu ersetzen sind. Die entsprechenden Biotope werden in der Übersicht des Kompensationsbedarfs mit einem „E“ in der Spalte der Wertstufe gekennzeichnet und in der Spalte der Anmerkungen wird darauf hingewiesen.

Der Eingriff wird entsprechend der geplanten Darstellung ebenfalls überschlägig angesetzt. Bei neudargestellten Wohnbauflächen wird eine maximale Versiegelung durch überbaubare Flächen und Straßen von 60 % prognostiziert. Diese entspricht dem durchschnittlichen Versiegelungsgrad von Wohngebieten im ländlichen Raum, die regelmäßig durch eine geringere Dichte geprägt sind und in denen Straßen oftmals als Wohnstraßen nur teilversiegelt ausgebaut werden sowie Ortsrandeingrünungen und öffentliche Grünflächen z. B. in Form von Spielplätzen vorgesehen werden. Bei Gemischten Bauflächen wird der Berechnung ein maximaler Versiegelungsgrad von 70 % zu Grunde gelegt, bei Gewerblichen Bauflächen 80 %. Dadurch werden der potenziell höheren Bebauungsdichte und der Ansiedlung flächenintensiver, gewerblicher Nutzungen Rechnung getragen.

Bei Sonderbauflächen wird für die Berechnung ein maximaler Versiegelungsgrad von 80 % angenommen. Dies entspricht dem Orientierungswert für Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauGB für sonstige Sonderbaugebiete. Bei den geplanten Sonderbauflächen, z. B. AL 02 (Zweckbestimmung Bildungszentrum + Ferienhäuser) und BE 06 (Alternatives Wohnen und Campingplatz) kann davon ausgegangen werden, dass die Versiegelung für diese Zwecke nicht in dem hohen Maße notwendig ist und vorgenommen wird. Das genaue Maß ist auf Ebene des FNPs jedoch noch nicht konkret bezifferbar. Um den Kompensationsumfang nicht zu gering anzunehmen und auf der sicheren Seite zu sein, wird die konservative Schätzung von 80 % Versiegelung beibehalten. Dies gilt auch für die Gemeinbedarfsflächen, die für Schulen oder Feuerwehrgerätehäuser vorgesehen sind. Es ist nicht absehbar, wie hoch der Grad der Versiegelung hierfür sein wird, weshalb ein hoher Versiegelungsgrad von 80 % angenommen wird. Bei der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung in der Gemeinde Altenmedingen (AL 06) ist ebenfalls von einer hohen Versiegelung auszugehen, weswegen ein Versiegelungsgrad von 80 % angenommen wird.

Für die künftig nicht bebaute und somit nicht versiegelte Fläche wird pauschal eine Wertstufe von 1 angenommen, da auf Ebene des FNP keine Aussagen zur Qualität der unbebauten Flächen getroffen werden kann. Dies gilt auch für die im FNP künftig dargestellten Ortsrandeingrünungen. Diese werden ebenfalls als unbebaute Fläche berücksichtigt, aber nicht mit einer gesonderten Wertstufe beziffert.

19.3. Zusammenstellung des flächenhaften Kompensationsbedarfes

Hinsichtlich der flächenhaften Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden lediglich die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Pflanzen und Biotope vollständig erfasst. Die übrigen Schutzgüter werden nur teilweise erfasst, soweit sie eine Relevanz für den flächenhaften Kompensationsbedarf besitzen.

Durch die Darstellung neuer Bauflächen werden zusammenfassend folgende Größenordnungen für zusätzliche Kompensationsmaßnahmen veranschlagt:

19.3.1. Stadt Bad Bevensen

Stadt Bad Bevensen							
Bezeichnung der Fläche	**Fläche in ha**		**Wert-stufe (WE/ha)**	**Biotopwert**		**Kompen-sations-wert (WE/ha)**	**Anmerkungen**
	vorher	**nachher**		**vorher**	**nachher**		
BE 05							
Sandacker (AS)	7,88	-	1	7,88	-	7,28	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Baumhecke (HFB) vorhanden, sollte erhalten bleiben schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6)
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	0,71	-	3	2,13	-		
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	0,24	-	3	0,72	-		
Baumhecke (HFB)	0,03	-	3	0,09	-		
Bebaute Fläche	-	5,32	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	3,54	1	-	3,54		
BE 04							
Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	0,39	-	0	0	-	1,12	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung
halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	0,32	-	3	0,96	-		
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	0,17	-	3	0,51	-		
Bebaute Fläche	-	0,53	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,35	1	-	0,35		
BE 06							
Parkplatz (OVP)	0,24	-	0	0	-	11,62	Sonderbaufläche mit max. 80 % Versiegelung schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6)
Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)	7,18	-	0	0	-		
Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS)	1,78	-	4	7,12	-		

Stadt Bad Bevensen							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wert-stufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompen-sations-wert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL)	0,55	-	5	2,75	-		gesetzlich geschütztes Biotop Waldtümpel (STW) ist zu erhalten
Erlenwald entwässerter Standorte (WU)	0,20	-	3	0,60	-		
Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	0,25	-	3	0,75	-		
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)	0,17	-	3	0,51	-		
Fichtenforst (WZF/WZK)	1,58	-	3	4,74	-		
Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS)	0,5	-	3	1,50	-		
Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)	2,08	-	4	8,32	-		
Standortfremdes Feldgehölz (HX)	0,05	-	2	0,10	-		
Waldtümpel (STW)	0,03	-	4	0,12	-		
Bebaute Fläche	-	11,94	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	2,99	1	-	2,99		
BE 11							
Sandacker (AS)	2,35	-	1	2,35		1,41	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung
Bebaute Fläche	-	1,41	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,94	1	-	0,94		
BE 12							
Sandacker (AS)	1,20	-	1	1,20	-	0,72	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6)
Bebaute Fläche	-	0,72	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,48	1	-	0,48		
BE 14							
ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL)	0,04	-	3	0,12	-	0,60	Gemischte Baufläche mit max. 70% Versiegelung Ortsrandeingrünung erforderlich Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HBA erforderlich
Obst- und Gemüsegarten (PHO)	0,06	-	1	0,06	-		
Sandacker (AS)	0,71	-	1	0,71	-		
Allee/Baumreihe (HBA)	0,03	-	E				
Siedlungs-/ Verkehrsfläche (OVS)	0,12		0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,67	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,29	1	-	0,29		
BE 15							

Stadt Bad Bevensen							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wert-stufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompen-sations-wert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
Sandacker (AS)	0,77	-	1	0,77	-	0,54	Gemischte Baufläche mit max. 70% Versiegelung
Bebaute Fläche	-	0,54	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,23	1	-	0,23		
BE 16							
Sandacker (AS)	0,54	-	1	0,54	-	1,36	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung
Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte, sonstige Ausprägung (URF)	0,40	-	3	1,20	-		
Bebaute Fläche	-	0,56	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,38	1	-	0,38		
BE 17							
Sonstige Weidefläche (GW)	0,28	-	1	0,28	-	1,08	Gemischte Baufläche mit max. 70% Versiegelung Ortsrandeingrünung erforderlich
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	0,11	-	3	0,33	-		
ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL)	0,14	-	3	0,52	-		
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	0,07	-	2	0,14	-		
Siedlungs-/ Verkehrsfläche (OVS)	0,04	-	0	0	-		
Bebaute Fläche		0,49	0	-	0		
Unbebaute Fläche		0,19	1	-	0,19		
BE 20							
Sandacker (AS)	1,06		1	1,06	-	0,86	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6)
Nährstoffreicher Graben (FGRu)	0,03		2	0,06	-		
Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL)	0,05	-	3	0,15	-		
Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT)	0,05	-	2	0,10	-		
Siedlungs-/ Verkehrsfläche (OVS)	0,09	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,77	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,51	1	-	0,51		
BE 21							
Sandacker (AS)	0,79	-	1	0,79	-	0,72	Gemischte Baufläche mit max. 70% Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst
Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL)	0,06	-	3	0,18	-		
Bebaute Fläche	-	0,60	0	-	0		

Stadt Bad Bevensen							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wert-stufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompen-sations-wert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
Unbebaute Fläche	-	0,25	1	-	0,25		hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6)
BE 23							
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GETw GMS)	0,38	-	3	1,14	-	1,34	Gemischte Baufläche mit max. 70% Versiegelung Beseitigung der HBA am nördlichen Rand für Erschließung ist wahrscheinlich. Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HBA erforderlich schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6)
Allee/Baumreihe (HBA)	0,06	-	E				
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	0,07	-	3	0,21	-		
Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL)	0,05	-	3	0,15	-		
Bebaute Fläche		0,40	0	-	0		
Unbebaute Fläche		0,16	1	-	0,16		
BE 24							
Verstädtertes Dorfgebiet (ODS)	0,41	-	0	0	-	-0,12	Gemischte Baufläche mit max. 70% Versiegelung
Bebaute Fläche	-	0,29	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,12	1	-	0,12		
BE 26							
Verstädtertes Dorfgebiet (ODS)	0,03	-	0	0	-	0,23	Gemischte Baufläche mit max. 70% Versiegelung Ortsrandeingrünung erforderlich
Sandacker (AS)	0,30	-	1	0,33	-		
Bebaute Fläche	-	0,23	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,10	1	-	0,10		
BE 32							
Gewerbegebiet (OGG)	0,06	-	0	0	-	0,32	Sonderbaufläche mit max. 80 % Versiegelung
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	0,12	-	3	0,36	-		
Bebaute Fläche	-	0,14	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,04	1	-	0,04		
BE 33							
Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	0,09	-	0	0	-	-0,02	Sonderbaufläche mit max. 80 % Versiegelung
Bebaute Fläche	-	0,07	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,02	1	-	0,02		
BE 34							
Strukturreiche Kleingartenanlage (PKR)	0,98	-	2	1,96	-	2,13	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung
Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)	0,12	-	1	0,12	-		

Stadt Bad Bevensen							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wert-stufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompen-sations-wert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	0,18	-	3	0,54	-		
Ruderalgebüsch (BRU)	0,01	-	3	0,03	-		
Bebaute Fläche	-	0,77	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,52	1	-	0,52		
BE 35							
Intensivgrünland der Überschwem-mungsbereiche (GIA)	0,23	-	2	0,46	-	1,38	Gemischte Baufläche mit max. 70% Versiegelung Beseitigung der HBA am nördlichen Rand für Erschlie-ßung ist wahrscheinlich. Er-satz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Be-seitigung von HBA sowie HKBW erforderlich Geschützte Biotope: • Sonstiger Flutrasen (GFF) Landesweit seltene Böden: Niedermoor-Gleye
Allee/Baumreihe (HBA & HBA/ UHM)	0,06		E				
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	~0,01	-	3	0,03	-		
Kopfweidenbe-stand (HKBW)	~0,00	-	E				
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF (GFF))	0,20	-	2	0,40	-		
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	0,06	-	2	0,12	-		
Sonstiger Flutrasen (GFF)	0,05	-	4	0,20	-		
Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL)	0,08	-	2	0,16			
Naturnahes Feld-gehölz (HN)	0,04	-	4	0,16			
Nährstoffreicher Graben (FGR (UHF))	0,01	-	2	0,02	-		
Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	0,02	-	2	0,04	-		
Strauch-Baumhe-cke (HFM)	~0,01	-	3	0,03	-		
Straße	0,04	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,57	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,24	1	-	0,24		
BE 36							
Mesophiles Grün-land mäßig feuchter Standorte (GMFmw/ FGR)	0,16	-	5	0,80	-	1,09	Gemischte Baufläche mit max. 70% Versiegelung Gesetzlich geschütztes Bio-top: Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMFmw/ FGR)
Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (strukturreich) (ODL)	0,13	-	3	0,39	-		

Stadt Bad Bevensen							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wert-stufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompen-sations-wert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	0,03	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,22	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,10	1	-	0,10		
BE 37							
Baustelle (OX)	1,09	-	1	1,09	-	0,65	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung
Bebaute Fläche	-	0,65	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,44	1	-	0,44		
BE 38							
Baustelle (OX)	0,86	-	1	0,86	-	0,69	Sonderbaufläche mit max. 80 % Versiegelung
Bebaute Fläche	-	0,69	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,19	1	-	0,19		
BE 39							
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	0,60	-	3	1,80	-	1,65	Gemeinbedarfsfläche mit max. 80 % Versiegelung
Parkplatz (OVP)	0,13	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,58	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,15	1	-	0,15		
BE 42							
Gewerbegebiet (OGG)	1,03	-	0	0	-	-0,33	Gemischte Baufläche mit max. 70% Versiegelung schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HEA erforderlich
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	0,10	-	3	0,10	-		
Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	0,10	-	0	0	-		
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)	0,16	-	E				
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	0,05	-	3	0,15	-		
Straße (OVS)	0,49	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	1,35	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,58	1	-	0,58		
BE 43							
Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet (OED)	0,20	-	0	0	-	1,33	Gemischte Baufläche mit max. 70% Versiegelung schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6)
Sandacker (AS)	1,99	-	1	1,99	0		
Bebaute Fläche	-	1,53	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,66	1	-	0,66		

Stadt Bad Bevensen							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wert-stufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompen-sations-wert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
BE 44							
Straße (OVS)	0,14	-	0	0	-	0,31	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6)
Sandacker (AS)	0,61	-	1	0,61	-		
Bebaute Fläche	-	0,45	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,3	1	0	0,30		
BE 45							
Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	0,19	-	0	0	-	-0,15	Sonderbaufläche mit max. 80 % Versiegelung Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, teils nicht versiegelt
Parkplatz (OVP)	0,23	-	0	0	-		
Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)	0,19	-	0	0	-		
Gewerbegebiet (OGG)	0,15	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,61	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,15	1	-	0,15		
BE 46							
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	0,33	-	3	0,99	-	1,85	Gemeinbedarfsfläche mit max. 80 % Versiegelung
halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)	0,33	-	3	0,99	-		
Bebaute Fläche	-	0,53	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,13	1	-	0,13		
Insgesamt						**39,66**	

19.3.2. Klosterflecken Ebstorf

Klosterflecken Ebstorf							
Bezeich-nung der Fläche	Fläche in ha		Wert-stufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompen-sations-wert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
EB 01							
Sandacker (AS)	4,11	-	1	4,11	-	2,26	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Im FNP wird eine Grünfläche am nordwestlichen Rand dargestellt Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich
Bebaute Fläche	-	2,26	0	-	2,26		
Unbebaute Fläche	-	1,85	1	-	1,85		
EB 04							
Sandacker (AS)	3,29	-	1	3,29	-	1,99	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung erforderlich
Hausgarten (PH)	0,27	-	1	0,27	-		

Klosterflecken Ebstorf							
Bezeichnung der Fläche	**Fläche in ha**		**Wertstufe (WE/ha)**	**Biotopwert**		**Kompensationswert (WE/ha)**	**Anmerkungen**
	vorher	**nachher**		**vorher**	**nachher**		
Verkehrsfläche	0,36	-	0	0	-		Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung und der Ausschlussfrist für die Gehölzbeseitigung erforderlich
Bebaute Fläche	-	2,36	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	1,57	1	-	1,57		
EB 06							
Einzelbaum / Baumbestand (HE)	0,77	-	E			0,67	Sonderbaufläche mit max. 80 % Versiegelung Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HE erforderlich Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung erforderlich • Beachtung der Bauzeitenregelung und Fällzeitbeschränkung erforderlich • Umweltbaubegleitung bei Abriss oder Eingriff in den Dachstuhl des Schützenhauses hinzuziehen • Erhalt der Altbaumbestände • Beachtung des Baumschutzes im Zuge von Bauarbeiten
Mesophiler Buchenwald (WM)	0,23	-	4	0,92	-		
Historischer/Sonstiger Gebäudekomplex (ON)	0,18	-	0	0	-		
Verkehrsfläche	0,09	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	1,02	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,25	1	-	0,25		
EB 10							
Sandacker (AS)	5,04	-	1	5,04	-	3,53	Gewerbliche Baufläche mit max. 80 % Versiegelung Schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) am östlichen Rand Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für die Gehölzbeseitigung erforderlich
Bebaute Fläche	-	3,53	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	1,51	1	-	1,51		
EB 11							
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	0,15	-	2	0,30	-	0,30	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung
Scher- und Trittrasen (GR)	0,12	-	1	0,12	-		
Einzel- und Reihenhausbebauung (OE)	0,12	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,27	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,12	1	-	0,12		
EB 12							
Sandacker (AS)	5,11	-	1	5,11	-	4,0	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung

Klosterflecken Ebstorf							
Bezeichnung der Fläche	**Fläche in ha**		**Wertstufe (WE/ha)**	**Biotopwert**		**Kompensationswert (WE/ha)**	**Anmerkungen**
	vorher	**nachher**		**vorher**	**nachher**		
Hausgarten (PH)	0,17	-	1	0,17	-		Schutzwürdiger Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung: Wölbäcker Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für die Gehölzbeseitigung erforderlich • Einhaltung des Abstands zum Wald • Untersuchung des Arteninventars im angrenzenden Wald auf streng geschützte Arten
Bebaute Fläche	-	3,70	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	1,58	1	-	1,58		
EB 13							
Sandacker (AS)	6,69	-	1	6,69	-	6,73	Gewerbliche Baufläche mit max. 80 % Versiegelung schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) und mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker) Ortsrandeingrünung erforderlich
Basenarmer Lehmacker (AL)	1,72	-	1	1,72	-		
Bebaute Fläche	-	6,73	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	1,68	1	-	1,68		
EB 14							
Sandacker (AS)	5,79	-	1	5,79	-	3,84	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) und mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für die Gehölzbeseitigung erforderlich • Erhalt der Baumreihe an der Helmsstraße, insbesondere Schutz der Eichen
Ruderale Gras- und Staudenflur (UH)	0,14	-	3	0,42	-		
Bebaute Fläche	-	3,56	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	2,37	1	-	2,37		
EB 15							
Sandacker (AS)	6,89	-	1	6,89	-	4,13	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) Ortsrandeingrünung erforderlich Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für die Gehölzbeseitigung erforderlich • Erhalt der Baumreihe an der Helmsstraße, ggf. ergänzen
Bebaute Fläche	-	4,13	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	2,76	1	-	2,76		

Klosterflecken Ebstorf							
Bezeichnung der Fläche	**Fläche in ha**		**Wertstufe (WE/ha)**	**Biotopwert**		**Kompensationswert (WE/ha)**	**Anmerkungen**
	vorher	**nachher**		**vorher**	**nachher**		
EB 20							
Sandacker (AS)	2,34	-	1	2,34	-	1,29	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Im FNP wird eine Grünfläche am nordwestlichen Rand dargestellt Ortsrandeingrünung im Nordosten erforderlich Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung
Bebaute Fläche	-	1,29	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	1,05	1	-	1,05		
EB 21							
Sandacker (AS)	1,04	-	1	1,04	-	0,62	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung erforderlich Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung
Bebaute Fläche	-	0,62	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,42	1	-	0,42		
EB 22							
Sonstiger Laubforst (WX)	0,47	-	3	1,41	-	1,27	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung erforderlich
Bebaute Fläche	-	0,33	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,14	1	-	0,14		
EB 25							
Sandacker (AS)	1,57	-	1	1,57	0	0,94	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung erforderlich Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung
Bebaute Fläche	-	0,94	0	-	0,94		
Unbebaute Fläche	-	0,63	1	-	0,63		
EB 32							
Sandacker (AS)	5,12	-	1	5,12	0	3,58	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) am östlichen Rand Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für die Gehölzbeseitigung erforderlich
Bebaute Fläche	-	3,58	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	1,54	1	-	1,54		
Insgesamt						**35,15**	

19.3.3. Gemeinde Altenmedingen

Gemeinde Altenmedingen							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
AL 01							
Sandacker (AS)	0,86	-	1	0,86	-	3,08	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Gesetzlich geschütztes Biotop Mesophiles Grünland (GM) Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HE erforderlich Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich
Artenarmes Extensivgrünland (GE)	0,37	-	3	1,11	-		
Mesophiles Grünland (GM)	0,35	-	5	1,75	-		
Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs (HE)	1 Stück		E				
Gras- und Staudenflur trockener, magerer Standorte (UT)	0,02	-	3	0,06	-		
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	0,03	-	2	0,06	-		
Verkehrsfläche (OV)	0,04	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,91	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,76	1	-	0,76		
AL 02							
Artenarmer Scherrasen (GRA)	0,70	-	1	0,70	-	4,71	Sonderbaufläche mit max. 80 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung erforderlich • Beachtung der Bauzeitenregelung und Fällzeitbeschränkung erforderlich • Erhalt des Altbaumbestandes • Beachtung des Baumschutzes im Zuge von Bauarbeiten • naturnahe Gestaltung beachten
Strauch-Baumhecke (HFM)	0,18	-	3	0,54	-		
Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht einheimischen Baumarten (HSN)	0,01	-	2	0,02	-		
Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht einheimischen Baumarten (HSE)	0,10	-	3	0,30	-		
Trittrasen (GRT/OVP)	0,05	-	1	0,05	-		
Strauch-Baumhecke (HWM/FGZ)	0,03	-	4	0,12	-		

Gemeinde Altenmedingen							
Bezeichnung der Fläche	**Fläche in ha**		**Wertstufe (WE/ha)**	**Biotopwert**		**Kompensationswert (WE/ha)**	**Anmerkungen**
	vorher	**nachher**		**vorher**	**nachher**		
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)	1,10	-	3	3,30	-		
Baumhecke (HFB)	0,03	-	3	0,09	-		
Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE)	0,03	-	2	0,06	-		
Parkplatz (OVP)	0,02	-	0	0	-		
Alter Gutshof (ODG)	0,16	-	1	0,16	-		
Bebaute Fläche	-	1,74	0	-	0		
Unbebaute Fläche		0,63	1	-	0,63		
AL 03							
Sandacker (AS)	1,82	-	1	1,82	-	1,02	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich • Beachtung eines Abstands zum Gehölz
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	0,02	-	2	0,04	-		
Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch (BR)	0,03	-	1	0,03	-		
Verkehrsfläche (OV)	0,03	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	1,04	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,87	1	-	0,87		
AL 05							
Sandacker (AS)	1,73	-	1	1,73	-	1,02	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HE erforderlich Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich • Beachtung eines Abstands zum Waldbestand im Nordwesten • Ortsrandeingrünung ist als Verbindungselement zum Waldbiotop vorzusehen
Scher- und Trittrasen (GR)	0,19	-	1	0,19	-		
Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs (HE)	1 Stück	-	E				
Verkehrsfläche (OV)	0,10	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	1,13	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,90	1	-	0,90		

Gemeinde Altenmedingen							
Bezeichnung der Fläche	**Fläche in ha**		**Wertstufe (WE/ha)**	**Biotopwert**		**Kompensationswert (WE/ha)**	**Anmerkungen**
	vorher	**nachher**		**vorher**	**nachher**		
AL 06							
Basenarmer Lehmacker (AL)	0,17	-	1	0,17	-	0,14	Verkehrsfläche mit max. 80 % Versiegelung
Bebaute Fläche	-	0,14	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,03	1	-	0,03		
Insgesamt						**9,97**	

19.3.4. Gemeinde Barum

Gemeinde Barum							
Bezeichnung der Fläche	**Fläche in ha**		**Wertstufe (WE/ha)**	**Biotopwert**		**Kompensationswert (WE/ha)**	**Anmerkungen**
	vorher	**nachher**		**vorher**	**nachher**		
BA 01							
Basenarmer Lehmacker (AL)	1,06	-	1	1,06	-	0,61	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich • Beachtung eines Abstands zum Gehölzbestand im Westen
Bebaute Fläche	-	0,61	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,45	1	-	0,45		
BA 03							
Basenarmer Lehmacker (AL)	0,32	-	1	0,32	-	1,83	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) und aufgrund kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich • Beachtung eines Abstands zum Gehölzbestand
Artenarmes Extensivgrünland (GE)	0,64	-	3	1,92	-		
Bebaute Fläche	-	0,55	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,41	1	-	0,41		
BA 04							
Basenarmer Lehmacker (AL)	0,25	-	1	0,25	-	0,64	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m)
Scher- und Trittrasen (GR)	0,27	-	2	0,54	-		

Gemeinde Barum							
Bezeichnung der Fläche	**Fläche in ha**		**Wertstufe (WE/ha)**	**Biotopwert**		**Kompensationswert (WE/ha)**	**Anmerkungen**
	vorher	**nachher**		**vorher**	**nachher**		
Scher- und Trittrasen (GR)	0,05	-	1	0,05	-		Schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) und aufgrund kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung und der Ausschlussfrist für die Gehölzbeseitigung erforderlich
Bebaute Fläche	-	0,37	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,20	1	-	0,20		
BA 06							
Sonstiges historisches Gebäude (ONH)	0,21	-	0	0	-	3,41	Sonderbaufläche mit max. 80 % Versiegelung Gesetzlich geschützte Biotope vorhanden: • Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HEB erforderlich Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung erforderlich • Beachtung der Bauzeitenregelung und Fällzeitbeschränkung erforderlich • Sicherung des Geländes um Ruine der historischen Ziegelei vor unbefugtem Betreten • Umweltbaubegleitung bei Sicherungsmaßnahmen an Ruine • Minimierung der Versiegelung bei Wohnmobilstellplätzen • Beachtung eines insekten- und fledermausfreundlichen Lichtkonzepts • Umsetzung des Freiraumkonzeptes mit Maßnahmenplanung
Sonstiger Platz (OVM)	0,05	-	0	0	-		
Sonstiges Bauwerk (OYS)	0,08	-	1	0,08	-		
Strauch-Baumhecke (HFM)	0,03	-	3	0,09	-		
Mittelalter Streuobstbestand (HOM)	0,21	-	4	0,84	-		
Zierhecke (BZH)	0,11	-	1	0,11	-		
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	0,29	-	3	0,87	-		
Strauchhecke (HFS)	0,06	-	3	0,18	-		
Artenreicher Scherrasen (GRR)	0,48	-	2	0,96	-		
Extensivrasen-Einsaat (GRE)	0,25	-	2	0,50	-		
Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	0,03	-	E				
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ)	0,04	-	5	0,20	-		
Bebaute Fläche	-	1,66	0	-	0		

Gemeinde Barum							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
Unbebaute Fläche	-	0,42	1	-	0,42		
BA 09							
Artenarmes Extensivgrünland (GE)	0,24	-	3	0,72	-	1,17	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung erforderlich • Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich
Gehölz des Siedlungsbereichs (HS)	0,22	-	3	0,66	-		
Bebaute Fläche	-	0,25	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,21	1	-	0,21		
Insgesamt						**7,66**	

19.3.5. Gemeinde Emmendorf

Gemeinde Emmendorf							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
EM 04							
Sandacker (AS)	0,63	-	1	0,63	-	2,90	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung erforderlich Gesetzlich geschützte Biotope vorhanden: • Mesophiles Grünland Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung im südlichen Bereich für gewässergebundene Arten erforderlich • Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich
Artenarmes Extensivgrünland (GE)	0,81		3	2,43	-		
Mesophiles Grünland (GM)	0,12	-	4	0,48	-		
Verkehrsfläche (OV)	0,06	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,97	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,64	1	-	0,64		

19.3.6. Gemeinde Hanstedt

Gemeinde Hanstedt							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
HA 01							
Basenarmer Lehmacker (AL)	0,39	-	1	0,39	-	0,81	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung

Gemeinde Hanstedt							
Bezeichnung der Fläche	**Fläche in ha**		**Wertstufe (WE/ha)**	**Biotopwert**		**Kompensationswert (WE/ha)**	**Anmerkungen**
	vorher	**nachher**		**vorher**	**nachher**		
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	0,12	-	2	0,24	-		Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung für Bäume und Schafsstall erforderlich • Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich • Erhalt der Altbaumbestände
Gehölz des Siedlungsbereichs (HS)	0,15	-	3	0,45	-		
Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD)	0,02	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,40	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,27	1	-	0,27		
HA 03							
Sandacker (AS)	1,12	-	1	1,12	-	0,67	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung erforderlich
Bebaute Fläche	-	0,67	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,45	1	-	0,45		
HA 04							
Sandacker (AS)	1,81	-	1	1,81	-	1,09	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung erforderlich
Bebaute Fläche	-	1,09	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,72	1	-	0,72		
HA 06							
Sandacker (AS)	0,54	-	1	0,54	-	0,38	Gemeinbedarfsfläche mit max. 80 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für ggf. notwendige Gehölzbeseitigung erforderlich • Erhalt der Altbaumbestände
Bebaute Fläche	-	0,38	0	-	0		
Unbebaute Fläche		0,16	1	-	0,16		
HA 07							
Streuobstbestand (HO)	0,07	-	4	0,28	-	0,83	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung und Ausschlussfrist für ggf. notwendige Gehölzbeseitigung erforderlich • Erhalt oder gleichwertiger Ersatz der Obstbaumbestände
Artenarmes Extensivgrünland (GE)	0,21	-	3	0,63	-		
Bebaute Fläche	-	0,20	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,08	1	-	0,08		
HA 08							

Gemeinde Hanstedt							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
Sonstige Weidefläche (GW)	0,07	-	1	0,07	-	0,05	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung
Bebaute Fläche	-	0,05	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,02	1	-	0,02		
HA 09							
Sandacker (AS)	0,18	-	1	0,18	-	0,18	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung erforderlich Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich
Sandacker (AS)	0,03	-	2	0,06	-		
Bebaute Fläche	-	0,15	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,06	1	-	0,06		
Insgesamt						**4,01**	

19.3.7. Gemeinde Himbergen

Gemeinde Himbergen							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
HI 03							
Hausgarten (PH)	0,22	-	2	0,44	-	0,37	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung und Fällzeitbeschränkung/Ausschlussfrist für die Gehölzbeseitigung erforderlich
Bebaute Fläche	-	0,15	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,07	1	-	0,07		
HI 05							
Sandacker (AS)	0,12	-	1	0,12	-	0,08	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m)
Bebaute Fläche	-	0,07	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,05	1	-	0,04		
HI 16							
Sandacker (AS)	0,15	-	1	0,15	-	0,09	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m)
Bebaute Fläche	-	0,09	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,06	1	-	0,06		
HI 18							
Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD)	1,29	-	0	0	-	-0,26	Sonderbaufläche mit max. 80 % Versiegelung

Gemeinde Himbergen							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
Bebaute Fläche	-	1,03	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,26	1	-	0,26		
Insgesamt						**0,28**	

19.3.8. Gemeinde Jelmstorf

Gemeinde Jelmstorf							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
JE 01							
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	0,11	-	2	0,22	-	0,18	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung
Bebaute Fläche	-	0,07	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,04	1	-	0,04		
JE 04							
Sandacker (AS)	0,51	-	1	0,51	-	0,83	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung und Fällzeitbeschränkung/Ausschlussfrist für die Gehölzbeseitigung erforderlich
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	0,15	-	2	0,30	-		
Artenarmes Extensivgrünland (GE)	0,11	-	3	0,33	-		
Bebaute Fläche	-	0,51	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,31	1	-	0,31		
JE 05							
Sandacker (AS)	1,17	-	1	1,17	-	0,77	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung erforderlich Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich • Erhalt der alten Eiche an der Flurstücksgrenze
Scher- und Trittrasen (GR)	0,04	-	2	0,08	-		
Sonstiges Bauwerk (OY)	~0,00	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,73	0	-	0		
Unbebaute Fläche		0,48	1	-	0,48		
Insgesamt						**1,78**	

19.3.9. Gemeinde Natendorf

Gemeinde Natendorf							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
NA 01							
basenarmer Lehmacker (AL)	0,95	-	1	0,95	-	0,50	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich
Bebaute Fläche	-	0,50	0	-	0,50		
Unbebaute Fläche	-	0,45	1	-	0,45		
NA 02							
Sandacker (AS)	0,39	-	1	0,39	-	0,08	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6)
Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD)	0,21	-	0	0	-		
Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)	0,14	-	0	0	-		
Einzel- und Reihenhausbebauung (OE)	0,11	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,54	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,31	1	-	0,31		
NA 05							
Artenarmes Extensivgrünland (GE)	0,44	-	3	1,32	-	1,15	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich
Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD)	0,01	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,28	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,17	1	-	0,17		
NA 06							
Hausgarten (PH)	0,41	-	1	0,41	-	0,24	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich
Bebaute Fläche	-	0,24	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,17	1	-	0,17		

Gemeinde Natendorf							
Bezeichnung der Fläche	**Fläche in ha**		**Wertstufe (WE/ha)**	**Biotopwert**		**Kompensationswert (WE/ha)**	**Anmerkungen**
	vorher	**nachher**		**vorher**	**nachher**		
NA 07							
Sandacker (AS)	0,20	-	1	0,20	-	0,11	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich
Bebaute Fläche	-	0,11	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,09	1	-	0,09		
NA 11							
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	0,26	-	2	0,52	-	0,42	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 5)
Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD)	0,09	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,25	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,10	1	-	0,10		
NA 12							
Basenarmer Lehmacker (AL)	0,48	-	1	0,48	-	0,35	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	0,02	-	3	0,06	-		
Bebaute Fläche	-	0,29	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,19	1	-	0,19		
NA 13							
Basenarmer Lehmacker (AL)	0,57	-	1	0,57	-	1,20	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) schutzwürdiger Boden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich • Ortsrandeingrünung und/oder extensive Nutzung der südlichen Grundstücksgrenze und Waldrandes ist wünschenswert
Artenarmes Extensivgrünland (GE)	0,25	-	3	0,75	-		
Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UM)	0,06	-	2	0,12	-		
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	0,05	-	2	0,10	-		
Bebaute Fläche	-	0,58	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,34	1	-	0,34		
Insgesamt						**4,05**	

19.3.10. Gemeinde Römstedt

Gemeinde Römstedt							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
RÖ 02							
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	0,30	-	2	0,60	-	0,51	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung
Bebaute Fläche	-	0,21	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,09	1	-	0,09		
RÖ 07							
Sandacker (AS)	0,11	-	1	0,11	-	0,02	Gemeinbedarfsfläche mit max. 80 % Versiegelung Schutzwürdiger Boden aufgrund kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)
Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD)	0,34	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,36	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,09	1	-	0,09		
Insgesamt						**0,53**	

19.3.11. Gemeinde Schwienau

Gemeinde Schwienau							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
SC 04							
Hausgarten (PH)	0,19	-	1	0,19	-	0,14	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung
Sandacker (AS)	0,01	-	1	0,01	-		
Bebaute Fläche	-	0,14	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,06	1	-	0,06		
SC 09							
Sandacker (AS)	0,97	-	1	0,97	-	0,56	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung erforderlich
Bebaute Fläche	-	0,56	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,41	1	-	0,41		
SC 10							
Sandacker (AS)	0,25	-	1	0,25	-	0,15	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung
Bebaute Fläche	-	0,15	0	-	0		

Gemeinde Schwienau							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
Unbebaute Fläche	-	0,10	1	-	0,10		Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m)
SC 11							
Dorfgebiet/landwirtschaftliches Gebäude (OD)	0,01	-	0	0	-	0,27	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m)
Sandacker (AS)	0,47	-	1	0,47	-		
Bebaute Fläche	-	0,27	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,21	1	-	0,21		
Insgesamt						**1,12**	

19.3.12. Gemeinde Weste

Gemeinde Weste							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
WE 01							
Sandacker (AS)	1,00	-	1	1,00	-	0,55	Wohnbaufläche mit max. 60 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Beachtung der Bauzeitenregelung und der Fällzeitbeschränkung erforderlich • Erweiterter Abstand zum Hofgehölz im Osten • Erhaltung der Eichen vom Weg „Sandkuhle“
Bebaute Fläche	-	0,55	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,45	1	-	0,45		
WE 02							
Standortfremdes Feldgehölz (HX)	0,10	-	2	0,20	-	0,97	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m)
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	0,50	-	2	1,0	-		
Bebaute Fläche	-	0,37	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,23	1	-	0,23		
WE 05							

Gemeinde Weste							
Bezeichnung der Fläche	**Fläche in ha**		**Wertstufe (WE/ha)**	**Biotopwert**		**Kompensationswert (WE/ha)**	**Anmerkungen**
	vorher	**nachher**		**vorher**	**nachher**		
Gehölz des Siedlungsbereichs (HS)	0,06	-	3	0,18	-	0,33	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung erforderlich • Beachtung der Bauzeitenregelung und Fällzeitbeschränkung erforderlich
Scher- und Trittrasen (GR)	0,05	-	1	0,05	-		
Ruderalflur (UR)	0,05	-	3	0,15	-		
Verkehrsfläche (OV)	0,03	-	0	0	-		
Bebaute Fläche	-	0,13	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,05	1	-	0,05		
WE 06							
Gehölz des Siedlungsbereichs (HS)	0,09	-	3	0,27	-	1,53	Gemischte Baufläche mit max. 70 % Versiegelung Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Schutzwürdiger Boden aufgrund kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: • Durchführung einer speziellen artenschutzfachlichen Prüfung erforderlich • Beachtung der Bauzeitenregelung und Fällzeitbeschränkung erforderlich
Artenarmes Extensivgrünland (GE)	0,30	-	3	0,90	-		
Gras- und Staudenflur trockener, magerer Standorte (UT)	0,06	-	3	0,18	-		
Naturnahes Feldgehölz (HN)	0,03	-	4	0,12	-		
Temporäres Stillgewässer (ST)	0,02	-	3	0,06	-		
Bebaute Fläche	-	0,30	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,20	1	-	0,20		
WE 10							
Sandacker (AS)	0,46	-	1	0,46	-	0,23	Wohnbaufläche mit max. 60% Versiegelung; Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung und der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung erforderlich
Scher- und Trittrasen (GR)	0,02	-	1	0,02	-		
Bebaute Fläche	-	0,23	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	0,25	1	-	0,25		
Insgesamt						**3,61**	

19.3.13. Gemeinde Wriedel

Gemeinde Wriedel							
Bezeichnung der Fläche	Fläche in ha		Wertstufe (WE/ha)	Biotopwert		Kompensationswert (WE/ha)	Anmerkungen
	vorher	nachher		vorher	nachher		
WR 09							
Sandacker (AS)	4,02	-	1	4,02	-	2,61	Wohnbaufläche mit max. 60% Versiegelung; Ortsrandeingrünung wird im FNP dargestellt (pauschale Breite von 5 m) Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge bei Beseitigung von HS erforderlich Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags: Beachtung der Bauzeitenregelung und der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung erforderlich
Sonstige Feldhecke (HF)	0,13	-	3	0,39	-		
Gehölz des Siedlungsbereichs (HS)	1 Stück	-	E				
Bebaute Fläche	-	2,35	0	-	0		
Unbebaute Fläche	-	1,80	1	-	1,80		

Durch die Darstellungen der FNP-Neuaufstellung ist mit einem **maximalen Kompensationsbedarf von ca. 1.133.300 WE** (113,33 WE/ha) zu rechnen. Davon entfallen allein ca. 748.100 WE (74,81 WE/ha) auf die Flächen in Ebstorf und Bad Bevensen (35,15 bzw. 39,66 WE/ha) und dementsprechend ca. 385.200 WE auf die Bauflächen der übrigen Mitgliedsgemeinden.

Zu berücksichtigen hierbei ist, dass durch Festsetzungen in Bebauungsplänen, etwa in Form von Anpflanzgeboten, ein Ausgleich der festgestellten Defizite auf der Fläche selbst stattfinden kann, sodass sich der extern auszugleichende Wert insgesamt entsprechend reduziert. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die angenommenen Versiegelungsgrade stets ausgeschöpft werden, um den maximalen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Dies kann auf Ebene der Bebauungsplanung und im Zuge der Ausbauplanung nach unten korrigiert werden, sodass sich auch hierdurch der Kompensationswert reduziert.

Diese Werte geben nur eine überschlägige Größenordnung wieder, da konkretere Aussagen auf der Ebene des FNPs nicht gemacht werden können. Näheres ist bei konkreteren Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren fachgerecht auszuarbeiten und mit der Unteren Naturschutzbehörde jeweils möglichst frühzeitig abzustimmen.

19.4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Die FNP-Neuaufstellung bereitet durch die Darstellung neuer, unbebauter Flächen als Bauflächen für die Siedlungsentwicklung Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft vor. Dadurch werden potenziell alle Schutzgüter (Fläche und Boden, Pflanzen und Biotope, Tiere, Wasser, Klima und Luft, Mensch und Gesundheit, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) beeinträchtigt.

Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ist bestrebt, zum Schutz der natürlichen Strukturen und zur Erhaltung des Landschaftsbildes die Auswirkungen von Eingriffen in die Schutzgüter so gering wie möglich zu halten und vermeidbare Beeinträchtigungen zu verhindern.

Durch die Standortwahl und den Umfang der neu dargestellten Bauflächen ist ein erster Schritt zur Vermeidung von unnötigen Eingriffen bereits erfolgt. Die Flächenauswahl wurden so vorgenommen, dass insgesamt die geringstmögliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Da sich viele der neuen Bauflächen an den Siedlungsrändern befinden, ist auf die Gestaltung des Übergangs zur freien Landschaft besonderes Augenmerk zu legen. Ziel der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ist es, dass sich die zukünftigen Baugebiete nicht störend auf das **Landschaftsbild** auswirken. Je nach örtlicher Situation ergibt sich daraus ein unterschiedlich hoher Bedarf zur Gestaltung des Ortsrands. Bei der verbindlichen Bauleitplanung soll in den Randbereichen für eine

ausreichende Eingrünung der neuen Baugebiete mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen Sorge getragen werden.

Durch die Planung der Baugebiete wird eine Beeinträchtigung des **Grundwasserhaushaltes** vorbereitet. Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung werden untenstehend genannt. Ihre Durchsetzung ist im Einzelfall bei der weiteren Planung zu prüfen.

Zur Verringerung der Beeinträchtigung des **Bodens** werden untenstehend Maßnahmen genannt. Grundsätzlich wurde bei der Flächenwahl darauf geachtet, dass möglichst nur für den Naturhaushalt geringwertige Böden (Ackerflächen, Grünland) ausgewählt wurden. Die Beeinträchtigung der Böden geschieht in erster Linie durch die zukünftige Neuversiegelung bei Bebauung der Flächen. Dadurch kommt es zugleich auch zur Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes. Maßnahmen zur Verringerung zukünftiger Beeinträchtigungen des Bodens greifen daher zugleich auch zur Verminderung der Beeinträchtigung des Grundwassers. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, die Zielsetzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf durchzusetzen, die neuen Baugebiete sparsam zu erschließen.

Die Auswirkungen auf das Klima sind durch die Planung als relativ geringfügig zu beurteilen, da sie lediglich auf das **Kleinklima** beschränkt bleiben und die zu erwartenden Bebauungs- und Versiegelungsdichten im Rahmen bleiben. Die unten aufgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigungen sollen dennoch angewandt werden, um den Eingriff zu verringern. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann durch diverse Maßnahmen (wie Begrünung von Dachflächen, naturnahe Retention) eine positive Entwicklung des Kleinklimas erreicht werden.

Eine Verringerung der Eingriffe in die Schutzgüter **Pflanzen / Biotope und Tiere** geschieht in erster Linie durch die Flächenauswahl. Wichtige Bereiche werden nicht unmittelbar betroffen. Bei den wertvollen Bereichen für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt innerhalb der neuen Bauflächen oder in der Nähe geplanter Baugebiete sollen Mindestabstände eingehalten werden. Grundsätzlich sollen wertvolle Gehölzbestände erhalten und konkrete Eingriffe und Beeinträchtigungen auch vor dem Hintergrund des Artenschutzes vermieden werden.

Als Maßnahmen, die zur Verringerung des Eingriffs beitragen, verfolgt die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf folgende Ziele innerhalb von Baugebieten, die – so weit im Einzelfall möglich – bei weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind:

- Minimierung des Flächenverbrauches und der Versiegelung durch möglichst niedrige Grundfläche und weitestgehenden Verzicht auf Vollversiegelung für befahrbare Flächen, stattdessen weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken
- Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden.
- Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaues erreicht werden kann.
- Verkehrlich günstige, kurze Anbindung der Flächen an bestehende Siedlungsbereiche
- Erstellung von Erschließungskonzepten mit Ziel einer gerechten Verteilung der Verkehre auf Bebauungsplanebene
- Erhalt besonders wertvoller Biotopstrukturen sowie Integration in die Neuplanungen
- Eingrünung der Flächen zur offenen Landschaft hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Eingrünung der Bebauung, Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene
- Einhaltung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG)
- Begrünung innerhalb der Plangebiete zur Verbesserung der natürlichen Wasserreinigung und als Schattenspender in Hitzeperioden vorsehen
- Versickerung des Oberflächenwassers unverschmutzt auf dem Grundstück
- Möglichst Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Entlastung der Kanalisation und zur Kühlung der Siedlungsbereiche

- Ortsangepasste Bebauung auf Bebauungsplanebene mittels örtlichen Bauvorschriften festsetzen: Beschränkung der Bebauungsdichte, Bauhöhe, Farbgestaltung in Anlehnung an den umgebenden Bestand
- Erhalt von vorhandenen Sichtbezügen auf Niederungsbereiche und in die Landschaft
- Berücksichtigung des Trennungsgrundsatz bzgl. der angrenzenden Nutzungen
- Immissionsschutz: Die Schutzansprüche der vorbereiteten Nutzungen sowie der umliegenden Nutzungen sind hinsichtlich Lärmemissionen und -immissionen durch Verkehr und Gewerbe (TA Lärm) sowie hinsichtlich Geruchsemissionen und -immissionen durch Gewerbe und Landwirtschaft (TA Luft / GIRL) zu berücksichtigen
- Schutzmaßnahmen für künftige Wohnbebauung (aktiver oder passiver Schallschutz), insbesondere vor Lärmimmissionen durch verkehrliche Nutzungen

Zum Ausgleich für Eingriffe in das **Landschaftsbild** erforderliche Randeingrünungen sollten als Baum-Strauch-Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen umgesetzt werden. Die Aufnahme der möglichen Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Rahmen der städtebaulichen Konzeption in die Abwägung einzustellen. Nähere Regelungen zur möglichen Ausgestaltung und Umsetzung der Randeingrünungen sind in späteren Verfahren zu treffen.

Hinsichtlich des **Artenschutzes** sollen Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, die der Artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung zu entnehmen sind (siehe Anlage).

19.5. Suchräume für Kompensationsflächen

Im Folgenden wird die grundsätzliche Ausgleichbarkeit der Planung dargelegt und so die grundsätzliche Umsetzbarkeit sowie die Geeignetheit der entsprechenden Gebiete für eine funktional passende Kompensation erläutert. Zur Kompensation der Eingriffsfolgen können u.a. grundsätzlich folgende funktional passende und quantitativ ausreichende Kompensationsmaßnahmen entwickelt und festgelegt werden:

- **Grünlandentwicklung und Aufforstungen** als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Boden.
  Bei einer Grünlandextensivierung als Kompensationsmaßnahme ist dabei mit einem größeren Flächenbedarf zu rechnen als bei Aufforstungen. Findet die Aufwertung auf einer Acker- oder Intensivgrünlandfläche statt, kann – um mögliche Flächengrößen im Voraus zu beziffern – als grobe, unverbindliche Schätzung ein Verhältnis von 1:1 bei Grünlandextensivierung und 1:0,5 bei Aufforstung angesetzt werden, wenn nur die Bodenversiegelung auf Ackerflächen als Eingriff anzusetzen ist.
- **Anpflanzungen** standortgerechter, heimischer Gehölze auf der Geest als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Biotope sowie Landschaftsbild.
- **Randeingrünungen** innerhalb neuer Baugebiete als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild.

Die nähere Bestimmung der Teilflächen und Details zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sollen im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. im Baugenehmigungsverfahren erfolgen, da erst dann der Kompensationsbedarf zeitlich und inhaltlich konkret absehbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bebauungspläne häufig von Investoren initiiert werden, sodass die Frage der externen Kompensation in die Regie der Investoren geht.

Vorzugsweise sind Ausgleichsmaßnahmen im gleichen Naturraum wie die Eingriffe durchzuführen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird angestrebt, die Kompensationsmaßnahmen in den Bereichen mit Bedeutung für die Schaffung bzw. Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems durchzuführen, so dass mit der Maßnahme verbunden auch zugleich das Biotopverbundsystem gestärkt werden kann.

In Bezug auf erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Ertragskraft auf die Grundsätze des § 1a BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BnatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen zu achten: *„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf*

agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden."

Für die Änderungsflächen in der Stadt Bad Bevensen können die Suchräume für Kompensationsflächen näher eingegrenzt werden, da der Entwurf des Landschaftsplans hierzu Aussagen trifft. Die anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde haben keine Landschaftspläne, sodass für die Änderungsflächen in diesen Gemeinden keine näheren Aussagen auf Ebene des Flächennutzungsplans zur Konkretisierung der Kompensationsflächen getroffen werden können. Daher gilt dort der obige Verweis auf die Ebene der Bebauungspläne.

Der Landschaftsplan für die Stadt Bad Bevensen (Stand April 2024) liegt derzeit als Entwurf vor, sodass Änderungen vorbehalten sind. Teil des Landschaftsplans ist das Kompensationsflächenkonzept. Dies stellt Maßnahmenflächen zur flächenhaften Entwicklung von Landschaftsräumen dar, die sich innerhalb des Biotopverbundsystems befinden, um eine hohe Effektivität zu erzielt. Insgesamt umfassen die Flächen rund 910 ha. Die Schwerpunkte wurden v. a. entlang von Flüssen, Bächen und Gräben gelegt.

- „Umwandlung von Acker zu Grünland im Bereich der Ilmenauniederung zwischen südlicher Stadtgrenze und der Ortschaft Bad Bevensen sowie am Groß Hesebecker Graben (Prioritätsstufe 1/ 2).
- Renaturierung der Niederung des Barum-Bienenbütteler Mühlenbachs einschl. Verbesserung und Förderung der natürlichen Fließgewässerentwicklung, Schaffung von Uferstaudenfluren und Umwandlung von Acker zu artenreichem Extensivgrünland (Prioritätsstufe 1/ 2).
- Renaturierung der Gollernbachniederung einschl. Verbesserung und Förderung der natürlichen Fließgewässerentwicklung mit Gewässerrandstreifen, Umwandlung von Acker zu artenreichem Extensivgrünland (Prioritätsstufe 1).
- Aufwertung der Niederung des Groß Hesebecker Grabens einschl. Verbesserung und Förderung der natürlichen Fließgewässerentwicklung, Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung und Umwandlung von Acker zu Grünland (Prioritätsstufe 2).
- Anlage von Pufferbereichen nördlich und östlich des NSG „Jastorfer See" und Schaffung von Verbindungen zwischen dem NSG und dem FFH-Gebiet 071, Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Acker zu artenreichem Extensivgrünland sowie Entwicklung von naturnahem Wald (Prioritätsstufe 2).
- Entwicklung der Nadelwaldbestände im Rießel, im Birkholz, nördlich von Medingen, in der Schellheide und im Seedorfer Holz zu naturnahen Laub- und Mischwäldern (Prioritätsstufe 2, teils 1).
- Entwicklung der Nadelwaldbestände um den Sirachsberg zu naturnahen Laub- und Mischwäldern, punktuell im Nordwesten Waldlichtungen mit Heide- und Magerrasenlebensräumen (Prioritätsstufe 2).
- Neubegründung von naturnahen Laub- und Mischwäldern zur weiteren Verbindung der Waldlebensräume im nordöstlichen Stadtgebiet, teilweise mit Magerrasenlebensräumen (Prioritätsstufe 2)." (siehe hierzu den Landschaftsplan Stadt Bad Bevensen 2024, S. 67 ff.)

Der Landschaftsplan weist zudem auf die Verwendung von standortgerechten, heimischen und hitzeresistenten Arten sowie gebietseigene Saat- und Pflanzgut bei der Umsetzung der Maßnahmen hin.

Im Rahmen der FNP-Neuaufstellung werden in der Stadt Bad Bevensen Flächen für Planungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Flächen) dargestellt, die einer Änderungsfläche als Ausgleichsmaßnahme zugeordnet

Lage der Fläche	Größe in ha	Zuordnung als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen
Stadt Bad Bevensen		
BE 02: Fläche am westlichen Stadtrand des zentralen Siedlungsgebiets von Bad Bevensen	4,13	Zuordnung zur Neudarstellung der Fläche BE 05, die östlich angrenzt

Lage der Fläche	Größe in ha	Zuordnung als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen
BE 43: Fläche am westlichen Stadtrand des zentralen Siedlungsgebiets von Bad Bevensen	3,11	Teil der Neudarstellung der Fläche BE 43
	7,24	

Darüber hinaus sind die folgenden SPE-Flächen im Hoheitsgebiet der Samtgemeinde vorhanden, die dem Bestand entsprechend im FNP dargestellt werden:

Lage der Fläche	Größe in ha	Zuordnung als bereits gesicherte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen	Anmerkung
Stadt Bad Bevensen			
Fläche in Seedorf am nordöstlichen Siedlungsrand	0,93	k. A.	
Zwei Flächen in Medingen	5,72	Vorhandenem Wohngebiet zugeordnet	Regenrückhaltebecken
Fläche nördlich von Sasendorf	0,86	k. A.	
Fläche in Bad Bevensen am westlichen Siedlungsrand	0,98	Vorhandenem Gewerbegebiet zugeordnet	
Zwei Flächen in Bad Bevensen am nordöstlichen Siedlungsrand	6,33	k. A.	
Zwei Flächen in Bad Bevensen am nordwestlichen Siedlungsrand	0,90	k. A.	
Drei Flächen in Bad Bevensen am südöstlichen Siedlungsrand	4,49	Vorhandenem Wohngebiet zugeordnet	Bestandsanpassung Besonders geschütztes Biotop vorhanden
Fläche in Klein Bünstorf am westlichen Rand	0,18	Vorhandenem Wohngebiet zugeordnet	Bestandsanpassung
Klosterflecken Ebstorf			
Fläche nordwestlich von Ebstorf	0,89	k. A.	
Fläche in Ebstorf nördlich der Bahnstrecke	0,94	Für nördlich gelegenes Nahversorgungszentrum vorgesehen	Bestandsanpassung
Fläche in Ebstorf nördlich der Bahnstrecke	0,57	Vorhandenem Wohngebiet zugeordnet	
Zwei Flächen in Ebstorf im westlichen Wohngebiet	0,23	Vorhandenem Wohngebiet zugeordnet	
Gemeinde Altenmedingen			
Fläche südlich von Haassel	2,12	k. A.	Streuobstwiese
Fläche in Altenmedingen am südwestlichen Siedlungsrand	0,13	Vorhandenem Wohngebiet zugeordnet	Regenrückhaltebecken
Fläche in Altenmedingen am westlichen Siedlungsrand	0,40	Vorhandenem Mischgebiet zugeordnet	Extensive Grünlandnutzung
Fläche in Altenmedingen am südöstlichen Siedlungsrand	0,21	Vorhandenem Wohngebiet zugeordnet	Streuobstwiese
Fläche in Altenmedingen am östlichen Siedlungsrand entlang der Wohbeck	3,61	k. A.	Extensive Grünlandnutzung Besonders geschütztes Biotop vorhanden
Fläche westlich von Altenmedingen entlang der Wohbeck	0,94	k. A.	Gewässerrenaturierung
Gemeinde Barum			
Fläche in Tätendorf-Eppensen	0,11	k. A.	Streuobstwiese
Gemeinde Emmendorf			
Fläche in Emmendorf am östlichen Ortsrand, südlich vom Gewerbegebiet	0,92	Vorhandenem Gewerbegebiet zugeordnet	

Lage der Fläche	Größe in ha	Zuordnung als bereits gesicherte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen	Anmerkung
Gemeinde Himbergen			
Fläche in Groß Thondorf am westlichen Ortsrand	1,16	k. A.	Streuobstwiese
Fläche westlich von Groß Thondorf	0,27	k. A.	
Zwei Flächen in Himbergen am nordöstlichen Ortsrand	8,26	Vorhandenen Wohngebieten zugeordnet	
Vier Flächen in Himbergen	2,11	Vorhandenen Wohngebieten zugeordnet	Regenrückhaltebecken
Fläche südlich von Kollendorf	2,42	k. A.	
Gemeinde Natendorf			
Fläche in Golste	0,20	Vorhandenen Wohngebieten zugeordnet	Streuobstwiese und Regenrückhaltebecken
Gemeinde Römstedt			
Drei Flächen in Römstedt entlang des Gollernbachs	8,85	k. A.	
Gemeinde Weste			
Fläche in Höver am östlichen Ortsrand	0,68	k. A.	
Hagen, nordwestlicher Ortsrand	0,29	Vorhandenen gemischten Bauflächen zugeordnet	Bestandsanpassung aufgrund vorhandener Satzung Streuobstwiese
Gemeinde Wriedel			
Fläche in Wriedel, zwischen Wohngebiet und Tennisplatz	0,16	vorhandenen Wohngebieten zugeordnet	
Fläche in Schatensen, östlich an das Gewerbegebiet anschließend	1,76	Vorhandenem Gewerbegebiet zugeordnet	
	57,62		

Der Umweltbericht mit Eingriffsregelung wurde ausgearbeitet von Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.